

---

## **eLearning und Urheberrecht**

Urheberrechtliche Aspekte zur Erstellung von  
web-basierendem eLearning-content

---

### **Master Thesis**

zur Erlangung des akademischen Grades  
"Master of Science", MSc  
Universitätslehrgang "eTeaching - eLearning 3"

eingereicht am 31.1.2005  
Zentrum für Bildung und Medien  
Abteilung Telekommunikation, Information und Medien  
Donau-Universität Krems

**Wolfgang Scherzer**

begutachtet von  
**Dr. Wolfram Proksch**

Wien, im Jänner 2005

\_\_\_\_\_

*Der Rechtsstaat ist eine nette Fiktion, setzt er doch voraus, dass sich alle an die Gesetze halten. Dazu müssen diese Gesetze aber zunächst einmal allen bekannt sein.*

Franz Schmidbauer<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Schmidbauer, Urheberrecht als Sargnagel, 2003, S.1

\_\_\_\_\_

# Inhalt

<b>Abkürzungen</b>	VIII
<b>Kurzfassung / Abstract</b>	X
<b>1. Einleitung</b>	1
<b>2. Urheberrechtsgesetz</b>	3
<b>2.1. Zur Geschichte des Urheberrechtsgesetzes</b>	3
<b>2.2. Sinn und Zweck des Urheberrechtsgesetzes</b>	6
2.2.1. Der persönlichkeitsrechtliche Aspekt des Urheberrechts	7
2.2.2. Der wirtschaftliche Aspekt des Urheberrechts	8
<b>2.3. Das Werk</b>	10
2.3.1. Werke der Literatur	11
2.3.2. Werke der bildenden Künste	11
2.3.3. Werke der Filmkunst	12
2.3.4. Bearbeitungen	13
2.3.5. Sammelwerke	13
2.3.6. Freie Werke	14
2.3.7. Computerprogramme	15
2.3.8. Datenbankwerke	15
<b>2.4. Der Urheber</b>	17
2.4.1. Der Miturheber	17
<b>2.5. Verwertung und Veröffentlichung</b>	19
2.5.1. Begriffe	19
2.5.1.1. Veröffentlichte Werke	19
2.5.1.2. Erschienene Werke	20
2.5.1.3. Öffentlichkeit	21
2.5.2. Verwertungsrechte	22
2.5.2.1. Vervielfältigung	22
2.5.2.2. Verbreitung	23
2.5.2.3. Vermieten und Verleihen	24
2.5.2.4. Senden	24
2.5.2.5. Vortrag, Aufführung und Vorführung	25
2.5.2.6. Zur Verfügung stellen	25
2.5.3. Verwandte Schutzrechte	26
2.5.3.1. Recht des ausübenden Künstlers	27
2.5.3.2. Lichtbilder	27
2.5.3.3. Lichtbildnisse von Personen (Recht am eigenen Bild)	27
2.5.3.4. Schallträger	28
2.5.3.5. Rundfunksendungen	29
<b>2.6. Freie Werknutzung</b>	30
2.6.1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch	30
2.6.2. Freie Werknutzung an Werken der Literatur	31

2.6.2.1.	Kleinzitat	31
2.6.2.2.	Wissenschaftliches Großzitat	32
2.6.2.3.	Reden	32
2.6.3.	Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst	32
2.6.4.	Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste	33
2.6.5.	Werke der Filmkunst	34
<b>2.7.</b>	<b>Dauer des Urheberrechtsschutzes</b>	<b>35</b>
<b>2.8.</b>	<b>Verstöße und Ahndungen</b>	<b>36</b>
2.8.1.	Unterlassung	36
2.8.2.	Beseitigung	36
2.8.3.	Urteilsveröffentlichung	37
2.8.4.	Anspruch auf angemessenes Entgelt	37
2.8.5.	Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns	37
2.8.6.	Schutz von Computerprogrammen und Umgehung technischer Schutzmaßnahmen	37
2.8.7.	Schutz von Kennzeichnungen	38
2.8.8.	Strafrechtliche Vorschriften	38
<b>2.9.</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	<b>39</b>
<b>2.10.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>40</b>
<b>3.</b>	<b>Produktion von web-based content</b>	<b>41</b>
<b>3.1.</b>	<b>elearning</b>	<b>43</b>
<b>3.2.</b>	<b>elearning content</b>	<b>44</b>
3.2.1.	Technik des WWW	47
3.2.2.	Übertragung von Inhalten	48
3.2.3.	HTML	49
3.2.4.	Hyperlinks	51
3.2.4.1.	Surface-Links oder einfache Links	52
3.2.4.2.	Deep-Links	53
3.2.4.3.	Inline-Links	53
3.2.4.4.	Linkhaftung	54
3.2.5.	Framing	55
3.2.5.1.	Fremdinhalte im Frame	56
3.2.5.2.	Die meteo-data-Entscheidung	56
3.2.6.	Einbinden von Fremdinhalten	57
3.2.6.1.	Texte	58
3.2.6.1.1.	Kleinzitat	59
3.2.6.1.2.	Großzitat	59
3.2.6.2.	Bilder	60
3.2.6.2.1.	Grafiken und Cliparts	60
3.2.6.2.2.	Logos	61
3.2.6.2.3.	Fotos	61
3.2.6.2.4.	Straßenbild	62
3.2.6.2.5.	Bildzitat	62
3.2.6.2.6.	Bearbeitung von Bildern	63
3.2.6.2.7.	Bildnisschutz (Recht am eigenen Bild)	63
3.2.6.3.	Webseiten, Websites	64
3.2.6.4.	Animationen	65
3.2.6.5.	Film und Video	66
3.2.6.6.	Musik	66

3.2.6.7. Simulationen _____	67
3.2.6.8. Software, Programme, Programmcode _____	68
3.2.6.9. Datenbanken und Sammelwerke _____	70
<b>3.3. Möglichkeiten der Veröffentlichung _____</b>	<b>71</b>
3.3.1. Verwendung im Präsenzunterricht _____	71
3.3.2. Verwertung über Schulbuchverlage _____	71
3.3.3. Veröffentlichung auf Lernplattformen _____	72
3.3.4. Veröffentlichung auf Bildungsservern _____	73
3.3.5. Verwendung auf schuleigenem Intranet-Server _____	74
<b>4. Zusammenfassung und Ausblick _____</b>	<b>75</b>
<b>Literatur _____</b>	<b>79</b>
<b>Entscheidungen _____</b>	<b>84</b>
<b>Anhang _____</b>	<b>85</b>
<b>Österreichisches Urheberrechtsgesetz (derzeitige konsolidierte Fassung) _____</b>	<b>85</b>

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMSG	Ministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMBWK	Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur
CBT	Computer-Based-Training
DRM	Digital Rights Management
ECG	E-Commerce-Gesetz
GIF	Graphics Interchange Format Ein Standard für komprimierte Grafik, definiert von CompuServe
GNU	Akronym für "GNU's Not Unix" Ein Projekt der Free Software Foundation
GPL	General Public License
i.S.d.UrhG	im Sinne des Urheberrechtsgesetzes
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IP-Adresse	eindeutige numerische Adresse eines Rechners in einem Netzwerk, das TCP/IP verwendet
JPG, JPEG	Joint Photographic Experts Group Komprimiertes Grafikformat, deren Algorithmus von der Joint Photographic Experts Group definiert wurde
Kap.	Kapitel
LCMS	Learning and Content Management System
LGPL	Lesser General Public License
LMS	Learning Management System
LOM	Learning Object Metadata
MPEG	Moving Picture Expert Group Komitee für die Definition von Komprimierungsstandard für Video- und Audiodateien
MP3	MP3 (MPEG-1 Audio Layer-3) Ein komprimiertes Format für Audiodateien
OGH	Oberster Gerichtshof
PDF	Portable Document Format Plattformunabhängiges Dateiformat, das von der Firma

	Adobe entwickelt wurde, um voll formatierte Dokumente originalgetreu weitergeben und ausdrucken zu können.
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
SbX	"Schulbuch extra" - online-Zusatzmaterial für Schulbücher
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TCP/IP	Transmission Control Protocol / Internet Protocol
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Ressource Locator
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
WBT	Web-Based-Training
WIPO	World Intellectual Property Organisation
Z	Ziffer

## Kurzfassung

Die Herstellung von elearning content für den Schulunterricht wird zur Zeit neben professionellen Produzenten zu einem Großteil von Lehrern ausgeführt, was grundsätzlich sinnvoll ist, haben sie doch die Fähigkeit, pädagogisch wertvolle Materialien zu schaffen. Doch dabei werden sie häufig mit urheberrechtlichen Problemen konfrontiert, für deren Lösung sie in der Regel nicht ausgebildet sind. Auch haben sie in ihrer Lehrtätigkeit kaum mit Urheberrechtsfragen zu tun, denn im Unterricht schränkt sie, mit geringen Ausnahmen, kein Urheberrecht in der Verwendung ihrer Mittel ein. Das ändert sich aber mit dem Moment, in dem die für den Unterricht hergestellten Lehr- und Lernmittel zum Zwecke des elearnings auf Webservern zur Verfügung gestellt werden, denn damit verlassen diese Arbeiten den Freiraum Schule und gelangen so in eine breite Öffentlichkeit, wo das Urheberrecht sehr wohl zum Tragen kommt und auch rechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Um Verstöße gegen das Urheberrecht gar nicht erst zustande kommen zu lassen, scheint es wichtig, sich mit Fragen des Urheberrechts auseinander zu setzen und die wesentlichen Grundzüge, Begriffe, Abschnitte und Paragraphen dieses Gesetzes zu kennen, was im ersten Teil dieser Arbeit vermittelt wird. Dadurch werden auch die Möglichkeiten, die dieses Gesetz bietet, klarer, wie fremde Inhalte in eigenen Arbeiten verwendet werden können und welche Regeln dabei zu beachten sind, um fremdes Urheberrecht nicht zu verletzen.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem Wesen von elearning content als multimediales Werk, seiner spezifischen Werksteile und deren urheberrechtlichen Kategorisierung, seiner Herstellung und den legalen Möglichkeiten zum Einbinden von urheberrechtlich geschützten Fremdinhalten in eigene Materialien.

## **Abstract**

Nowadays the development of e-learning content is mostly in the grip of teachers; a logical step considering their pedagogical qualifications. Unfortunately in doing so they frequently have to deal with copyright issues. This is a subject most teachers are not acquainted with. In fact they hardly ever face that kind of issues in their daily work and usage of teaching aids. However as soon as ordinary teaching content leaves school borders and enters the World Wide Web the situation often results in infringement of copyright and can lead to serious legal consequences (e.g. when publishing teaching aids and content on web servers).

This work's main focus will be on how to prevent copyright infringement and create a certain sensibility for copyright issues. The first part will take care of main directions, terms and articles of the Austrian Copyright Act in order to point out the rules and risks of using foreign contents.

The second part is about e-learning itself. In the following I will examine the kernel of e-learning as a multi-medium based work. Furthermore I will cope with its specifics as well as the legal possibilities of implementing copyright protected content in own works.

## 1. Einleitung

Technische Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, besonders die weite Verbreitung des Internets und die Digitalisierung von Werken machen es sehr einfach, Werke in digitaler Form einer großen Anzahl von Menschen zugänglich zu machen, aber auch einfach, diese Werke zu kopieren bzw. in eigene Inhalte zu übernehmen. Kopieren in digitaler Form unterscheidet sich allerdings sehr von der Kopie im herkömmlichen Sinn, bei der zumeist recht offensichtlich ist, dass nicht ein Original vorliegt, sondern ein qualitativ minderwertigeres Vervielfältigungsstück. Der Vorgang des Kopierens setzte noch dazu große Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, die zumeist nur einige Spezialisten beherrschten. Durch die große Verbreitung von Computern bietet sich heutzutage jedem Computerbenutzer die Möglichkeit, digitale Kopien von digitalen Inhalten ohne großes Wissen und Können herzustellen, wobei der Unterschied von Original und Kopie bei dieser Form des Kopierens gar nicht mehr ersichtlich ist und es nicht wundert, dass alles kopiert wird, was kopiert werden kann.

Ebenso führt die starke Zunahme an Internetanbindungen dazu, dass jegliche Inhalte in digitaler Form leicht verbreitet werden können und auch leicht erreichbar sind, um nicht nur konsumiert, sondern auch weiterverarbeitet werden zu können. Dadurch, dass die im Internet verbreiteten Inhalte aber zumeist gratis zur Verfügung stehen, entsteht bei den meisten Benutzern auch kein Unrechtsbewusstsein, wenn sie diese zumeist urheberrechtlich geschützten Inhalte nicht nur für private Zwecke verwenden, sondern auch kopieren, weiterverbreiten und auf eine Art verwenden, zu der sie die Bewilligung durch den Urheber bräuchten. Nicht nur im privaten Bereich, sondern auch unter professionellen Herstellern von Internetseiten herrscht ein Mangel an Wissen über urheberrechtliche Bestimmungen und die einfache Aussage "im Internet ist alles frei" manifestiert sich zumeist so in den Köpfen der Internetbenutzer, sodass sie allgemeingültige Rechtsgrundsätze überdeckt.<sup>2</sup> Durch den Mangel an rechtlichem Wissen wird auch immer öfter in fremdes Urheberrecht eingegriffen, sei es durch glatte Übernahme von Inhalten oder auch durch die Verschleierung der Urheberschaft.

Speziell bei der Erstellung von elearning content durch Lehrer, die auf dem Gebiet Urheberrecht nicht geschult sind, tauchen immer wieder rechtliche Unsicherheiten und auch völlige Unwissenheit in dieser Materie auf, was nicht verwundert, denn Lehrende können im Unterricht davon ausgehen, dass sie im Sinne des Urheberrechts die freie Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch in Anspruch nehmen und sich keinerlei weitere Gedanken über mögliche Rechtsverletzungen zu machen brauchen, wenn sie Werke welcher Art auch immer verwenden, ausgenommen jene Werke, die speziell für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Da aber elearning content den nicht öffentlichen Raum der Schule, Klasse oder des Vortragsraumes verlässt und

---

<sup>2</sup> vgl. Gutmann, Urheberrecht im Internet, 2003, S. 124

entweder auf Learning-Management-Systemen verwendet oder auf Bildungsservern veröffentlicht wird, ändert sich die rechtliche Situation schlagartig und kann dadurch leicht fremdes Urheberrecht verletzen.

Im ersten Teil dieser Arbeit werden die Grundzüge des österreichischen Urheberrechts erklärt und die wesentlichen Abschnitte und Paragraphen kommentiert, um sie denjenigen näher zu bringen, die sich bisher nicht allzu sehr mit dieser Materie auseinandergesetzt haben, aber gerade durch ihre Tätigkeiten im Bereich Internet und elearning vermehrt mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert werden. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Herstellung von elearning content und speziell mit den in solchen Werken verwendeten Inhaltsformen, wie z.B. Text, Bild, Film, Ton, usw. und auch mit der Art und Weise der Verwendung bzw. Veröffentlichung solcher Lerninhalte im Unterrichtsbereich und im Internet, sodass er besonders Lehrenden helfen soll, Urheberrechtsverletzungen gar nicht erst zustande kommen zu lassen.

## 2. Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz ist ein vergleichsweise junges Gesetz, das aber dennoch schon eine große Anzahl an Anpassungen in Form von Novellierungen hinter sich hat, die zumeist durch technische Entwicklungen und das Entstehen neuer Werkformen notwendig wurden. Auch die zunehmende Globalisierung, die rasant fortschreitende Entwicklung globaler Hochleistungsnetze, die immer einfacher werdenden Publikationsmöglichkeiten und auch die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union, deren Richtlinien in die nationalen Gesetze einfließen, lassen dieses Gesetz immer neue Aufgaben bewältigen.

### 2.1. Zur Geschichte des Urheberrechtsgesetzes

In der Antike waren Gedanken an Urheberschaft nicht vorhanden bzw. sie hatten keinerlei Bedeutung. Kunst wurde als göttliche Schöpfung bzw. göttlichen Ursprungs angesehen. Dichter und andere Künstler sahen sich mehr als Vermittler und Boten von Werken der Götter, die sich in ihrer Person verdichteten und mittels ihrer von den Göttern verliehenen Fähigkeiten in Werken manifestierten.

Ihre Lebensgrundlage war von ihrem Genie<sup>3</sup> abhängig - je größer das war, desto eher und mehr Aufträge erhielten sie von ihren potenten Auftraggebern, die ein Drama, eine Skulptur, Gedichte oder Musik bei ihnen bestellten. *"Eine weitergehende Beteiligung, etwa in Form einer Tantiemenzahlung hatte bei dieser Auffassung keinen Platz."*<sup>4</sup>

Hinzu kommt noch, dass Werke der Kunst, also immaterielle Güter, nicht weiter wirtschaftlich verwertbar waren. Aufführungen und Ausstellungen fanden üblicherweise im privaten Rahmen statt und blieben den wenigen Gebildeten vorbehalten. Die Verbreitung von Werken hielt sich sowohl aus technischen Gründen, Kopien konnten nur durch Abschreiben oder Nachbilden angefertigt werden - ein sehr zeitraubendes und handwerklich aufwändiges Verfahren, wie auch aus dem Fehlen eines "Marktes" in sehr engen Grenzen.

Bei den Römern tauchte schon der noch heute gebräuchliche Begriff "Plagiat" auf. "Plagiarium" bedeutete zwar in der römischen Rechtssprache den Raub von Sklaven, wurde aber auch schon für das Sichzueigenmachen von geistigem Eigentum gebraucht. Juristische Sanktionen gab es allerdings keine, es blieb bei moralischer Ablehnung und Verunglimpfungen des Plagiatoren. Dass aber von Raub gesprochen wurde, zeigt erstmals sehr deutlich, dass es einen rechtlichen Eigentümer eines Werks gibt und es zeichnet sich schon ein Sinneswandel ab, der weg von der göttlichen Eingebung und hin zur Beziehung des menschlichen Urhebers zu seiner geistigen Schöpfung führt.

---

<sup>3</sup> Im Ursprung des Begriffs "Genie", der sich von lat. "Genius" = röm. Schutzgottheit ableitet, findet sich noch dieser göttliche Ursprungsgedanke.

<sup>4</sup> Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 5

Im Mittelalter dienten die Werke der Literatur und anderer Künste (Malerei, Musik und Baukunst) vor allem dem religiösen Zweck der Huldigung Gottes, seltener der Glorifizierung von Herrschern und hochgestellten Personen (z.B. im Minnesang). Dadurch wurde der Schöpfer eines Werkes gar nicht erst als wesentlicher Teil eines Werkes betrachtet und blieb im Normalfall auch anonym. Ihre Identifizierung beschäftigt noch heute viele Kunsthistoriker.

Auch in diesem Geschichtsabschnitt war die wirtschaftliche Bedeutung der Urheberschaft sehr gering, die Verbreitung von Werken auf Grund des sehr kleinen Marktes kaum interessant. Zum einen, weil die Reproduktionstechnik sehr primitiv war, Kopieren von Literatur erfolgte durch Abschreiben in klösterlichen Schreibstuben oder in Schreibmanufakturen, wobei ein Mensch maximal 15 Bücher Zeit seines Lebens kopieren konnte, zum anderen, weil weniger als zehn Prozent der Bevölkerung weder Schreiben noch Lesen konnte.

Auf dem Gebiet der Druckgrafik, die zu dieser Zeit wegen der Möglichkeiten zur Verbreitung von religiösen Inhalten und Botschaften für die des Lesens und Schreibens nicht mächtige Bevölkerung an Bedeutung zunahm (immerhin konnten von Kupferstichplatten einige hundert Abzüge produziert werden), war die wirtschaftliche Bedeutung ebenso wie die Urheberschaft völlig unwesentlich, da sie vielmehr reproduzierende Aufgaben erfüllte. Der Zweck stand also im Vordergrund, nicht das Werk und schon gar nicht sein Schöpfer. Diese Ansicht sollte sich erst gegen Ende des Mittelalters bzw. in der Renaissance ändern.

Die Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern um 1440 änderte die Situation schlagartig. Diese erste Revolution im Informations- und Kommunikationsbereich brachte durch die neue technische Möglichkeit der Vervielfältigung von Werken der Literatur eine kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in Gang, die weit in das 20. Jahrhundert hineinreichen sollte. Es wird geschätzt, dass zwischen 1440 und 1500 in Europa etwa 27000 Druckwerke in 20 Millionen Exemplaren erschienen, was einem Vielfachen der Menge entspricht, die in der bisherigen Menschheitsgeschichte an literarischen Werken verbreitet worden war.<sup>5</sup>

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war mit den neu entstandenen Druckereien ein neuer Wirtschaftsbereich entstanden, dessen Interesse es auch war, die getätigten Investitionen zu schützen und den konkurrierenden Druckereien den Nachdruck zu verbieten. Durch die größeren Auflagen und die größere Verbreitung der Werke wurden die Möglichkeiten des Nachdrucks, der Kopien, ebenfalls größer und es wurden *"(...) recht bald Buchdruckprivilegien eingeführt, die die im Buchdruck tätigen Unternehmen, Druckereien und Verlage zumindest territorial schützten."*<sup>6</sup> Der Schutz war eher ein wirtschaftlicher als ein Schutz des geistigen Eigentums

---

<sup>5</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 6

<sup>6</sup> Gutmann, Urheberrecht im Internet, 2003, S. 35

und diente auch der leichteren Kontrolle der Druckerzeugnisse durch den Herrscher<sup>7</sup>.

Der Gedanke an ein geistiges Eigentum begann sich aber schon zu manifestieren und ist in der Tatsache ersichtlich, dass die Autoren und auch andere Künstler ihre Werke mit ihrem Namen oder einem Kürzel signierten. Den Autoren wurden in weiterer Folge immer mehr Privilegien eingeräumt, z.B. darüber zu bestimmen, ob und von wem ihr Werk gedruckt werden dürfe, die Frage eines angemessenen Honorars bzw. einer Beteiligung an den Erträgen des Verkaufs ergaben sich dadurch schon zwangsläufig.

In der Aufklärung, in der die Bildung einen sehr hohen Stellenwert einnahm, nicht mehr nur einem kleinen Kreis von Privilegierten offen stand und damit die Zahl der Rezipienten von Druckerzeugnissen stark zunahm, wurden auch die grundlegenden Gedanken heutiger Urheberrechte geprägt, indem körperliche Arbeit und geistige Arbeit verglichen wurde und zur Auffassung führte, dass das Produkt der geistigen Arbeit das Eigentum dessen sei, der sie vollbrachte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden in Frankreich die ersten modernen Urheberrechtsgesetze, die den Begriff des geistigen Eigentums festschrieben. Europaweite Gespräche über die Schaffung eines einheitlichen Systems zum Schutz von geistigem Eigentum wurden auf dem Wiener Kongress (1815) geführt. Im Deutschen Staatenbund wurde 1832 eine einheitliche Regelung getroffen, in der schon Schutzfristen eingeführt und Aufführungsrechte geregelt wurden.

Das erste österreichische Urheberrechtsgesetz entstand 1846 und galt für Werke der Literatur, Musik und der Bildenden Kunst. Es unterschied schon zwischen den wirtschaftlichen Verwertungsrechten und den Persönlichkeitsrechten des Urhebers. Auch Elemente die Interessen der Allgemeinheit betreffend (freie Werknutzung) kamen darin schon vor.

In der Berner Übereinkunft von 1886, der Österreich erst 1936 beitrug, wurde u.a. beschlossen, urheberrechtliche Bestimmungen der jeweils anderen Staaten anzuerkennen. Österreich und Deutschland kamen 1920 überein, die Urheberrechtsgesetze der beiden Staaten anzugleichen und aufeinander abzustimmen. Diese Bemühungen wurden allerdings 1933 durch die Machtergreifung Hitlers unterbrochen und Österreich führte 1936 ein eigenes Urheberrechtsgesetz ein, das aber durch den Anschluss an das Deutsche Reich durch das deutsche Urheberrechtsgesetz ersetzt wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dieses Gesetz von 1936 wieder eingeführt.

In weiterer Folge wurde dieses Gesetz immer wieder novelliert, modernisiert und den technischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Geräte zur Reproduktion von Texten, Bildern, Musik und Film (Fotokopierer, Audio- und Videokassettenrekorder) gelangten vermehrt in Privathaushalte und durch die

---

<sup>7</sup> vgl. Jakob, Urheber- als Freiheitsrecht, 2003, S. 4f

Einführung von Pauschalabgaben für Aufnahmegeräte, Leerkassetten und Fotokopien an Verwertungsgesellschaften wurden die Interessen beider Seiten befriedigt: die Urheber erhalten über die Verwertungsgesellschaften eine Vergütung und das Recht auf private Kopien ist gesichert.

Die Vorgaben internationaler Übereinkünfte, z.B. die Revidierte Berner Übereinkunft<sup>8</sup> von 1971, das Welturheberrechtsabkommen 1952, das Rom Abkommen 1961, das TRIPs<sup>9</sup>-Abkommen 1994, die WIPO<sup>10</sup>-Abkommen und verschiedene EU-Richtlinien führen immer wieder zu relativ schnellen Veränderungen.

Durch neue Technologien in der Herstellung von Inhalten jeglicher Art (Text, Bild, Musik, Film) und den Möglichkeiten des Internets zur Bereitstellung und Verbreitung dieser Inhalte in digitaler Form, den einfachen und durch die Digitalisierung auch verlustfreien Möglichkeiten des Vervielfältigens, in der das Urstück bzw. das Original nicht mehr von der Kopie zu unterscheiden ist, werden die Werke und damit die Interessen der Urheber immer verletzlicher.

Noch nie war es so einfach, eigene geistige Schöpfungen einer so großen Anzahl von Rezipienten zur Verfügung zu stellen, man benötigt dazu keine Druckereien mehr, keine Verlage, keine Zeitungen und auch keine großen finanziellen Mittel. Ein Computer, ein paar leicht zu erlernende Kenntnisse und Fertigkeiten, ein Anschluss an das Internet und ein wenig Platz auf einem Webserver reichen, um Millionen von Menschen die Möglichkeit zu bieten, das eigene Werk konsumieren zu können. Aber auch noch nie war es so einfach, sich fremder Werke zu bemächtigen, um sie ohne Qualitätsverluste in Eigenproduktionen einzuarbeiten und urheberrechtliche Tatbestände zu liefern.

Dadurch aber werden immer mehr rechtliche Fragen aufgeworfen und damit bekommt der Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers und der Schutz seiner Arbeit durch das Urheberrecht immer mehr an Bedeutung.

## 2.2. Sinn und Zweck des Urheberrechtsgesetzes

Der Grundgedanke des Urheberrechts beruht auf dem ideellen Interesse des Urhebers, seine Arbeit, sein Produkt geistiger Verwirklichung vor unberechtigter Verwendung, unberechtigten Veränderungen und vor Entstellung zu schützen und gleichzeitig auch darauf, dass niemand anderer als er selbst das Recht der Urheberschaft in Anspruch nehmen kann und darf. Durch diesen Schutz des ideellen Wertes, der Reputation und des Ansehens des Urhebers wird auch ein

---

<sup>8</sup> Durch die Vielzahl der Mitgliedsstaaten ist die Berner Übereinkunft der wichtigste zwischenstaatliche Vertrag über urheberrechtlichen Schutz. Sie wird seit 1967 von der WIPO verwaltet.

<sup>9</sup> Im TRIPs-Abkommen wird im Wesentlichen dem Wunsch nachgekommen, Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu beseitigen und einen wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern.

<sup>10</sup> Die WIPO befasst sich mit dem weltweiten Schutz geistigen Eigentums.

Anreiz geschaffen, weiterhin an geistigen Schöpfungen zu arbeiten und diese als eigene geistige Arbeit anderen zur Verfügung zu stellen.

Neben diesem Interesse am ideellen Wert einer geistigen Schöpfung existiert auch das materielle Interesse des Urhebers an der Verwertung seiner Arbeit, die prinzipiell nur ihm zusteht, die er aber jeder natürlichen und juristischen Person übertragen kann. Das Urheberrecht regelt auch diese Seite der Urheberschaft, indem es dem Urheber die alleinigen Verwertungsrechte zubilligt. Genau dieser Bereich ist es, der durch die technischen Entwicklungen der letzten zwei Jahrhunderte (Erfindung der Fotografie, Verbesserungen in den Reproduktionstechniken durch diese Erfindung, leistungsfähige Druckmaschinen und Druckverfahren, für jeden erschwingliche Fotokopierer, magnetische Ton- und Bildaufzeichnungsverfahren, digitale Verfahren zur Produktion und Reproduktion) und die rasanten Entwicklungen auf dem Gebiet der Netzwerk- und Kommunikationstechnik der letzten Jahre und der noch auf uns zukommenden Veränderungen immer raschere Anpassungen des Urheberrechts an die Praxis erfordert bzw. erfordern wird. 1998 noch schrieb John-Christian Plate, dass den Datennetzen noch die notwendige Leistungsfähigkeit zur Verbreitung von Multimediainhalten fehle und dass es sich nicht vorhersagen ließe, wann Musik und Filme über die Information-Highways verbreitet werden könnten.<sup>11</sup> Heute stöhnt die Musikbranche und die Filmindustrie über große Umsatzeinbußen, da ihre Werke sehr häufig illegal über das Internet kostenlos verbreitet werden.

Gleichzeitig mit diesen Entwicklungen wird auch immer öfter die Meinung vertreten, dass der urheberrechtliche Schutz abzuschaffen sei, denn er hemme die Informationsfreiheit, erschwere nur unnötig die Arbeit und sei ein Investitionshindernis. Gerade das Urheberrecht sorgt aber dafür, dass die "kreativen Geister" auch in materieller Sicht durch die Möglichkeiten der Verwertung ihrer Arbeit abgesichert und zu weiteren Produktionen angespornt werden.

### **2.2.1. Der persönlichkeitsrechtliche Aspekt des Urheberrechts**

Persönlichkeitsrechte sind Rechte, die sich auf den Schutz einer Person als solcher beziehen und durch die Vernunft begründet quasi als angeborene Rechte existieren. Darunter fallen z.B. der Schutz der persönlichen Freiheit, der Gesundheit, der Intimsphäre, der Ehre. Im Urheberrechtsgesetz wird zwar nicht die Person des Urhebers als solche geschützt, wohl aber die persönliche Beziehung zu seinem Werk. Der persönlichkeitsrechtliche Aspekt drückt sich z.B. auch darin aus, dass die Urheberschaft nicht übertragbar ist, d.h. es ist nicht möglich ein Werk zu schaffen, um anschließend die Urheberschaft jemand anderem zuzuschreiben. Ähnlich wie die Zeugung eines Kindes eine absolute und heute auch absolut nachweisbare Beziehung zu den Elternteilen herstellt, verhält sich auch das Verhältnis des Urhebers zu seiner geistigen Schöpfung.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> vgl. Plate, Einführung Multimedia, 1998. S. 11

<sup>12</sup> Im sprachlichen Ausdruck "...welch Geistes Kind ..." finden wir diese Beziehung ebenfalls.

Allerdings gibt es einen Unterschied zu den "normalen" Persönlichkeitsrechten, denn die Urheberschaft ist vererbbar, wirkt also über den Tod des Urhebers hinaus weiter und zeigt damit schon, dass auch die wirtschaftlichen Interessen an der Urheberschaft einer Arbeit von großer urheberrechtlicher Bedeutung sind.

So ist es das alleinige Recht des Urhebers, sein Werk zu veröffentlichen (zu verbreiten bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen) und auch zu bestimmen, wo und in welcher Form dies geschehen soll. Dieses Recht der Veröffentlichung ist im österreichischen Urheberrecht nicht gesondert angeführt, denn nach herrschender Auffassung beinhaltet jede Veröffentlichung auch eine Werknutzung (siehe Nutzungsrechte) und bedarf keiner eigenen Regelung<sup>13</sup>. Niemand also kann den Urheber zwingen, sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So hatte Thomas Bernhard sein Urheberpersönlichkeitsrecht ausgenützt um zu bestimmen, dass manche seiner Werke in Österreich (wo) nicht aufgeführt (in welcher Form) werden dürften. Seine Erben, die damit das Urheberpersönlichkeitsrecht des Thomas Bernhard übernahmen, konnten dieses Aufführungsverbot damit natürlich wieder aufheben.

Das alleinige Recht des Urhebers ist es auch, mit welcher Bezeichnung und Urheberbezeichnung sein Werk zu versehen ist, er kann auch durchaus ein Pseudonym wählen und auch verlangen, dass sein Name auf dem Werkstück genannt wird bzw. anderen verbieten, sich als Urheber dieses Werkes nennen zu lassen. *(Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.<sup>14</sup>)*

Weiters schützt das Urheberrecht auch die Integrität eines Werkes und die Gefährdung der im Zusammenhang mit diesem Werk bestehenden Interessen des Urhebers, indem es verbietet ein Werk zu verstümmeln, zu entstellen und auf andere Art zu ändern. *(Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.<sup>15</sup>)*

### **2.2.2. Der wirtschaftliche Aspekt des Urheberrechts**

Wie weiter oben angedeutet, regelt das Urheberrechtsgesetz nicht nur die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers, sondern gibt dem Urheber auch das ausschließliche Recht zu bestimmen, auf welche Art und Weise sein Werk (wirtschaftlich) verwertet werden darf. So kann er also gesondert darüber entscheiden, ob sein Werk vervielfältigt, verbreitet, vermietet, verliehen, gesendet, vorgetragen, auf- und vorgeführt oder zur Verfügung gestellt werden darf.

---

<sup>13</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 36

<sup>14</sup> § 20 (1) UrhG

<sup>15</sup> § 21 (3) UrhG

Die Verwertungsrechte sind anders als die Persönlichkeitsrechte in Form von Werknutzungsrechten oder einer Werknutzungsbewilligung auf jede natürliche oder juristische Person übertragbar, z.B. auf einen Verlag oder auf Verwertungsgesellschaften. Da der Urheber in der Regel selbst keinen Verlag betreibt, keine Rundfunkstation und keine Druckerei, stellt die Übertragung der Nutzungsrechte die rechtliche Möglichkeit zu einem arbeitsteiligen Verfahren zur Veröffentlichung der Werke bereit. Denn erst durch das Erreichen der konsumierenden Öffentlichkeit, die für den Konsum der Werke in der Regel auch bereit ist zu bezahlen, wird das Werk zu einem wirtschaftlichen Wert, aus dem der Urheber finanziellen Nutzen ziehen kann.

Anders stellt sich die Situation allerdings dar, wenn der Urheber seine Arbeit in Eigenregie im Internet zur Verfügung stellt, denn dabei ist er selbst der Verleger und muss nicht etwa dem Betreiber des Webservers die Bewilligung zur Veröffentlichung erteilen. Allerdings ist es in der Regel auch so, dass für den Konsum durch die Internet-User keine Entgelte an den Urheber zu entrichten sind und die Werke vor allem aus ideellen Gründen zur Verfügung gestellt werden, was aber durchaus auch wirtschaftlichen Sinn haben kann, denn auf diese Art und Weise bietet sich dem Urheber die Möglichkeit, schnell und billig auf sich und seine Arbeit aufmerksam zu machen, was in der Folge durchaus zu wirtschaftlichen Erfolgen führen kann. Die Wahrung und Durchsetzung der Rechte bleibt in diesem Fall aber ein individuelles und meist auch schwieriges Problem, denn was mit einem in digitaler Form zur Verfügung gestelltem Werk geschieht, lässt sich nur schwer kontrollieren, überprüfen und nachvollziehen, da das Anfertigen von Kopien sehr einfach ist und ohne Qualitätsverluste passiert. Rechtliche Schritte gegen eine Verletzung der Interessen des Urhebers sind in manchen Fällen kaum realisierbar, obwohl die Rechte des Urhebers an seinem Werk, falls es sich um ein solches i.S.d.UrhG handelt, auch bei Veröffentlichung im Internet gewahrt bleiben.

Gerade die Verwertungsrechte und deren wirtschaftliche Bedeutung für den geistig Schaffenden bilden den Anreiz für ihn, neue Werke zu schaffen um die Erträge seiner Arbeit zu seiner Lebensgrundlage werden zu lassen. Würde der Schutz dieser Arbeiten versagen, fiel für viele Kreative der Anreiz für weitere Arbeiten sicherlich weg, ebenso würde die in diesem Bereich tätige Industrie wegen des erhöhten Risikos ihre Investitionen für Neuproduktionen drastisch einschränken.

Eingeschränkt werden die Rechte des Urhebers allerdings im Interesse des Staates und der Allgemeinheit durch die freie Werknutzung, die es erlaubt, geistige Schöpfungen für private Zwecke und für Forschung, Lehre und Bildung zu nutzen und damit als Beitrag dient, die kulturelle und geistige Entwicklung der Gesellschaft voran zu treiben.

### 2.3. Das Werk

*§1 (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.*

*(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.<sup>16</sup>*

Um als Werk i.S.d.UrhG bezeichnet werden zu können, bedarf es also der eigentümlichen (individuellen) geistigen Schöpfung. Es muss von anderen Werken unterscheidbar sein, eine gewisse Besonderheit der geistigen Leistung zeigen und sich vom Alltäglichen, Banalen abheben. Die Gestaltungshöhe fällt dabei aber nicht stark ins Gewicht und wird nach dem Prinzip der "kleinen Münze"<sup>17</sup> gewertet.

Nicht geschützt ist allerdings die dem Werk zugrunde liegende Idee. Erst die individuelle Ausformung dieser Idee zu einer konkreten, wahrnehmbaren Leistung der genannten Kategorien macht sie zu einem Werk.<sup>18</sup>

Die Form, in der das Werk vorliegt, ob digital oder analog, ist völlig unerheblich. Ein Werk der Tonkunst könnte demnach als Schallplatte, als Bandaufzeichnung und als MP3-Datei vorliegen, es wäre aber immer das selbe Werk, aber mehrere Werkstücke. Außerdem ist es urheberrechtlich nicht von Bedeutung, ob ein Werk nur flüchtig und unkörperlich vorliegt, d.h. dass es keine festgehaltene Version des Werks gibt, es muss nur wahrnehmbar gemacht worden sein. Ein Vortrag, eine musikalische Live-Darbietung muss also nicht aufgezeichnet werden um urheberrechtlichen Schutz zu erfahren.

Auch Teile eines Werks können geschützt sein, beinhaltet aber die Schwierigkeit, die Untergrenze, d.h. die Grenze, unter der kein Werkscharakter mehr gegeben ist, festzulegen. Dabei hat es sich als praktisch erwiesen, den Schutz ab der Grenze zu gewähren, ab der der Werksteil identifizierbar und einem bestimmten Werk zuordenbar ist.<sup>19</sup>

Ein Pinselstrich eines Gemäldes wird kaum einem Werk zuzuordnen sein, ein kleiner Ausschnitt allerdings schon. Ein einzelner Akkord und zumeist auch mehrere davon reichen oft nicht aus, um sie einem Musikstück zuordnen zu können, hingegen reichen die ersten vier Akkorde Beethovens Symphonie Nr.5 schon aus, diese Zuordnung herzustellen.<sup>20</sup> An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Manier, die Technik, der Stil, die Methode, die zu einem Werk führt, nicht urheberrechtlich geschützt wird (z.B. ist der Stil eines Malers nicht schützbar).

---

<sup>16</sup> § 1 UrhG

<sup>17</sup> Der Ausdruck "kleine Münze" geht auf Elster zurück und meint, dass auch minimale Individualität und Gestaltungshöhe für die Klassifikation als Werk i.S.d.UrhG ausreichen.

<sup>18</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar 1999, S. 13-18 und Guttman, Urheberrecht im Internet, 2003, S. 39ff

<sup>19</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar 1999, S. 19

<sup>20</sup> Die Komposition Beethovens ist allerdings nicht mehr urheberrechtlich geschützt, da die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet; Beethoven starb 1827.

Der Urheberrechtsschutz an einem Werk besteht ab dem Moment, ab dem die geistige Schöpfung beendet ist und bedarf keiner weiteren Schritte, wie dies z.B. im amerikanischen Copyright durch das Hinzufügen des Copyright-Vermerks notwendig ist. Die Vollendung eines Werks ist nicht notwendig, auch eine unvollendete Arbeit kann Werk i.S.d.UrhG sein.

### 2.3.1. Werke der Literatur

*§2 Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:*

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.<sup>21</sup>

Bei Werken der Literatur wird zwar sofort eine gewisse Gestaltungshöhe angenommen, in Ziffer 1 aber sofort wieder auf Sprachwerke aller Art relativiert. Damit werden alle sprachlichen Ausformungen von Gedanken und Ideen gemeint, sogar auch solche, die nicht festgehalten oder festgeschrieben sind, also auch improvisierte Reden und Vorträge, sofern sie die Banalität überschreiten.

Unter die in Ziffer 3 beschriebenen Werke fallen z.B. Landkarten, Globen, Reliefdarstellungen, schematische Darstellungen und Gebrauchsgrafiken belehrenden Inhalts, wobei diese Darstellungen aber auch den Werken der bildenden Künste zugeordnet werden können.<sup>22</sup> Zu diesen Werken können auch Tafelzeichnungen, Flipchart-Darstellungen u.Ä. fallen, Teile eines belehrenden bzw. wissenschaftlichen Vortrags also.

### 2.3.2. Werke der bildenden Künste

*§3 (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).*

*(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.<sup>23</sup>*

Zu den Werken der bildenden Künste gehören Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Schnitte, Gravuren, Werke der plastischen Kunst aber auch Bühnenbilder, künstlerische Schminkungen bzw. Werke der Body-Art, künstlerische Installationen usf., wobei bei Werken der Modernen Kunst öfters Schwierigkeiten in der Zuordnung entstehen können. Ein "objet trouvé", ein gefundener Stein, der ausgestellt ist, ein Ding des alltäglichen Gebrauchs wie Andy Warhols "Campbell's Soup" kann urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn er als Kunstwerk präsentiert, also als solches ausgestellt wird.

<sup>21</sup> § 2 UrhG

<sup>22</sup> Bei Werken der bildenden Künste wird aber in der Regel ein höherer Maßstab für die Gestaltung angewandt.

<sup>23</sup> § 3 UrhG

Auch bei der Unterscheidung zwischen Lichtbildwerk, bei dem eine bestimmte Gestaltungshöhe gegeben sein sollte, und Lichtbild (Schnappschuss oder Fotografie durch einen Amateurfotografen) fällt die Unterscheidung nicht immer leicht, ist aber auch nicht besonders wichtig, denn auch Lichtbilder sind urheberrechtlich geschützt (§§ 73 bis 75 UrhG), haben aber andere Schutzfristen. Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. 50 Jahre nach der Veröffentlichung.<sup>24</sup> Die für Lichtbildwerke endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Ob ein Werk der bildenden Kunst, insbesondere ein Lichtbildwerk in analoger oder digitaler Form aufgenommen oder präsentiert wird, ist für die Zuordnung zu einer Werkskategorie unerheblich.

Mit Werken der Baukunst sind nur solche gemeint, die nicht nur der Zweckmäßigkeit dienen, sondern darüber hinaus auch künstlerisch-gestalterische Kriterien erfüllen und i.S.d.UrhG eine über das Herkömmliche hinausragende geistige Schöpfung darstellen. Dabei kann auch nur ein Teil eines Bauwerks, die Fassadengestaltung, das Portal, das Treppenhaus oder ein Anbau geschützt sein.<sup>25</sup>

### 2.3.3. Werke der Filmkunst

*§4 Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.<sup>26</sup>*

In dieser Definition des Films als Werk der Kunst wird durch die Verwendung des Begriffs "Laufbildwerke" schon darauf hingewiesen, dass bloße Laufbilder (analog zum Lichtbildwerk und Lichtbild) nicht zu den Werken der Filmkunst zu zählen sind. Entscheidend bei der Unterscheidung und Abgrenzung ist wieder das gestalterische Element, die Regie. Amateuraufnahmen, reine Video-Mitschnitte aber auch animierte Grafiken zählen nicht zu dieser Werkkategorie. Auch hier ist die Unterscheidung nur wegen der verschiedenen Schutzfristen von Bedeutung, denn in § 73(2) werden auch Laufbilder geschützt und ihr Hersteller als Urheber definiert.

Dass nicht notwendigerweise eine Tonspur vorhanden sein muss und dass die Art der Herstellung (lichtempfindliches Filmmaterial, Magnetband, digitales Aufzeichnungsverfahren) ebenso wie die Art der Aufführung (Projektion, Bildschirm) nicht von urheberrechtlicher Bedeutung sind, folgt aus dem letzten Teil der Definition.

---

<sup>24</sup> § 74(6) UrhG

<sup>25</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar 1999, S. 23

<sup>26</sup> § 4 UrhG

Der Audioteil eines Films, die Tonspur, wird als eigenes Werk betrachtet, das parallel zum Videoteil existiert. Das bedeutet auch, dass für die Verwertung die Rechte an der Tonaufnahme gesondert erworben werden müssen.<sup>27</sup>

#### 2.3.4. Bearbeitungen

*§5 (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.*

*(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.<sup>28</sup>*

Überraschend wirkt hier die Tatsache, dass Übersetzungen eigene Werke i.S.d.UrhG sind, aber nur dann, wenn sie die in §1 UrhG beschriebenen Kriterien erfüllen. Wortwörtliche oder maschinelle Übersetzungen fallen sicherlich nicht unter den Begriff "eigentümliche geistige Schöpfung". Das Transponieren eines Musikstücks in eine andere Tonart, das digitale Bearbeiten eines Bildwerks durch leichte Veränderung der Farb- und Kontrastwerte, aber auch das "Transponieren" von analoger Form in digitale stellt noch keine Bearbeitung i.S.d.UrhG dar, denn dabei entsteht keine neue geistige Schöpfung. Die Grenze, ab der eine Bearbeitung zu einem neuen, eigenständigen Werk führt, ist auch hier nicht einfach darzustellen und ist von Fall zu Fall neu zu überprüfen. So kann die digitale Bearbeitung eines Bildes durchaus so weit gehen, dass durch die Gestaltungshöhe ein neues Werk entsteht. Eine Collage von mehreren Werken der bildenden Kunst oder auch der Literatur kann sich im Bereich des Banalen bewegen, aber auch durch eine neue Sinnggebung zu einem eigenständigen Werk werden.

Bearbeitungen dürfen aber nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen, was sich aus den Persönlichkeitsrechten des Urhebers ergibt, sein Werk vor Änderungen schützen zu können, wobei das Einbetten eines Werkes in einen anderen Kontext oft auch als Änderung und damit als Bearbeitung angesehen wird. Ob dabei ein eigenes Werk entsteht oder nur eine Veränderung stattfindet, ist dabei völlig unerheblich.

#### 2.3.5. Sammelwerke

*§6 Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.<sup>29</sup>*

Die Leistung des Urhebers am Sammelwerk muss darin bestehen, dass er die einzelnen Beiträge aus einer oder mehreren Gattungen zu einer geformten,

<sup>27</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar 1999, S. 26

<sup>28</sup> § 5 UrhG

<sup>29</sup> § 6 UrhG

strukturierten Einheit verbindet. Es muss ein Konzept, eine ersichtliche Idee in der Auswahl und der Anordnung der Beiträge ersichtlich sein, um als Sammelwerk Geltung zu haben. Die Beiträge der Sammlung selbst müssen keine Werke i.S.d.UrhG sein. Sind sie es aber, so sind sie auch einzeln geschützt und bedürfen zur Verwertung der Sammlung der Zustimmung jedes einzelnen Urhebers eines aufgenommenen Beitrages.

Sammelwerke im "klassischen" Sinn sind Sammlungen von Beiträgen einer einzigen Gattung, z.B. Sammlungen von jeweils Texten, Bildern oder Musikstücken. Die Möglichkeiten der Digitalisierung von Beiträgen jeglicher Art, von Text, Bild, Ton, Film und der damit verbundenen Möglichkeit, alle diese Beiträge auf einem Datenträger zu vereinigen und mittels eines Mediums zu veröffentlichen, ergeben sich heutzutage auch neue Formen von Sammlungen. Die unter dem Begriff "Multimedia" bzw. "Multimediaprodukte" subsumierten Leistungen stellen zumeist Sammlungen i.S.d.UrhG dar<sup>30</sup>, oder Datenbankwerke, wie in der Literatur auch häufig gemeint wird.

### 2.3.6. Freie Werke

*§7 (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.*

*(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke<sup>31</sup>*

Der Sinn dieser Ausnahme im UrhG liegt einerseits im Interesse des Staates, die oben angeführten Werke möglichst vielen Bürgern zugänglich zu machen und für eine weite, uneingeschränkte Verbreitung zu sorgen und andererseits am großen Interesse und teilweise sogar an der Pflicht der Bürger, diese Werke zu kennen.<sup>32</sup>

Die im § 7 (1) genannten Texte, obwohl sie durchaus Werke der Literatur sein können, dürfen also frei, d.h. ohne Zustimmung des Urhebers, verwendet und auch z.B. in Sammlungen verwertet werden.

Parlamentsreden dürfen *"zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden."*<sup>33</sup> Sie dürfen aber nicht ohne Zustimmung des Urhebers in Sammlungen solcher Werke vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zu Verfügung gestellt werden. Ebenso dürfen Parlamentsreden, die auf einem Schallträger festgehalten sind nur mit Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.<sup>34</sup>

<sup>30</sup> vgl. Saacke, Schutzgegenstand 1998, S. 29f

<sup>31</sup> § 7 UrhG

<sup>32</sup> vgl. Waß, Freie Werke, 2000, S. 3f

<sup>33</sup> § 43 (1) UrhG

<sup>34</sup> siehe § 43 (3) UrhG

Die kartografischen Werke des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, werden hier explizit von der freien Werknutzung ausgeschlossen.

### 2.3.7. Computerprogramme

*§ 40a (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.*

*(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.<sup>35</sup>*

Prinzipiell sind Computerprogramme als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt und müssen deshalb auch eigentümliche geistige Schöpfungen sein. Damit gilt auch der Grundsatz, dass auch ein Teil eines Werkes geschützt ist und es ist deshalb auch nicht zulässig, Teile des Programmcodes ohne Zustimmung des Urhebers zu verwenden. Auch hier gilt, dass die zugrunde liegende Idee nicht Bestandteil des Werks ist, es ist also zulässig, eigenen Pogramcode zu schreiben, der zu gleichem oder ähnlichem Ergebnis führt.

Die freie Werknutzung<sup>36</sup> gilt für Computerprogramme nicht, es dürfen lediglich Sicherungskopien angefertigt werden.<sup>37</sup>

### 2.3.8. Datenbankwerke

*§ 40f (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.*

*(2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).*

*(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.<sup>38</sup>*

Hier erfolgt nur eine Abgrenzung der Datenbank zu Computerprogrammen, die nicht Bestandteil der Datenbank sind. Mit Datenbank ist die Sammlung von Inhalten verschiedenster Art, die in keinerlei Zusammenhang stehen müssen, gemeint und die auch nicht ausschließlich auf elektronische Art zugänglich sind, eine sehr offene Definition also, die sich vom landläufigen Datenbankbegriff deutlich abhebt.

Im Unterschied zu Sammelwerken müssen Datenbankwerke nicht ein einheitliches Ganzes ergeben. Durch die Art der Auswahl und die systematische Anordnung

---

<sup>35</sup> § 40a UrhG

<sup>36</sup> siehe § 42 UrhG

<sup>37</sup> siehe § 40d(3) Z1 UrhG

<sup>38</sup> § 40f UrhG

können sie auch als Sammelwerke bzw. Datenbankwerke urheberrechtlich geschützt werden.

Die §§ 40b und 40c regeln die Nutzungsrechte an Datenbankwerken, die als Dienstnehmer geschaffen worden sind und billigen dem Dienstgeber unbeschränkte Nutzungsrechte zu.

## 2.4. Der Urheber

*§ 10 (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.*

*(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck "Urheber", wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.<sup>39</sup>*

Nur diejenige Person, die ein Werk geschaffen hat, kann Urheber sein, keine juristische Person und keine Gebietskörperschaft. Damit ist auch gesagt, dass nicht die Firma, die ein Werk anbietet und verwertet Urheberin dieses Werkes ist, sondern die physische Person, die es geschaffen hat. So wie die Klinik, in der ein Kind geboren wird, nicht die Mutterschaft an diesem Kind erwirbt, so ist auch nicht die Firma Urheberin der in ihr "geborenen" Werke, sondern der oder die "Erzeuger". Die Urheberschaft drückt also eine absolute Beziehung zwischen Urheber und Werk aus, aus diesem Grund ist die Urheberschaft auch unübertragbar<sup>40</sup>. Allerdings ist sie vererbbar, sodass nach dem Tod des Urhebers die Rechte von den Erben wahrgenommen werden können.

Durch diese Festlegung der Urheberschaft auf die Person, die das Werk geschaffen hat, scheiden auch Auftraggeber, Ideenlieferanten und Gehilfen als Urheber aus.

Die Person, die die Urheberschaft inne hat, muss auch nicht geschäftsfähig sein, d.h. dass auch Minderjährige und entmündigte Personen Urheber sein können. Die Werknutzungsrechte, die auf andere übertragen werden können, üben dann deren gesetzliche Vertreter aus.

### 2.4.1. Der Miturheber

*§ 11 (1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.*

*(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.*

*(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art - wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk - begründet an sich keine Miturheberschaft.<sup>41</sup>*

Im Vordergrund steht hier das gemeinsame Schaffen eines zu einer untrennbaren Einheit verbundenen Werks, das nicht zu verwechseln ist mit der Konstruktion in

<sup>39</sup> § 10 UrhG

<sup>40</sup> siehe § 23 (3) UrhG

<sup>41</sup> § 11 UrhG

Sammelwerken, in denen die einzelnen Beiträge für sich urheberrechtlich geschützt sind und jeder für sich verwertbar ist. Echte Miturheberschaft besteht nur dann, wenn die einzelnen Arbeitsbeiträge nicht trennbar zu einem Gesamtwerk verwoben sind.

In Abs. 3 wird die Werksverbindung definiert, in der also Werke verschiedener Gattungen zu einem Werk verbunden werden. Demnach stellt ein Lied eine Werksverbindung dar, in der es einen Urheber für die Komposition und einen für den Text gibt und die beiden Werke auch unabhängig voneinander durch ihre Urheber verwertbar sind.

Die Regelung über die Miturheberschaft ist dort wichtig, wo es um die Verwertung oder Änderung des gemeinsamen Werkes geht, denn alle Miturheber müssen dazu ihr Einverständnis geben, das aber nicht unbegründet verweigert werden darf und von den anderen Miturhebern einklagbar ist.

## 2.5. Verwertung und Veröffentlichung

Anders als z.B. im deutschen Urheberrechtsgesetz, gibt es im österreichischen die Verwertungshandlung der "Veröffentlichung" nicht, denn es wird davon ausgegangen, dass jeder Akt der Verwertung (Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihen, Aufführung, Vortrag, Aufführung, Sendung und Zurverfügungstellung) eine Veröffentlichung beinhaltet. Beim Begriff "Verwertung" wird zum Einen schon auf das materielle Interesse des Urhebers hingewiesen, denn er wird oft mit wirtschaftlicher Verwertung assoziiert, führt aber andererseits zu dem Trugschluss, nur wirtschaftliche Verwertung sei eine Verwertung i.S.d.UrhG.

Wenn in weiterer Folge von Veröffentlichung gesprochen wird, so sind damit eine oder mehrere Verwertungshandlungen gemeint, die dazu dienen, das Werk Mitgliedern der Öffentlichkeit zur sinnlichen Wahrnehmung anzubieten.

Im Gegensatz zur Urheberschaft können die Verwertungsarten, die Nutzung der Werke also, einzeln durch die Werknutzungsbewilligung oder gesamt durch das Werknutzungsrecht auf andere übertragen werden.<sup>42</sup> Die Werknutzungsbewilligung kann zeitlich und territorial beschränkt erteilt werden und beinhaltet keine Exklusivität. Anders verhält es sich beim Werknutzungsrecht, das dem Nutzer das ausschließliche und gegen jedermann wirksame Recht gibt, das Werk unbeschränkt oder beschränkt zu benutzen. Gegen jedermann wirksam bedeutet, dass auch der Urheber davon betroffen ist und somit nicht ein Verwertungsrecht, das er dem Werknutzungsberechtigten eingeräumt hat, selbst in Anspruch nehmen kann. Bei Rechtsverstößen gegen das eingeräumte Recht können sowohl der Werknutzungsrechte als auch der Urheber dagegen vorgehen.

### 2.5.1. Begriffe

Bevor auf die eigentlichen Verwertungsrechte eingegangen wird, sollen noch einige Begriffe erklärt werden:

#### 2.5.1.1. Veröffentlichte Werke

*§ 8. Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.*<sup>43</sup>

Die Tatsache, dass ein Werk wahrnehmbar gemacht worden ist, reicht nicht aus, um es als veröffentlicht bezeichnen zu können, denn dazu ist die Zustimmung des Urhebers bzw. des dazu berechtigten notwendig, der ja das alleinige Recht hat, es zu verwerten. Auch wenn ein Werk der Öffentlichkeit gratis zugänglich gemacht wird, was z.B. im Internet häufig der Fall ist und häufig zu der falschen Annahme führt, dass Inhalte aus dem Internet demnach frei zu benutzende Werke seien, werden die Verwertungsrechte des Urhebers berührt.

---

<sup>42</sup> siehe. § 24 (1) UrhG

<sup>43</sup> § 8 UrhG

Der urheberrechtliche Schutz beginnt aber nicht erst mit der Veröffentlichung, sondern bereits mit der Erstellung eines Werkes, bezieht sich also auch auf unveröffentlichte Werke. Eine Komposition, die in der Schreibtischlade des Komponisten liegt und erst irgendwann veröffentlicht wird, ist bereits urheberrechtlich geschützt.

In welcher Art und Weise ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ob in unkörperlicher Form (Aufführung, Sendung, Ausstellung) oder in körperlicher Form (als Original, Kopie, als Buch, auf CD) ist laut österreichischem Urheberrecht für den Schutz durch das UrhG ebenfalls nicht relevant, steht aber im Gegensatz zum Artikel 3, Absatz 3 der Berner Übereinkunft, die Aufführungen, öffentliche Vorträge, Vorführungen, Ausstellungen und Sendungen explizit als Veröffentlichung ausschließt:

*Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines Filmwerks, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.<sup>44</sup>*

#### **2.5.1.2. Erschienene Werke**

*§ 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.  
(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.<sup>45</sup>*

Der Unterschied zum veröffentlichten Werk liegt nur darin, dass bei der Verbreitung auf jeden Fall körperliche Werkstücke (Kopien, Zeitschriften, Tonträger usw.) notwendig sind, die in genügender Anzahl (um welche Größenordnung es sich dabei handelt, bleibt leider undefiniert) zum Verkauf, zur Schenkung, zur Vermietung usf. angeboten werden müssen.

Ein anderer gravierender Unterschied besteht darin, dass ein literarisches Großzitat nur aus erschienenen Werken stammen darf, nicht aber aus nur veröffentlichten Werken. Für die Verwendung von Kleinzitaten gibt es diese Unterscheidung nicht. Eine Hörfunksendung (eine unkörperliche Form eines Werks) mitzuschneiden um sie dann als Großzitat zu verwenden wäre damit unzulässig.

Unklar bleibt hier allerdings, ob Werke, die im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, als erschienene Werke gelten, was ja Auswirkungen auf die Verwendung des Großzitats hat. Oberflächlich betrachtet erhält der Rezipient das Werk in unkörperlicher Form. Allerdings entsteht bei dieser Übermittlung auf jeden Fall eine Kopie des Werks und damit ein neues Werkstück

<sup>44</sup> RBÜ, Art. 3, Abs. 3

<sup>45</sup> § 9 UrhG

im Arbeitsspeicher und eventuell auch im Cache-Speicher des Rechners des Betrachters, also eine unkörperliche Kopie, die ohne großen Aufwand zu einer körperlichen Kopie in Form einer auf einem Datenträger gespeicherten Datei oder mittels eines Druckers auf Papier ausgedruckt werden kann. Bei dieser Art der Übermittlung findet ein dauerndes Wechselspiel zwischen den beiden Formen statt und lässt die Unterscheidung verschwimmen. Die Zwischenspeicherungen, die durch die verwendete Technik unvermeidlich und als Teil der Übermittlung gesehen werden, sind urheberrechtlich nicht relevant und werden auch nicht als unzulässige Vervielfältigung angesehen. Die herrschende Rechtslehre vertritt aber die Meinung, dass die Übermittlung mittels des Internets kein körperliches in Verkehr bringen darstellt. Ein Werk im Internet wäre damit zwar veröffentlicht, nicht aber erschienen.

### 2.5.1.3. Öffentlichkeit

Verwertungsrechtlich relevant wird ein Werk erst durch seine Veröffentlichung, denn bei der Veröffentlichung muss es zu einer Verwertungshandlung gekommen sein. Je nach Art der Verwertung kann ein und dasselbe Werk verschiedenen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und auch für jede dieser Verwertungshandlungen gesondert honoriert werden, sofern es sich nicht um freie Werke handelt oder um gratis zur Verfügung gestellte Werke. Ein Romanmanuskript kann als Buch verwertet (verbreitet) oder auch vorgelesen in einem Programm des Hörfunks gesendet werden. Für jede dieser Verwertungsarten kann der Urheber Honorare lukrieren und bei jeder Verwertungsart wird auch eine andere Öffentlichkeit erreicht, die Leser des Buches und die Hörer der Sendung. Dabei ist aber nicht wichtig, wie viele Leser bzw. Hörer den Roman wirklich konsumiert haben, es reicht, dass einer Mehrzahl von Personen dazu die Möglichkeit geboten wird.

In der Regel ist Öffentlichkeit dann vorhanden, wenn eine Mehrzahl (im Gegensatz zur Einzahl) von Personen erreicht wird, die keine geschlossene Einheit bilden und keine intensiven Beziehungen zueinander haben. Dillenz zitiert zum Zweck der Definition der Öffentlichkeit aus einer Entscheidung des OGH: *„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.“*<sup>46</sup>

Für Schulklassen und Vorlesungen an Universitäten gilt nach allgemeiner Auffassung, dass es sich dabei um einen geschlossenen Kreis handelt, der Vortrag dort also keine Veröffentlichung darstellt. Erstaunlicherweise werden aber Aufführungen von Filmwerken und den damit verbundenen Werken der Tonkunst in Schulen und Universitäten doch wieder als öffentliche Aufführungen betrachtet. Im § 56 c des UrhG (Öffentliche Wiedergabe im Unterricht) wird die Formulierung *„Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts ... Werke der*

---

<sup>46</sup> Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 66

*Filmkunst ... öffentlich aufführen.*<sup>47</sup> gebraucht und damit wäre in diesem Fall Öffentlichkeit gegeben.

Öffentlichkeit ist demnach keine absolut und klar definierter Begriff, er kann von der Werksart ebenso wie der Verwertungsart abhängen. Für die Verwendung von elearning content kann es dadurch aber zu Problemen kommen, wenn es z.B. gilt zu entscheiden, ob die Zurverfügungstellung eines Multimediaprodukts auf einem Schulserver die Öffentlichkeit erreicht oder nicht und ob dadurch eine Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist.

## 2.5.2. Verwertungsrechte

*§ 14 (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).*

*(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.*

*(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.*<sup>48</sup>

Die Verwertung eines Werks steht außer den gesetzlich bestimmten Formen der freien Werknutzung ausschließlich dem Urheber zu, die Verwertung einer Übersetzung oder Bearbeitung bedürfen der Bewilligung durch den Urheber.

Geregelt ist hier auch, dass es das ausschließliche Recht des Urhebers ist, vor der Veröffentlichung eines Werks der Literatur oder der Musik die öffentliche Mitteilung über den Inhalt des Werkes zu machen.

### 2.5.2.1. Vervielfältigung

*§ 15 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.*

*(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.*

*(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).*

*(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das*

---

<sup>47</sup> § 56c, UrhG

<sup>48</sup> § 14 UrhG

*Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.<sup>49</sup>*

Das Recht der Vervielfältigung wurde in den letzten Jahren den technischen Veränderungen angepasst sodass jetzt jedes Verfahren (analoge wie auch digitale) erfasst ist. Ebenso wird auch das Festhalten von unkörperlich vermittelten Werken auf zur wiederholbaren Wiedergabe geeigneten Trägern definiert, womit auch das Festhalten auf digitalen Speichermedien (Mini-Disk, Festplatte, USB-Stick usw.) geregelt ist.

Auch vorübergehende Vervielfältigungen, wie sie z.B. bei der Übermittlung im Internet entstehen, sind inkludiert, was aber wieder bedeuten würde, dass es bei einer Übertragung von Inhalten im Internet permanent zu Rechtsverletzungen käme. Der neu eingeführte § 41a regelt aber auch diesen Sachverhalt, indem die flüchtigen, begleitenden, Teil des technisch Verfahrens bildenden und keine wirtschaftliche Bedeutung habenden Kopien erlaubt werden. Auch die Kopie auf einem Proxy-Server ist damit erfasst.

*§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung, wenn sie flüchtig oder begleitend ist und wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.<sup>50</sup>*

#### **2.5.2.2. Verbreitung**

*§ 16 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.<sup>51</sup>*

*(...)*

*(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.*

*(...)<sup>52</sup>*

Das Recht auf Verbreitung eines Werks ergänzt das Recht der Vervielfältigung und stellt klar, dass das Verbreiten der angefertigten Werkstücke (der Vervielfältigungen bzw. Kopien, also auf jeden Fall körperliche Formen) vom Urheber gesondert bewilligt werden muss. Damit soll gewährleistet werden, dass z.B. Lagerbestände noch verkauft werden können, obwohl die Vertragsfrist für die Vervielfältigung schon abgelaufen ist.

---

<sup>49</sup> § 15 UrhG

<sup>50</sup> § 41a UrhG

<sup>51</sup> § 16 (1) UrhG

<sup>52</sup> § 16 (3) UrhG

Abs. 3 bedeutet, dass ein Werkstück, das rechtmäßig erworben wurde, auch weiterverkauft werden darf, ohne die Bewilligung des Urhebers einholen zu müssen. Es heißt aber nicht, dass davon Vervielfältigungen hergestellt werden dürfen, um sie danach zu verbreiten. Der rechtmäßige Erwerb eines Buches, einer Musik-CD oder auch von Software erlaubt es nicht, diese Werke zu vervielfältigen (siehe Vervielfältigung) und diese kopierten Werkstücke weiter zu veräußern bzw. zu verbreiten.

Gerade beim Abrufen von Inhalten über das Internet ist es schwierig zu entscheiden, ob wirklich ein Werkstück in körperlicher Form weitergegeben wird oder ob es nicht so ist, dass eine unkörperliche Vervielfältigung zum Endnutzer gelangt, die von ihm danach in körperliche Form gebracht werden kann, z.B. durch Speicherung, und damit in eine Form, die zur wiederholbaren Wiedergabe geeignet ist. Das berührt dann aber das Vervielfältigungsrecht, nicht aber die Verbreitung, die "(...) als Verwertungsrecht im Online-Bereich ausscheidet."<sup>53</sup> Möglicherweise wird aber bald auch die Weitergabe in unkörperlicher Form als Verbreitungshandlung definiert, so wie es in der Schweiz schon länger und in Deutschland seit kurzem geschieht.<sup>54</sup>

### 2.5.2.3. Vermieten und Verleihen

Hier wird definiert, was unter Vermieten ((...) *die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (...)*<sup>55</sup>) und Verleihen ((...) *die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (...)*<sup>56</sup>) zu verstehen ist. Das Vermieten und Verleihen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Urhebers bzw. des dazu berechtigten.

### 2.5.2.4. Senden

*§ 17 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.  
(...)*<sup>57</sup>

Einerseits wird hier das Verwertungsrecht der Sendung beschrieben, andererseits aber auch das Wesen einer Sendung eingegrenzt, indem es auf Rundfunk oder ähnliche Art beschränkt wird und auch auf rundfunkähnliche Verfahren, die aber mittels Kabelübertragung funktionieren.

Aus dieser Definition lässt sich auch eine Abgrenzung zur Übermittlung über das Internet herauslesen, denn der Rundfunk steht hier im Vordergrund, der eines Senders bedarf, der Inhalte zu einer bestimmten Zeit gleichzeitig und durch den Empfänger unbeeinflussbar der Öffentlichkeit wahrnehmbar macht und nicht eines Webservers, auf dem die Inhalte bereitgehalten werden um von einer

<sup>53</sup> Guttman, Urheberrecht im Internet, 2003, S.78

<sup>54</sup> vgl. Schwarzenegger, Hyperlinks und Suchmaschinen, 2004, S. 414

<sup>55</sup> § 16a (3) UrhG

<sup>56</sup> ebendort

<sup>57</sup> § 17 UrhG

"sukzessiven" Öffentlichkeit nach Anforderung (also durch ein aktives Wollen) übermittelt zu bekommen. Das Angebot auf einem Webserver wird in der Regel einmal auf den Datenträger kopiert und der Anbieter verhält sich danach passiv. Er überlässt es dem Internetuser, wann, von wo aus und in welchem Umfang der Inhalt konsumiert wird.

Anders verhält es sich aber bei den Fällen, bei dem die gleichen Inhalte wie in der Rundfunksendung zeitgleich über das Internet empfangbar gemacht werden, indem die streaming-Technik verwendet wird. Dabei fällt aber auch die aktive Rolle des Empfängers weg, der keinerlei Einfluss auf die Abfolge des Programms hat. Es handelt sich dabei durchaus um eine Sendung, die aber über ein anderes Medium stattfindet.

#### 2.5.2.5. Vortrag, Aufführung und Vorführung

*§ 18 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2, Z. 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.*

*(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.*

*(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u.dgl.), wo sie stattfinden.<sup>58</sup>*

Hier ist jegliche Darbietung gemeint, an der eine versammelte, physisch anwesende Öffentlichkeit teilnehmen kann, auch dann, wenn das Werk durch technische Mittel (z.B. Lautsprecher, Projektor, Bildschirm) wahrnehmbar gemacht wird. Es handelt sich also auch um eine Auf- bzw. Vorführung, wenn Webinhalte mittels einer Projektion öffentlich dargeboten werden. Im Unterschied zur nicht öffentlichen Konsumation von Internet-Inhalten, bei der der Internet-User bestimmt, welche Inhalte er wahrnehmen will, ist es hier die Sache des Veranstalters, der die Inhalte und deren Abfolge festsetzt und auf die in der Regel auch kein Einfluss genommen werden kann.

#### 2.5.2.6. Zur Verfügung stellen

*§ 18a (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

*(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk der Öffentlichkeit zur*

---

<sup>58</sup> § 18 UrhG

*Verfügung stellen“ bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.*<sup>59</sup>

Dieses Verwertungsrecht betrifft auf jeden Fall die Werke, die über das Internet wahrnehmbar gemacht werden. Es wird darin festgeschrieben, dass es bei dieser Verwertung dem Benutzer überlassen wird, wo und wann er den angebotenen Inhalt wahrnehmen will. Anders als bei der Sendung also, wo er zwar, je nach Reichweite des Senders, den Ort selbst festlegen kann, nicht aber die Zeit, zu der er einen bestimmten Inhalt rezipieren möchte. Und anders auch als bei Vortrag, Aufführung und Vorführung, bei der er auch an einem bestimmten Ort anwesend sein muss.

Es ist also das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk der Öffentlichkeit mittels der Möglichkeiten des Internets bzw. auch in lokalen Netzen und Telefonatennetzen zur Verfügung zu stellen oder anders ausgedrückt, es im Internet oder sonstigen Netzen zu veröffentlichen.<sup>60</sup> In der Praxis ergibt sich daraus, dass ein Werk, das nicht im Internet veröffentlicht ist, auch nicht in eigene Internetveröffentlichungen eingebunden werden darf, es sei denn, es handelt sich um ein Zitat.

Dadurch ist es also auch unzulässig, z.B. ein Werk der bildenden Kunst einzuscannen oder ein musikalisches Werk in das MP3-Format zu konvertieren um es dann auf einer eigenen Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, was ja im Internet häufig geschieht, denn das stellt ein Vergehen im Sinne dieses Paragraphen dar und auch nach §15 UrhG (Vervielfältigung).

Ein Werk, das bereits im Internet veröffentlicht ist, kann auch weitere Male z.B. auf anderen Servern oder unter einem anderen URL zur Verfügung gestellt werden (natürlich aber nur vom dazu Berechtigten), denn das Recht auf Zugänglichmachung erschöpft sich nicht durch die erstmalige Verwertung<sup>61</sup>, es bedeutet aber in der Praxis, dass jedes weitere Zugänglichmachen der Zustimmung des Urhebers bedarf. Die Zitatfreiheit bleibt dadurch aber unberührt.

### **2.5.3. Verwandte Schutzrechte**

In diesem Abschnitt des Urheberrechts werden die Schutzrechte der ausübenden Künstler (Interpreten eines Werks), der Veranstalter, der Filmhersteller, der Schallträgerhersteller, der Rundfunkunternehmer, der Hersteller von Datenbanken und der Veröffentlicher nachgelassener Werke geregelt, sowie der Schutz von Schöpfungen, die keine Werke i.S.d.UrhG sind, nämlich Lichtbilder, Schallträger, Rundfunksendungen.

---

<sup>59</sup> § 18a UrhG

<sup>60</sup> vgl. Dillenz, Gutmann, UrhG & VerwGesG, 2004, S. 90

<sup>61</sup> siehe Art. 3 Abs. 3 Info-RL 2001

### 2.5.3.1. Recht des ausübenden Künstlers

Den Interpreten eines Werks, egal ob dieses ein geschütztes Werk i.S.d.UrhG ist oder nicht, stehen nicht die gleichen Verwertungsrechte wie dem Urheber zu, jedenfalls aber das ausschließliche Recht auf das Festhalten seiner Aufführung, der Vervielfältigung und Verbreitung dieser Aufnahmen. Ein Mitschneiden eines Vortrags, einer Lesung oder eines Konzerts berührt demnach dieses ausschließliche Recht des Aufführenden. In der Praxis bedeutet das, dass zwar ein Werk wie Beethovens 5. Symphonie keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießt, wohl aber das Recht der ausübenden Künstler (des Orchesters) und auch des Schallträgerherstellers (Produzenten) berührt wird.<sup>62</sup>

Zulässig ist es aber, einzelne "(...)Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang (...)"<sup>63</sup> zu benutzen. "In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich."<sup>64</sup>

Ebenfalls ist das geistige, ideelle Interesse des Aufführenden geschützt, indem er die Veröffentlichung verbieten kann, wenn durch Änderungen oder mangelhafte Qualität der Wiedergabe sein künstlerischer Ruf beeinträchtigt werden kann.

### 2.5.3.2. Lichtbilder

Mit Lichtbildern sind alle durch ein fotografisches Verfahren hergestellten Abbildungen gemeint, auch digital aufgenommene Fotos.

Der Hersteller dieser Lichtbilder hat das ausschließliche Recht dieses zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, vorzuführen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das Schutzrecht erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme bzw. fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung des Lichtbildes.

### 2.5.3.3. Lichtbildnisse von Personen (Recht am eigenen Bild)

Das Recht des Abgebildeten auf Schutz seiner Privatsphäre, vor Bloßstellung, vor Entwürdigung und Herabsetzung aber auch vor Darstellungen seiner Person, die missgedeutet werden könnten, zeigt hier wieder den persönlichkeitsrechtlichen Aspekt des Urheberrechtsgesetzes.

Durch die Möglichkeiten der Digitalfotografie mit immer kleiner gebauten Kameras oder in Mobiltelefone eingebauten Digitalkameras, die es ermöglichen, unbemerkt Fotos aufzunehmen, ohne dass der Abgebildete es verhindern kann, den

---

<sup>62</sup> siehe § 76 UrhG

<sup>63</sup> § 72 (4) UrhG

<sup>64</sup> § 72 (4) UrhG

Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung, die Manipulationen leicht zulässt und auch den einfachen Möglichkeiten der Veröffentlichung im WWW, gewinnt dieser Paragraph sicher noch mehr an Bedeutung, als er jetzt schon hat.<sup>65</sup>

*§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.*<sup>66</sup>

Unter Bildnisse von Personen sind nicht nur fotografisch hergestellte Abbildungen zu verstehen, die eine Person erkennbar machen, es fallen auch Zeichnungen, Karikaturen, Gemälde und Filme darunter. Erkennbarkeit kann auch dann gegeben sein, wenn so genannte "Augenbalken" verwendet werden oder wenn auch nur ein kleiner Kreis von Bekannten des Abgebildeten ihn erkennen kann und auch durch den Begleittext eines Bildnisses.<sup>67</sup>

Anders als im deutschen Urheberrecht gibt es im österreichischen die Ausnahme für Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (Politiker, Sportgrößen, Prominente) nicht. Auch sie genießen den Schutz, dass ihre berechtigten Interessen, die je nach Einzelfall anders liegen können, gewahrt bleiben, jedoch werden bei diesen Personen weniger enge Maßstäbe angewandt.

Um die Privatsphäre und die berechtigten Interessen des Einzelnen vollständig zu schützen, bedürfen auch Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen der Zustimmung des Schreibers, und im Falle des Briefes auch des Empfängers, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.<sup>68</sup>

#### **2.5.3.4. Schallträger**

*§76 (3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1) ... eine angemessene Vergütung zu entrichten.*<sup>69</sup>

Ein Schallträger, der über den Handel zu beziehen ist, aber auch einer, der mittels des Zurverfügungstellungsrechts (etwa über das Internet) erhältlich ist, darf zwar zur öffentlichen Wiedergabe (und dazu gehört auch die Wiedergabe mittels technischer Einrichtungen wie dem Internet) verwendet werden, dafür steht dem Hersteller aber eine Vergütung zu, die an eine Verwertungsgesellschaft zu entrichten ist.

<sup>65</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 216

<sup>66</sup> § 78 (1) UrhG

<sup>67</sup> vgl. Neumann - Klag, Eigenes Bild, 1999, S. 15 und Dillenz, Gutmann, UrhG & VerwGesG, 2004, S. 311f

<sup>68</sup> siehe § 77 UrhG

<sup>69</sup> siehe § 76 UrhG

*§76 (4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen.<sup>70</sup>*

Die Wiedergabe muss also mittels eines Schallträgers erfolgen und darf dabei festgehalten werden - die "klassische" Form der Überspielung von Schallplatte auf Musikkassette. Die digitale Kopie einer Musik-CD ist damit nicht erfasst und wäre demnach illegal, es sei denn, die Musik-CD wird wiedergegeben und gleichzeitig auf einem anderen digitalen Medium festgehalten, von dem dann einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch hergestellt werden dürfen.

#### **2.5.3.5. Rundfunksendungen**

*(...) der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen.<sup>71</sup>*

Nur der Rundfunkunternehmer darf, egal auf welche Art und Weise, die Sendung aufzeichnen, vervielfältigen, verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, d.h. dass es nicht zulässig ist Sendungen oder Teile davon ohne Einwilligung des Rundfunkunternehmers zu veröffentlichen.<sup>72</sup>

Das Festhalten von Sendungen für den privaten Gebrauch ist gestattet.

---

<sup>70</sup> § 76a (4)

<sup>71</sup> siehe § 76a

<sup>72</sup> vgl. Dillenz, Paxiskommentar 1999, S. 209

## 2.6. Freie Werknutzung

Die freie Werknutzung schränkt die Rechte des Urhebers über die Art und Weise der Nutzung seines Werkes zugunsten der Interessen der Allgemeinheit ein, um u.a. die ungehinderte geistige Auseinandersetzung mit den Inhalten dieses Werks zu fördern. Dazu werden den Benutzern von Werken Rechte eingeräumt, Werke in bestimmter Art und Weise und unter bestimmten Umständen zu verwenden, ohne eine Einwilligung des Urhebers einholen zu müssen, was aber nicht unbedingt bedeutet, dass für die freie Werknutzung nicht auch Vergütungen an den Urheber bzw. an eine Verwertungsgesellschaft zu entrichten sind.

Bei dieser Form der Nutzung gilt aber auf jeden Fall, egal um welche Art von Werk und egal um welche Veröffentlichungsform es sich handelt, der folgende Grundsatz:

*§ 57. (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall entstellt werden.<sup>73</sup>*

Im § 21, auf den der eben zitierte Paragraph verweist, wird das Werk selbst, sein Titel und die Urheberbezeichnung geschützt. Er verbietet Kürzungen, Änderungen und Zusätze, sofern sie nicht vom Urheber oder per Gesetz erlaubt sind ebenso wie Entstellungen, Verstümmelungen und Änderungen, die die geistigen Interessen am Werk schwer beeinträchtigen.<sup>74</sup>

### 2.6.1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Im sehr umfassenden § 42 UrhG wird in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers eingegriffen, um es Personen und Institutionen zu erlauben, ohne die Zustimmung der Urheber einholen zu müssen, Vervielfältigungsstücke herzustellen. So ist es jedermann möglich für den eigenen Gebrauch, also nicht, um die Kopie weiter zu verbreiten bzw. kommerziell zu nutzen, Kopien auf Papier oder ähnlichen Trägern herzustellen, zum Zweck der Forschung auch auf anderen Trägern (auch digitale) und von Berichterstattungen über Tagesereignisse nur zur analogen Nutzung.

Schulen und Universitäten dürfen zum Zweck des Unterrichts in der für die Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl analoge wie auch digitale (nur zu nichtkommerziellen Zwecken) Kopien herstellen und an die Teilnehmer der Lehrveranstaltung weitergeben (verbreiten). Ausgenommen davon sind Werke, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (z.B. Schulbücher und Teile daraus, Lehrfilme).<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> § 57 (1) UrhG

<sup>74</sup> siehe § 21 UrhG

<sup>75</sup> siehe § 42 (6) UrhG

Nicht erlaubt ist aber das Kopieren von Software, das Kopieren ganzer Bücher und ganzer Zeitschriften.<sup>76</sup>

Eigener oder privater Gebrauch liegt keinesfalls aber vor, wenn dadurch das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

### 2.6.2. Freie Werknutzung an Werken der Literatur

Einzelne Sprachwerke dürfen vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden: in Sammlungen, die zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, in Werken, die zum Schulgebrauch bestimmt sind, aber nur zur Erläuterung des Inhalts, und im Schulfunk, wobei dem Urheber in den genannten Fällen eine angemessene Vergütung zusteht, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.<sup>77</sup>

Das Zitatrecht bleibt davon aber unberührt und wird im folgenden Paragraph geregelt.

Zur Sicherung der Freiheit des geistigen Schaffens, der Wissenschaften, der Lehre und der Förderung der geistigen Auseinandersetzung mit kulturellen Inhalten ist das Recht auf freie Verwendung von Werkteilen und im Falle des Großzitats auch ganzer Werke oft die einzige, jedenfalls aber die einfachste Möglichkeit, bei der Schaffung eigener Werke auf den Leistungen anderer aufzubauen.

#### 2.6.2.1. Kleinzitat

*§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:*

- 1. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden;*
- 2. wenn einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2, Z. 3, bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der im § 2, Z. 3, bezeichneten Art darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.<sup>78</sup>*

Ziffer 1 beschreibt das so genannte "kleine Zitat" und erlaubt es, einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks zu verwenden, um ein eigenes, selbstständiges Werk zu schaffen, das also auch ohne die verwendeten Zitate Bestand als Werk i.S.d.UrhG hätte. Zitate werden dabei nur verwendet, eigene intellektuelle Auseinandersetzungen mit einem Thema zu untermauern bzw. Ansichten anderer zu widerlegen. Deshalb werden als Kleinzitat nur eher kleine Textteile verwendet, nicht aber seitenlange Passagen, die den Zitat Zweck der Belegfunktion unzulässig überschreiten. Das Zitat muss auf jeden Fall als solches erkennbar, d.h. klar eingegrenzt und mit deutlicher Quellenangabe versehen sein und der Inhalt darf nicht sinnentstellt werden.

---

<sup>76</sup> siehe § 24 UrhG

<sup>77</sup> siehe § 45 UrhG

<sup>78</sup> § 46 UrhG; dazu auch RBÜ, Art.10

Obwohl nicht explizit im Urheberrechtsgesetz festgeschrieben, dürfen laut herrschender Meinung der Rechtsprechung außer Teilen von Sprachwerken auch Teile von Filmwerken und Bilder als Zitat verwendet werden. *"Die Zitierung ganzer Bilder ist im Interesse der geistigen Auseinandersetzung demnach zulässig, wenn sie durch den Zitat Zweck geboten ist und der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks (Lichtbilds) nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird."*<sup>79</sup> *"Zulässig ist im Rahmen des "kleinen" Zitats das zitieren [!] von Teilen von Sprachwerken aller Art, Filmwerken sowie Bildern in Teilen oder als Ganzes."*<sup>80</sup>

Das Zusammenstellen von Zitaten, bei dem die Leistung in der systematischen Auswahl, der methodischen Gliederung und Anordnung besteht, fällt nicht unter das Zitatrecht, denn ohne diese Zitate könnte das neue Werk nicht bestehen. Solch eine Sammlung kann aber durchaus als Datenbankwerk bzw. auch als Sammelwerk urheberrechtlichen Schutz genießen.

#### **2.6.2.2. Wissenschaftliches Großzitat**

In wissenschaftlichen Arbeiten dürfen auch eine größere Anzahl an Textpassagen und in Ausnahmefällen auch gesamte Sprachwerke aufgenommen werden, sofern sie erschienen sind, d.h. in körperlicher Form veröffentlicht wurden. Auf jeden Fall muss auch hier die aufnehmende Arbeit eine eigene geistige Leistung darstellen. Auch das "Großzitat" muss als Zitat erkennbar und durch Quellenangaben belegt sein.

#### **2.6.2.3. Reden**

Reden in öffentlicher Angelegenheit und öffentlich gehaltene politische Reden, nicht aber wissenschaftliche Vorträge, dürfen zum Zweck der Berichterstattung (und zu keinem anderen Zweck) vervielfältigt, verbreitet, gesendet, öffentlich vortragen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### **2.6.3. Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst**

*§ 51. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,*

- 1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,*
- 2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.*

*(2) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1*

<sup>79</sup> OGH, 10.3.2000, Bildzitat

<sup>80</sup> Gutmann, Urheberrecht im Internet, 2003, S. 54

*steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.<sup>81</sup>*

Sobald ein Werk der Tonkunst in Notenschrift aufgezeichnet erschienen ist, darf es für den Schulgebrauch (also den Gebrauch in einer Schule, nicht aber für den Unterrichtsgebrauch, der auch das Selbststudium mit einbezieht) in einer Sammlung von Werken verschiedener Urheber vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft also nur die Notation des Werks, nicht aber seine musikalische Aufführung. Ebenso darf es zur Erläuterung des Inhalts in ein Werk für den Schulgebrauch aufgenommen werden, in beiden Fällen steht aber dem Urheber eine angemessene Vergütung zu.

*§ 52. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:*  
*1. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Tonkunst in einem selbstständigen neuen Werke der Tonkunst angeführt werden;*  
*2. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;*  
*3. wenn einzelne erschienene Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.<sup>82</sup>*

In Ziffer 1 wird das so genannte "musikalische Kleinzitat" definiert, das es erlaubt, Passagen anderer Werke der Tonkunst in eigenen Musikwerken zu verwenden, vorausgesetzt, das neue Werk wäre auch ohne dieses Zitat eine eigene geistige Schöpfung.

In literarischen Werken ist es ebenfalls zulässig, einzelne Stellen eines Werkes der Tonkunst anzuführen, quasi als literarisches Kleinzitat musikalischen Inhalts. Die Aufnahme von ganzen Werken, bleibt wie beim literarischen Großzitat den wissenschaftlichen Arbeiten vorbehalten.

#### **2.6.4. Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste**

Zulässig ist es, für Besitzer von Sammlungen die Werkstücke dieser Sammlung in Kataloge aufzunehmen und diese zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn das für die Förderung des Besuchs der Sammlung notwendig ist. Andere kommerzielle Nutzungen sind ausgeschlossen. Ebenso dürfen Werke der bildenden Kunst in Verzeichnissen abgebildet werden, wenn sie versteigert oder verkauft werden sollen. Mit diesen Verzeichnissen darf aber kein kommerzieller Zweck verfolgt werden.<sup>83</sup>

Für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch dürfen in einem Sprachwerk einzelne Werke der bildenden Künste zur Erläuterung des Inhalts oder zum Zweck der Kunsterziehung vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung

---

<sup>81</sup> § 51 UrhG

<sup>82</sup> § 52 UrhG

<sup>83</sup> siehe § 54 (1) und (2) UrhG

gestellt werden. Dafür steht aber dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.<sup>84</sup>

In wissenschaftlichen Werken dürfen einzelne erschienene Werke der bildenden Künste auch ohne Vergütungsanspruch vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.<sup>85</sup> Ebenso ist es in wissenschaftlichen oder belehrenden Vorträgen gestattet, dass veröffentlichte Werke der bildenden Künste zur Erläuterung des Inhalts auch durch optische Geräte vorgeführt werden, auch die Anfertigung der dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke (Folien, Dias, Digitalisierungen) gehört zu dieser Erlaubnis.

Werke, die sich bleibend an einem öffentlichen Ort befinden (Bauwerke, Statuen, Plakate, Landschaftsgestaltungen usw.), dürfen in Form von Bildern (auch Laufbilder) vervielfältigt, verbreitet, gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Mit "öffentlicher Ort" ist ein dem öffentlichen Verkehr dienender Ort gemeint.<sup>86</sup> Dieses "Recht am Straßenbild" ist eine sehr wichtige Einschränkung des Urheberrechts, ohne die Aufnahmen im Freien kaum verwertet werden könnten, denn eine wahre Flut von Genehmigungen wäre dazu notwendig, vom Urheber des Bauwerks, des Gartengestalters, des Designers der Laternen, des Grafikers der Plakate usw.

#### **2.6.5. Werke der Filmkunst**

Diese Werke und die damit verbundenen Werke der Tonkunst dürfen von Schulen und Universitäten öffentlich aufgeführt werden, wobei dem Urheber eine angemessene Vergütung zusteht, es sei denn es handelt sich um Werke, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.<sup>87</sup>

---

<sup>84</sup> siehe § 54 (2) Z3 UrhG

<sup>85</sup> siehe § 54 (2) Z3a UrhG

<sup>86</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 160

<sup>87</sup> siehe § 56c UrhG

## 2.7. Dauer des Urheberrechtsschutzes

Der urheberrechtliche Schutz von Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste bleibt nicht ewig bestehen und endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers. Damit enden auch die vererbten Rechte.

Bei Filmwerken, die ja in der Regel mehrere Miturheber haben, endet der Schutz siebenzig Jahre nach dem Tod des Letztlebenden der folgenden Personen: des Hauptregisseurs, des Drehbuchautors, des Urhebers der Dialoge und des Urhebers der für dieses Werk eigens geschaffenen Filmmusik.

Die Dauer der Verwertungsrechte an Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und Tonkunst enden fünfzig Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung. Ist dieser Vortrag oder die Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und veröffentlicht worden, so endet sie fünfzig Jahre nach dieser Veröffentlichung.

Für Lichtbilder, das sind durch fotografische Verfahren hergestellte Abbildungen, die nicht Lichtbildwerke i.S.d.UrhG sind, und Laufbilder enden die Schutzrechte fünfzig Jahre nach der Aufnahme. Wird ein Lichtbild oder Laufbild veröffentlicht, enden sie fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung.

Ebenso erlöschen die Schutzrechte an Schallträgern und Rundfunksendungen fünfzig Jahre nach der Aufnahme bzw. nach der Veröffentlichung.

## 2.8. Verstöße und Ahndungen

Durch die Tatsache, dass geistiges Eigentum in Form von Werken der Öffentlichkeit zum Gebrauch übergeben wird, die behütete und kontrollierbare Privatsphäre des Urhebers quasi verlassen wird, und durch die Möglichkeiten der neuen Technik, die es leicht machen, Werke zu vervielfältigen, Inhalte mittels des Internets herunter zu laden und digital zu manipulieren ("digipulieren"<sup>88</sup>) sind Werke auch einem großen Verletzungsrisiko ausgesetzt. Um seine Rechte als Urheber bzw. Werknutzungsberechtigter durchsetzen zu können, hält das Urheberrecht auch ein Instrumentarium zur Rechtsdurchsetzung bereit.

### 2.8.1. Unterlassung

Unterlassungsanspruch steht demjenigen zu, dessen ausschließliches Recht (z.B. auf Vervielfältigung oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen) verletzt worden ist. Auch bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht (z.B. falsche Namensbezeichnung) des Urhebers kann Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Bei Rechtsverletzungen durch einen Bediensteten oder Beauftragten haftet der Inhaber des Unternehmens.

Zur Verhinderung von Eingriffen in die Ansprüche des Berechtigten, können auch einstweilige Verfügungen erlassen werden.<sup>89</sup>

### 2.8.2. Beseitigung

Derjenige, dessen Recht verletzt worden ist, kann verlangen, sofern die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, dass der gesetzesverletzende Zustand auch wieder beseitigt wird, wobei es egal ist, ob der Anspruchsgegner von der Rechtswidrigkeit wusste oder nicht.

Nach § 82 Abs.2 kann der Verletzte auch verlangen, dass die zuwider hergestellten oder verbreiteten oder zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden, ebenso kann er verlangen, dass die dafür notwendigen Mittel (Klischees, Formen, Filme und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden. In der Regel wird bei der Beseitigung immer von einer Verhältnismäßigkeit der Interessen des Verletzten und seinen Beseitigungsansprüchen und den Eigentumsansprüchen des Verletzenden ausgegangen, damit die geringste Wertvernichtung angestrebt wird. Es wäre ein unverhältnismäßiges Beseitigen, wenn z.B. durch das Fehlen einer Quellenangabe die gesamte Auflage eines Buches vernichtet werden müsste.

---

<sup>88</sup> Waß, Freie Werke, 2000, S. 29

<sup>89</sup> siehe § 81 Urhg

### **2.8.3. Urteilsveröffentlichung**

Bei der Klage auf Unterlassung oder Beseitigung, kann der Kläger bei berechtigtem Interesse auch verlangen, dass das Urteil auf Kosten des Gegners veröffentlicht wird<sup>90</sup>, was je nach Art des Mediums durchaus teuer sein kann.

### **2.8.4. Anspruch auf angemessenes Entgelt**

Dieser Anspruch gegenüber dem unberechtigten Nutzer eines Werks entsteht dann, wenn für die Nutzung üblicherweise ein Entgelt zu entrichten gewesen wäre. Die Höhe des angemessenen Entgelts ist zumeist schwer feststellbar und wird von Fall zu Fall festgelegt.<sup>91</sup>

### **2.8.5. Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns**

Wird eine schuldhaftige Schädigung begangen, ist der entgangene Gewinn zu ersetzen, eine angemessene Entschädigung zu zahlen und der erzielte Gewinn herauszugeben. Schadenersatzanspruch entsteht auch dann, wenn immaterieller Schaden entstanden ist, der z.B. das Ansehen des Geschädigten beeinträchtigt.

Bei Vermögensschäden kann der Geschädigte den nachgewiesenen Schaden, oder wenn das nicht möglich ist, das Doppelte des ihm gebührenden Entgelts verlangen.<sup>92</sup>

### **2.8.6. Schutz von Computerprogrammen und Umgehung technischer Schutzmaßnahmen**

Auf Beseitigung und Unterlassung kann auch der Rechteinhaber eines Computerprogramms, das durch technische Maßnahmen geschützt ist, klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht werden, die allein dazu bestimmt sind, diese technischen Maßnahmen zu beseitigen oder zu umgehen erleichtern.<sup>93</sup> Hier sind das so genannte "Cracken" von Computerprogrammen ebenso wie das Verbreiten von "key-generators", die eine für die Benutzung eventuell notwendige Seriennummer generieren, und sonstige Programme gemeint, die technische Schutzmaßnahmen umgehen oder aufheben.

Auch bei Umgehung technischer Maßnahmen zum Schutz anderer Werke (Kopierschutz bei Musik-CDs, Passwortschutz an Dateien usw.) besteht die Möglichkeit, auf Unterlassung und Beseitigung zu klagen. Dabei reicht es schon aus, dass der Person, die diese Maßnahmen umgeht, bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dieses Ziel verfolgt wird. Ebenso sind die Herstellung, die Verbreitung, das

---

<sup>90</sup> siehe § 85 UrhG

<sup>91</sup> siehe § 86 UrhG

<sup>92</sup> siehe § 87 UrhG

<sup>93</sup> siehe § 90b UrhG

Einführen, der Verkauf, die Vermietung und der Besitz zu kommerziellen Zwecken und die Werbung für solche Mittel verboten.<sup>94</sup>

### **2.8.7. Schutz von Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen sind Angaben, die mit dem Werk oder einem Vervielfältigungsstück verbunden sind, auch wenn sie in verschlüsselter Form festgehalten sind, und Angaben über den Schutzgegenstand beinhalten. Dazu gehören die Bezeichnung des Schutzgegenstandes, die Angaben zum Urheber bzw. zum Rechteinhaber und die Modalitäten und Bedingungen zur Nutzung dieses Gegenstandes.<sup>95</sup> Diese Angaben dürfen weder verändert, noch entfernt werden.

### **2.8.8. Strafrechtliche Vorschriften**

Die oben genannten Eingriffe (§ 86 Abs. 1, § 90b, § 90c, § 90d) in die ausschließlichen Rechte des Urhebers bzw. Rechteinhabers, werden mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 360 Tagsätzen bestraft, nicht aber, wenn es sich nur um unbefugte Vervielfältigungen, unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch handelt.

Gewerbsmäßige strafbare Handlungen können mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Eingriffsmittel und Eingriffsgegenstände können durch ein Gerichtsurteil auch vernichtet, unbrauchbar gemacht oder beschlagnahmt werden.

---

<sup>94</sup> siehe § 90c UrhG

<sup>95</sup> siehe § 90d UrhG

## 2.9. Anwendungsbereich

Der Schutz durch das Österreichische Urheberrechtsgesetz wird allen Werken gewährt, egal ob und wo sie erschienen sind, wenn der Urheber oder Miturheber österreichischer Staatsbürger ist. In der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ), dem wichtigsten Staatsvertrag aus urheberrechtlicher Sicht, ist außerdem festgehalten, dass jeder ausländische Urheber in jedem Land der RBÜ die selben Rechte erhalten soll wie ein Inländer.<sup>96</sup>

Auch Werke, die in Österreich erschienen sind (also in körperlicher Form veröffentlicht) oder Werke der bildenden Künste, die Bestandteil einer inländischen Liegenschaft sind (z.B. ein Mosaik auf einer Hausfassade) sind durch dieses Gesetz geschützt.

In der Berner Übereinkunft, der die wichtigsten Staaten (alle EU-Staaten, USA, Russland und China) angehören, ist vereinbart, dass sich jeder Angehörige eines Landes der Berner Übereinkunft in jedem anderen Land als dem seinen auf die Mindestschutzrechte der Berner Übereinkunft berufen kann.<sup>97</sup> In ihr werden auch sehr ausführlich die geschützten Werke aufgezählt, *"...alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text, Filmwerke einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke hervorgebracht sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; fotografische Werke, denen Werke gleichgestellt sind, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hervorgebracht sind; Werke der angewandten Kunst; Illustrationen, geographische Karten; Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art auf den Gebieten der Geographie, Topographie, Architektur oder Wissenschaft."*<sup>98</sup>, sodass man getrost davon ausgehen kann, dass außer den freien Werken so gut wie alles Veröffentlichte bzw. Erschienene urheberrechtlichen Schutz genießt, egal wo es veröffentlicht worden ist, was besonders für Inhalte, die im Internet veröffentlicht sind, von Bedeutung ist. Die Dauer der Schutzfrist beträgt allerdings nur fünfzig Jahre.

<sup>96</sup> vgl. Gutmann, Urheberrecht, 2003, S. 118

<sup>97</sup> vgl. Dillenz, Praxiskommentar, 1999, S. 255

<sup>98</sup> RBÜ Art. 2 (1)

## 2.10. Zusammenfassung

Das Urheberrechtsgesetz dient einerseits den persönlichen Interessen des Urhebers, indem es die Integrität seines Werkes und damit sein Ansehen schützt und ihm die Möglichkeit bietet, gegen unlautere Änderungen, Entstellungen, Verstümmelungen und auch gegen falsche Bezeichnungen des Werks selbst und des Urhebers rechtlich vorgehen zu können. Seine wirtschaftlichen Interessen an der Verwertung seiner Arbeit werden andererseits ebenfalls geregelt, indem es einzig und alleine sein Recht ist, Verwertungshandlungen zu setzen, wobei er aber eines oder mehrere Nutzungsrechte an seinem Werk auch anderen übertragen kann.

Schutz durch das Urheberrecht wird aber nicht nur Werken i.S.d.UrhG gewährt, wobei der Maßstab für die Untergrenze der Schutzwürdigkeit relativ niedrig angesetzt wird, sondern auch für andere Leistungen wie z.B. fotografische Aufnahmen und Laufbilder.

De facto kann man also davon ausgehen, dass fast alle wahrnehmbar gemachten Inhalte der Kategorien Sprach-, Ton-, Bild- und Filmwerke urheberrechtlichen Schutz genießen, es sei denn, es handelt sich um freie Werke bzw. um frei gewordene Werke. Dabei spielt es auch keine Rolle, in welcher Form ein Inhalt dargeboten wird, ob gedruckt, auf einem Datenträger oder im Internet.

Bei Verwendung von Fremdwerken bzw. Teilen davon für eigene Arbeiten wird immer das Recht des Urhebers berührt und deshalb ist es immer notwendig, seine Zustimmung für die Nutzung und eventuell auch für die Bearbeitung seiner geistigen Leistung einzuholen, es sei denn, Teile dieser Arbeit werden korrekt als Zitat verwendet. Auch Werke, die unentgeltlich veröffentlicht sind, also der größte Teil der publizierten Inhalte im WWW, sind in der Regel urheberrechtlich geschützt und keine freien Werke i.S.d.UrhG, auch dann, wenn keinerlei Copyright-Vermerk angeführt ist.

Die wenigen Möglichkeiten zur freien Werknutzung für den Unterrichtsgebrauch fallen dabei auch nicht sonderlich ins Gewicht und verletzen im Falle von web-based-content zumeist auch das ausschließliche Nutzungsrecht des Urhebers, seine Arbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

### 3. Produktion von web-based content

Unter web based content werden in der Literatur Inhalte verstanden, die über das Internet abrufbar sind und für Fort-, Aus- und Weiterbildung geschaffen wurden. Elearning content meint auch Inhalte, die offline, also ohne Verwendung von Webservern und Datenleitungen zur Verfügung stehen. Oft decken sich diese Begriffe insofern, dass viele web based contents nach entsprechender Speicherung auf einem Datenträger auch offline verwendet werden können und voll funktionsfähig sind. Die Unterscheidung ist nur dann relevant, wenn die Inhalte der Funktionalität eines Webservers oder einer Lernplattform bedürfen.

Lehr- oder Lernmedien als Web based content herzustellen bietet sich in vielerlei Hinsicht an und wird auch schon von den österreichischen Schulbuchverlagen häufig zur Ergänzung von Schulbüchern verwendet. Die Verbreitung (Verbreitung ist hier nicht im urheberrechtlichen Sinne gemeint) ist schnell, billig und auch die Aktualität ist leicht zu gewährleisten. Die Produktion allerdings ist zumeist aufwändig und teuer. Kerres gibt die Produktionskosten für eine Unterrichtseinheit mit 5.000 € an<sup>99</sup>, die Kosten einer Seite Text zwischen 5 und 50 €, einer Minute Audio mit 50-500 €, eines Bildes oder einer Grafik zwischen 50 und 500 € und einer Minute Bewegtbildes mit 500 - 3000 €. <sup>100</sup> Diese Tatsache könnte leicht dazu führen, dass elearning-Inhalte nur mehr von professionellen Herstellern zu gewinnorientierten Zwecken produziert werden würden. Elearning im Unterricht anzuwenden bzw. als Unterstützung des normalen Schulunterrichts einzusetzen wäre damit aber nur mit diesen Inhalten möglich, was der Methodenfreiheit sicherlich abträglich wäre. Dem wäre entgegen zu halten, dass auch die begrenzte Anzahl an verschiedenen Schulbüchern diese Freiheit nicht beeinträchtigt, was aber nur deshalb stimmt, da es keinem gut ausgebildeten Lehrer schwer fällt, methodisch-didaktisch gut aufbereitete Arbeitsmaterialien für seine Schüler herzustellen und er deshalb nicht auf die Verwendung von Schulbüchern angewiesen ist.

Eine Initiative des BMBWK zielt darauf ab, web based content bzw. elearning content für den gesamten Schulbereich von Lehrern gegen Entgelt herstellen zu lassen, von Lernobjekten bis zu ganzen Kursen und von einfachen Arbeitsmaterialien bis hin zu Multimedia-Inhalten, diese auf den verschiedenen Bildungsservern zu sammeln (content-cluster) und für den Internetabruf bereit zu stellen.<sup>101</sup>

In diesem modularen Konzept werden Lernobjekte, das sind die kleinsten Einheiten für die Erstellung von elearning content, in einer Datenbank gesammelt und mit Metadaten beschrieben. Lernobjekte können einfache Texte, Bilder, Animationen sein, die dann zu methodisch-didaktischen Lernobjekten zusammengestellt werden können, diese wiederum zu Lerneinheiten und weiter zu Kursen. Gesamte Lerneinheiten und Kurse wiederum werden ebenfalls in einer Datenbank gesammelt und mit Metadaten versehen, um anderen das Auffinden zur

<sup>99</sup> vgl. Kerres, Multimediale Lernumgebungen, 2001, S. 119

<sup>100</sup> derselbe, S. 17, (Die Angaben wurden vom Verfasser von DM in Euro umgerechnet und gerundet.)

<sup>101</sup> siehe Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, eContent, 2003

Weiterverwendung zu erleichtern. Der Vorteil dieses Systems liegt neben der Wiederverwendbarkeit von Lernobjekten und Modulen in der Erfassung der Metadaten, die dem LOM<sup>102</sup>-Standard entsprechen und damit nach einem internationalen Standard identifizierbar und recherchierbar sind.

Lehrer als Produzenten von elearning content und, in der elaborierten Form, von Multimediainhalten einzusetzen, bringt den Vorteil mit sich, dass sie auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind, methodisch-didaktisch aufbereitete Inhalte zu erzeugen, aber auch den Nachteil, dass sie auf anderen Gebieten wie dem Beherrschen der notwendigen Techniken aber auch in Fragen des Urheberrechts (noch) Defizite aufweisen.

---

<sup>102</sup> LOM: Learning Object Metadata

### 3.1. elearning

So viele Autoren - so viele Definitionen für elearning, denn es hat sich in der bisher erschienenen Literatur noch keine allgemeingültige durchgesetzt. Das Spektrum reicht von verschiedensten Formen der Computernutzung zu Lernzwecken bis hin zum Einbeziehen der Möglichkeiten des Internets, also "*(...) als Oberbegriff für alle Varianten der internetbasierten Lehr- und Lernangebote (...)*".<sup>103</sup> Anders als beim computer based training (CBT), dessen Inhalte auf Datenträgern gespeichert auch ohne Internet-Anbindung, also offline ausgeführt werden können, wird in dieser Definition des elearning nicht nur der Einsatz elektronischer Mittel, sondern auch die Verbindung zum Internet benötigt. Demnach wären Lehr- und Lernaktivitäten in einem LAN (local area network), wie sie aber oft in Firmen und Schulen vorkommen, keine elearning-Aktivitäten, was hier aber bezweifelt wird.

Die Gesamtheit an Lehr- und Lernaktivitäten, die sich elektronischer Mittel und auch Netzwerke bedienen, um methodisch-didaktische Inhalte zu vermitteln, Lernprozesse und Kompetenzentwicklungen zu ermöglichen und zu fördern, trifft das, was mit elearning gemeint ist schon genauer und impliziert dabei auch, dass die Vermittlung von methodisch-didaktischen Inhalten einen wesentlichen Bestandteil dieser Form des Lehrens und Lernens bildet.<sup>104</sup> In vielen anderen Definitionen wird der Einsatz von Technologien zu Lasten der Inhalte, denen ja auch in jeder anderen Form des Lehrens und Lernens eine zentrale Rolle zukommt, überbetont, sodass der Eindruck entstehen könnte, elearning bedürfe vor allem technischer Mittel und nicht so sehr didaktisch aufbereiteter Inhalte.

In sehr offenen Definitionen des elearnings reicht die Palette der möglichen Inhalte von einfachen Texten und Skripten bis hin zu interaktiven und multimedialen Kursen, was aber nichts über die Qualität dieser neuen, multimedialen Lernmedien aussagt, denn "*(...) es gibt keine innovativen oder antiquierten Medien für Lehr- und Lernzwecke.*"<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> Kerres, Multimediale Lernumgebungen, 2001, S. 14

<sup>104</sup> siehe dazu Dichanz/Ernst, E-Learning, 2002, S. 44

<sup>105</sup> Kerres, Multimediale Lernumgebungen, 2001, S. 11

### 3.2. elearning content

Lehren und Lernen stützte sich immer schon auf Medien, über die die Inhalte transportiert wurden und durch den Einsatz neuer Medien und der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) wird die Methodik und Didaktik des Unterrichts um mehrere Varianten bereichert. Vor allem die Möglichkeiten der Digitalisierung von Inhalten jeglicher Form (Text, Bilder, Animationen, Videos) und die Verbreitung dieser Inhalte (Lernmedien) über Netze zu jedem Ort der Welt, bieten den Lehrenden und Lernenden auch neue Formen der didaktischen Interaktion.

War das Medium zur Vermittlung einst nur die gesprochene Sprache, später auch das geschriebene Wort unterstützt durch Illustrationen, so entstanden in den letzten Jahrzehnten durch neue Technologien auch neue Formen des Lehrens und Lernens. Der Einsatz von Texten, Bildern, Tonaufnahmen und Filmen als wichtige Bestandteile des Unterrichts konnte aber bisher nur durch die Verwendung verschiedener Geräte neben- oder hintereinander bewerkstelligt werden. Die neuen Medien aber können, das ist das Neue an ihnen, durch die Verwendung des digitalen Formats auf einem Datenträger verschiedenste Datentypen bereithalten und in einer Multimedia-Anwendung gleichzeitig bzw. nebeneinander dargeboten werden.

Die methodische Auswahl, die systematische Zusammenstellung der Lernmedien erfolgt dabei durch den Lehrer oder Tutor und ist Teil seiner Profession, was ihn auch dazu prädestiniert, elearning content zusammen- und herzustellen, wobei die Herstellung oft die Grenzen seiner Fähigkeiten überschreitet und er in gewohnter Manier Fremdinhalte verwenden will, ohne sich Gedanken über urheberrechtliche Fragen zu machen.

Da die elearning-Inhalte für Unterrichtszwecke in der elaboriertesten Form eben diese verschiedenen Datentypen, also Text (geschrieben und/ oder gesprochen), Bild, Musik, Video und auch interaktive Elemente bereithalten, werden solche Produkte in der Literatur zumeist als Multimediainhalte bezeichnet, wobei es egal ist, ob sie online oder offline zu verwenden sind.<sup>106</sup> Die Verbreitung mittels des Internets bietet sich aber an, da die Inhalte leicht aktualisierbar sind und die Aktualisierung nur einmal auf dem Webserver erfolgen muss. Ein weiterer Vorteil diese Inhalte mittels des Internets zur Verfügung zu stellen, liegt darin, dass sie von jedem berechtigten Benutzer zu Zeiten seiner Wahl und vom Ort seiner Wahl verwendet werden können, also nicht nur in der Schule, sondern auch von zu Hause aus.

Urheberrechtlich bergen diese Multimediaprodukte aber mehrere Probleme in sich. Da im österreichischen UrhG keine dezidierte Werkskategorie für Multimediaprodukte existiert, sie aber durchaus als eigentümliche geistige Schöpfungen Werke i.S.d.UrhG sein können und damit nach urheberrechtlichem Schutz verlangen, ist es notwendig, sie einer der bestehenden Werkskategorien zuzuordnen. Dazu bie-

---

<sup>106</sup> siehe dazu Kerres, Multimediale Lernumgebungen, 2001, Scheffer/Hesse, E-Learning, 2002 und Niegemann/Hessel et al., Kompendium E-Learning, 2004

ten sich vor allem das Sammelwerk oder das Datenbankwerk an, denn bei deren Definitionen ist die Form der Beiträge bzw. deren Werkskategorie nicht ausschlaggebend, sondern die Zusammenstellung der einzelnen Beiträge zu einem Ganzen (Sammlung) oder die systematische und methodische Anordnung von unabhängigen Elementen (Datenbank).<sup>107</sup> Auch Saacke kommt nach eingehender Betrachtung zu dem Schluss, dass Multimediawerke Sammlungen oder Datenbankwerke seien.<sup>108</sup>

Im komplexen Gebilde eines Multimediawerks werden häufig Werkteile verschiedenster Kunstgattungen bzw. Werkskategorien verwendet, die wiederum von verschiedenen Urhebern stammen und jedes für sich als eigenes Werk geschützt sein kann. Noch dazu kommt, dass verschiedene Werkskategorien auch unterschiedlichen Schutz durch das UrhG genießen.<sup>109</sup> Ein Werk der Filmkunst ist anders geschützt als ein Sprachwerk und das wiederum anders als ein Werk der Tonkunst.

Der Fall, dass ein und derselbe Urheber die einzelnen Teile, also Text, Grafik, Bild, Video, Animation, Simulation und Ton selbst herstellt, ist eher selten. In der professionellen Produktion wird entweder arbeitsteilig verfahren, Fremdfirmen werden eingebunden oder Lizenzen für die Verwendung von Werken bzw. Werkteilen werden angekauft. Im nichtprofessionellen Bereich, also wenn z.B. ein Lehrer elearning content herstellen will, bleibt ihm selten eine andere Möglichkeit als die, auf Werke anderer zuzugreifen, was durchaus im Sinne der RBÜ und des österreichischen Urheberrechts ist, denn auch das Erbringen eigener Leistungen auf Grundlage bereits vorhandener soll zur Bildung und kulturellen Entwicklung beitragen. Aus diesem Grund sind auch die verschiedenen Möglichkeiten der freien Werknutzung im Urheberrecht festgeschrieben, doch leider wird den neuen Möglichkeiten des Lernens unter Verwendung des Internets nicht genügend Rechnung getragen.

Die Herstellung von elearning content durch Lehrer ist zwar aus methodisch-didaktischen Gründen sinnvoll, überschreitet aber sehr oft deren Fähigkeiten, da sie dafür zumeist keine Ausbildung haben. Sich die nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen um z.B. ein multimediales Produkt mit einem Autorenwerkzeug<sup>110</sup> herzustellen, ist ein sehr langwieriger und zeitintensiver Prozess.

Eine einfache und auch leicht zu erlernende Möglichkeit zur Herstellung von elearning content bietet sich durch die Verwendung von HTML (Hyper Text Markup Language) an. Seiten, die mittels HTML-Editoren<sup>111</sup> erstellt werden, können Text,

<sup>107</sup> siehe § 6 UrhG und § 40f UrhG

<sup>108</sup> vgl. Saacke, Schutzgegenstand, 1998, S. 24ff

<sup>109</sup> vgl. Dillenz, Gutmann, UrhG & VerwGesG, 2004, S. 162f

<sup>110</sup> Autorenwerkzeuge, Autorentools oder Autorensysteme sind Computeranwendungen, die die Herstellung von Multimediaprodukten, die Verknüpfung der Inhalte und die Navigation erleichtern (z.B. Macromedia Director, Matchware Mediator).

<sup>111</sup> HTML-Editoren sind Computeranwendungen, die die Erstellung von HTML-Seiten und HTML-Sites und das Einbinden von Multimedia-Inhalten vereinfachen (z.B. Microsoft Frontpage, Macromedia Dreamweaver, Adobe GoLive).

Grafik, Ton und Bewegtbild enthalten und sind auch relativ leicht herzustellen zumal die HTML-Editoren zumeist sehr leistungsfähig und leicht zu bedienen sind. Zur Darstellung von HTML-Seiten benötigen die Benutzer nur einen Browser<sup>112</sup> und sie sind an keinerlei Vorgaben was das Betriebssystem betrifft gebunden. Bei der Betrachtung von Lerninhalten, die auf verschiedenen Bildungsservern über das Internet angeboten werden, lässt sich erkennen, dass diese Technik auch schon von vielen Lehrern beherrscht wird.

---

<sup>112</sup> Browser werden Computerprogramme genannt, die HTML-Code interpretieren und auf dem Bildschirm darstellen können.

### 3.2.1. Technik des WWW

Das World Wide Web (üblicherweise kurz WWW abgekürzt bzw. genannt) ist ein Dienst des Internets, in dem weltweit Millionen von Rechnern zu einem Netz verbunden sind, die sich alle des gleichen Übertragungsprotokolls, nämlich TCP/IP<sup>113</sup> bedienen. Die Verwendung des gleichen Protokolls lässt es zu, dass verschiedenste Rechner unter den verschiedensten Betriebssystemen miteinander in Verbindung treten können.

Jedem dieser Rechner wird eine eindeutige Adresse (IP-Adresse<sup>114</sup>) zugeordnet um ihn, wie in Computernetzen notwendig, eindeutig erkennbar zu machen. Bei der Übertragung von Daten, die nicht als Gesamtes sondern in Datenpakete zerlegten Teilen übermittelt werden, versieht das Internet-Protokoll die Datenpakete mit der IP-Adresse des Quellrechners und des Zielrechners. Die Pakete werden mittels des Transport Control Protokolls am Zielrechner wieder zu einem Ganzen zusammengefügt, vom Browser interpretiert und auf dem Bildschirm des Empfängers dargestellt.

Im Internet unterscheidet man zwischen Server- und Clientrechnern. Server sind Rechner mit den dazugehörigen Programmen, die Dienste des Internets bereitstellen, z.B. den WWW-Dienst oder e-mail-Dienst, mittels derer man die auf dem Server angebotenen Inhalte abrufen kann. Auf den Clientrechnern sind Programme installiert, z.B. Webbrowser, e-mail-Clientprogramme, die den Zugriff auf die Dienste des Servers ermöglichen und die angeforderten Inhalte korrekt darstellen.

Obwohl im Internet jegliches Dateiformat übertragen werden kann, hat die Verwendung von HTML-Seiten zentrale Bedeutung. HTML-Seiten können wiederum verschiedenste multimediale Elemente beinhalten und enthalten zumeist auch Verweise auf andere Seiten, die auf dem gleichen Server oder auf anderen Servern liegen können. Ein Mausklick auf einen Verweis (Hyperlink oder Link), fordert den Inhalt dieser Seite an, deren Übertragung damit angestoßen und daraufhin im Browser des Benutzers dargestellt wird.

Veröffentlichungen auf Webservern gestalten sich denkbar einfach. Dafür ist es nur notwendig, die entsprechende Datei auf dem Webserver zu speichern. Durch den Domainnamen<sup>115</sup> des Servers, dem Namen des Verzeichnisses und dem Dateinamen selbst ist der Ort der Verfügbarkeit definiert. Diese Adresse, der URL<sup>116</sup>, setzt sich aus dem Domainnamen, dem Verzeichnis und dem Dateinamen,

---

<sup>113</sup> TCP/IP: Transport Control Protocol / Internet Protocol ist ein Netzwerkprotokoll, das die Kommunikation zwischen den Maschinen und deren Datenaustausch regelt und vor allem für Internetverbindungen verwendet wird.

<sup>114</sup> Die IP-Adresse setzt sich aus vier durch Punkte getrennte dreistelligen Zahlen von 0 bis 255 zusammen (z.B. 193.171.252.123).

<sup>115</sup> Domainnamen sind verbale Bezeichnungen für Internetserver, die der IP-Adresse des Servers zugewiesen sind und der leichteren Eingabe bzw. Wiedererkennbarkeit der Serveradresse dienen. Anstatt der IP-Adresse des Servers wird sein Domainname verwendet. Die Domainnamen werden von nationalen Behörden vergeben, auf Domain-Name-Servern (DNS) verwaltet und untereinander abgeglichen.

<sup>116</sup> URL: Uniform Resource Locator

jeweils getrennt durch Schrägstriche, zusammen und könnte z.B. wie folgt aussehen: [www.jusline.at/trips/tripsa.html](http://www.jusline.at/trips/tripsa.html).

Ab dem Moment der Speicherung der Datei auf dem Server gilt die Datei als veröffentlicht und nicht erst durch Bekanntgabe des URLs, die Veröffentlichung „(...) erfolgt nämlich bereits durch das Bereitstellen des Werkes auf dem Webserver.“<sup>117</sup> Der urheberrechtliche Schutz beginnt zwar schon bei Fertigstellung des Werks, gewinnt aber ab dem Moment der Veröffentlichung und besonders bei der Zurverfügungstellung im Internet besondere Bedeutung, da ab diesem Moment die Verletzlichkeit des Werkes und der Interessen des Urhebers besonders groß sind, da das Werk nun in digitaler Form der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und leicht gespeichert, verlustfrei kopiert, digital bearbeitet und weiterverbreitet werden kann.

### 3.2.2. Übertragung von Inhalten

Ein Webserver ist kein Sender, der aktiv Inhalte Richtung Benutzer schickt, sondern ein Container von Dateien, die jegliche Form und jeglichen Inhalt haben können, und die vom Benutzer erst angefordert werden müssen, um übermittelt und dargestellt werden zu können. Das setzt also ein aktives Wollen des Users voraus und kann zu jeder Zeit seiner Wahl und von jedem Ort seiner Wahl erfolgen. Durch Eingabe des URLs bzw. durch Klicken auf einen Hyperlink wird die Seiten- oder Dateiübertragung angestoßen, die Datenpakete werden daraufhin übermittelt und nach erfolgreicher Übertragung wird die Datei entweder im Browser dargestellt oder der User wird aufgefordert sie mit dem entsprechenden Programm zu öffnen oder auf dem Datenträger zu speichern.

Bei dieser Form der Übermittlung in Datenpaketen werden die einzelnen Pakete in einem Zwischenspeicher des Empfängerrechners kurzfristig abgelegt, im Arbeitsspeicher zu einem Ganzen zusammengefügt und danach dem Benutzer zur weiteren Verwendung (Darstellung, Bearbeitung, Speicherung) übergeben. Es entstehen also mehrere mehr oder weniger flüchtige Kopien der Originaldatei, die aber vom Benutzer kaum beeinflussbar sind und auch keinerlei urheberrechtliche Relevanz haben.<sup>118</sup> Auch das aktive Speichern einer Datei stellt keinen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers dar, denn urheberrechtlich stellt das eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch dar. Da aber für Computerprogramme der §42 UrhG (Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch) nicht gilt, verletzt das aktive Speichern von Computerprogrammen das Urheberrecht in diesem Fall aber schon, was bei der urheberrechtlichen Zuweisung von Multimediaanwendungen zur Kategorie Computerprogramme ein beachtenswerter Punkt wäre.

---

<sup>117</sup> Schmidbauer, Zulässigkeit des Linkens, 2003, S. 6

<sup>118</sup> siehe § 41a UrhG

Vor der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes vom 1.7.2003 musste man sich noch der konkludenten Zustimmung des Urhebers bei Veröffentlichungen im WWW zur Ermöglichung der technischen Kopien bedienen, um sie als urheberrechtlich irrelevant einstufen zu können<sup>119</sup> doch im neuen § 41a UrhG sind solche flüchtigen, begleitenden, rein technisch notwendigen und keinerlei wirtschaftliche Bedeutung habenden Kopien zulässig.

Kopien von Dateien werden oft auch auf Seiten der Betreiber von Webservern vorgenommen, wenn sie Proxy-Server verwenden, die der Entlastung des Netzes dienen und den Datentransfer beschleunigen helfen. Auch diese Kopien sind nach dem Wortlaut des § 41a UrhG zulässig und bedürfen nicht der Zustimmung des Urhebers.

### 3.2.3. HTML

Prinzipiell können über das Internet beliebige Dateiformate übertragen werden, seien es reine Texte, Word-Dokumente, PDF-Seiten, Powerpoint-Folien oder irgendwelche proprietäre Formate spezieller Computerprogramme. Dennoch bietet sich das HTML-Format, da es plattformunabhängig verstanden wird, sowohl für textbasierte Inhalte als auch für bildorientierte und multimediale Inhalte an. Durch die Verwendung von verschiedenen Plugins<sup>120</sup> (Mediaplayer, Audioplayer, Flashplayer usw.) in den Webbrowsern können auch Töne, Filme und Flash-Animationen<sup>121</sup> direkt im Browser des Benutzers dargestellt werden.

Die Werkzeuge zur Erstellung von komplexen HTML-Sites sind mittlerweile auch schon so weit ausgereift, dass sie nach relativ kurzer Einarbeitungszeit bzw. Schulung zu guten Ergebnissen führen und von Lehrern gerne benutzt werden, um elearning content zu erstellen.

HTML ist eine Seitenbeschreibungssprache mit deren Hilfe ursprünglich Texte formatiert und strukturiert werden konnten. Mittlerweile wurde der HTML-Standard so weit entwickelt, dass nicht nur Seitenformatierungen und Links möglich sind, sondern auch verschiedene Multimediainhalte in HTML-Seiten eingebunden werden können.

Durch die Verwendung von so genannten „tags“ werden Überschriften, Schriftart, Schriftgröße, Einrückungen, Listen, Tabellen usw. definiert um ein leichter lesbares Textlayout zu erzeugen, als dies durch einfachen Fließtext möglich wäre. Diese „tags“ stehen im HTML-Code, der zum Browser übermittelt, von diesem

<sup>119</sup> vgl. Laga, Internet im rechtsfreien Raum, 1998, Abschnitt: Urheberrechtliche Relevanz des Betrachtens von Web-Seiten und Speichern von Daten im lokalen Zwischenspeicher (Cache)

<sup>120</sup> Plugins sind Computerprogramme, die die Funktionen anderer Programme erweitern. In diesem Fall sind Plugins gemeint, die die Funktionen eines Webbrowsers erweitern.

<sup>121</sup> Macromedia Flash ist eine Computeranwendung, mit deren Hilfe sich einfache Animationen und auch komplexe Multimediasequenzen erstellen lassen. Durch die starke Komprimierung der Dateigröße eignen sich diese Dateien besonders für die Übermittlung im WWW.

interpretiert und korrekt dargestellt wird. Der Code ist in der Regel nicht sichtbar, es wird im Browser nur das Ergebnis angezeigt, ähnlich wie in einem Textverarbeitungsprogramm die Formatierungszeichen auch nicht sichtbar sind. „Tags“ sind also Anweisungen für den Browser, die Informationen darüber enthalten, wie ein Objekt der Seite dargestellt werden soll bzw. auch, wie sich dieses Objekt verhalten soll, wenn der Benutzer mit dem Mauscursor darauf klickt oder darüber fährt. So lassen sich auch Verweise auf andere Stellen der selben Seite oder auf andere Seiten im Internet verwirklichen, die beim Klicken einen Seitenaufruf bei einem Webserver anstoßen. Diese Implementierung von interaktivem Verhalten in HTML-Seiten führt oft zu der Annahme, dass HTML-Code Programmcode sei und jede HTML-Seite damit ein Computerprogramm, was aber zu verneinen ist.

Programmcode kann aber mittels einer Programmiersprache, z.B. „Javascript“, in HTML-Code eingebunden werden. Diese Abfolge von Befehlen, die nacheinander abgearbeitet werden und zu angezeigten Ergebnissen führen, was der Definition von Computerprogrammen entspricht, wird im Browser interpretiert und abgearbeitet, läuft also auf dem Client-Rechner. Es kann dem klassischen E-V-A-Prinzip (Eingabe – Verarbeitung – Ausgabe) folgen und z.B. nach Eingabe von Parametern durch den Benutzer Berechnungen durchführen und darstellen, oder aber auch der Gestaltung der Seite dienen, indem besondere Effekte dargestellt werden, die durch die bloße Verwendung von HTML-tags nicht möglich wären. Ob dieser Programmcode urheberrechtlichen Schutz genießen kann, ist auch wieder vom Grad der Eigentümlichkeit der geistigen Schöpfung abhängig und von Fall zu Fall zu beurteilen.

In einer Entscheidung des OGH vom 24.4.2001<sup>122</sup> wurde aber die grafische Gestaltung einer Webseite bereits geschützt<sup>123</sup>, was die Vermutung durchaus nahe legt, dass auch eigentümliche geistige Schöpfungen des Programmcodes einer Webseite urheberrechtlichen Schutz genießen kann.

HTML-Seiten können aber nicht nur formatierten Text und Programmcode enthalten, sondern auch Grafiken, Bilder, Sounds Video und andere Bewegtbilder und eignet sich demnach ausgezeichnet für das Erstellen von multimedialen online-Publikationen. Urheberrechtlich kann eine Webseite oder eine ganze Website gesamt als Sammelwerk oder Datenbankwerk eingestuft werden und aus diesem Grund urheberrechtlichen Schutz erlangen. Die einzelnen Teile oder multimedialen Elemente wiederum können, jeder für sich, urheberrechtlichen Schutz erfahren.

---

<sup>122</sup> siehe OGH, 24.4.2001, Telering

<sup>123</sup> vgl. Kucsko, Homepage, 2001

### 3.2.4. Hyperlinks

Hyperlinks oder kurz auch Links genannt, sind essentielle Bestandteile von HTML- bzw. Webseiten und dienen dem Verweis auf andere Stellen der selben Seite (Anker<sup>124</sup>), auf andere Seiten der selben Site oder auf fremde Webseiten. Verweis alleine wird dem Begriff Hyperlink aber nicht wirklich gerecht, denn ein Verweis wäre auch das bloße Anführen der betreffenden Stelle im WWW durch Angabe des URLs. Bei einem Hyperlink allerdings wird einer bestimmten Textstelle oder Grafik eine spezielle Funktion verliehen, nämlich die, dass durch einfaches Klicken auf diesen Link die verlinkte Seite angefordert und im Browser dargestellt wird.

Den gleichen Effekt, dass nämlich diese Seite dargestellt wird, könnte man auch dadurch erzielen, dass man den URL in der Adresszeile des Browsers einträgt. Ein Link ermöglicht also die einfache und für den Benutzer einer Webseite leicht zu handhabende Verknüpfung von Inhalten im WWW und macht das typische "Surfen" im Netz erst möglich, ist also mehr als ein bloßer Verweis wie er z.B. in Nachschlagwerken existiert. Natürlich ist es, wie beim Verweis, nur sinnvoll, auf bereits im WWW veröffentlichte Seiten zu linken, Seiten oder Dateien also, die bereits der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind.

Links werden in HTML-Seiten sehr häufig eingesetzt. Sie können dem Aufruf der einzelnen Seiten innerhalb einer gesamten Site dienen, zur Navigation zwischen den Inhalten der betreffenden Site also, was aber urheberrechtlich wenig relevant ist. Sie können aber auch die Inhalte fremder Seiten zur Darstellung bringen und dadurch möglicherweise urheberrechtliche Fragen aufwerfen. Eben dieses Linken auf fremde Seiten hat in den letzten Jahren für etliche Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten über die urheberrechtliche Rechtmäßigkeit geführt. Insbesondere die Kombination von Hyperlinks und speziellen Techniken des Verlinkens auf Fremdinhalte mittels inline-Links und der Frametechnik lassen immer wieder Fragen über die Zulässigkeit von Links auftauchen.

Das Setzen von Links auf fremde Inhalte tangiert laut Schmidbauer das UrhG in keiner Weise. Er argumentiert, dass ein Aufruf einer Seite mittels eines Hyperlinks diese nicht verändere oder sonst irgendwie verwerte, sondern eigentlich nur den Seitenaufruf erleichtere, indem er dem Benutzer die Eingabe des URLs in die Adresszeile erspare.<sup>125</sup> Die zur Darstellung anfallenden Vervielfältigungsstücke würden so oder so zustande kommen und sind obendrein auch durch den §41a UrhG ausdrücklich zulässig.

Eine Webseite, die einmal auf einem Webserver abgelegt ist, ist damit alleine schon der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und kann deshalb von jedem, der den URL kennt, betrachtet werden. Der Setzer des Links veröffentlicht den verlinkten Inhalt nicht noch einmal dadurch, dass er den URL veröffentlicht und einer Mehrheit von Benutzern zur Kenntnis bringt. Vielmehr hilft er dem Urheber oder

---

<sup>124</sup> Anker sind durch Namen definierte Stellen in einer Webseite, die mittels Hyperlink angesprungen werden können.

<sup>125</sup> vgl. Schmidbauer, Zulässigkeit des Linkens, 2003, S. 3ff

Autor der fremden Webseite, diese bekannter und frequenter zu machen, was in der Regel im Sinne der Veröffentlichung liegt.

Konsequent weiter gedacht, bedeutet das aber auch, dass ein Link auf eine Seite vom Urheber oder Rechteinhaber des Inhalts nicht verhindert oder unterbunden werden kann, außer durch technische Maßnahmen<sup>126</sup>, denn ist der Inhalt einmal zugänglich, ist es egal, ob er durch einen Link oder durch Eingabe des URLs erfolgt.

Bei anderer Rechtsauffassung, bei der zum Setzen eines Links die Zustimmung des Rechteinhabers des Inhalts, auf den verlinkt wird, einzuholen wäre, hätte das weitreichende Konsequenzen. Einerseits wäre das WWW und das Prinzip der Vernetzung von Informationen und Inhalten gefährdet, denn es entstünde ein beträchtlicher Aufwand beim Setzen von Links durch das Erlangen von Berechtigungen, andererseits wären damit alle Suchmaschinen, die das Web durchsuchen, die Fundstellen in einer Datenbank ablegen und den Benutzern zum schnellen Finden von Informationen zur Verfügung stellen, aus urheberrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Bei Verwendung von inline-Links und der Kombination von Links mit der Darstellung von Inhalten in Frames, kann sowohl das Urheberrecht als auch das Wettbewerbsrecht tangiert werden.

#### **3.2.4.1. Surface-Links oder einfache Links**

Diese Art von Links verweist auf die Startseite einer Website, von der dann vom Benutzer nach Belieben innerhalb des Angebots weiter geblättert werden kann. Auf der Startseite befinden sich zumeist Angaben zur Identität des Betreibers der Site und in vielen Fällen auch Werbeeinschaltungen, die somit vom hierher verlinkten Benutzer "konsumiert" werden. In der Adresszeile wird der neue URL angezeigt und damit dem Benutzer mitgeteilt, dass er ein anderes als das ursprüngliche Angebot nutzt.

Der Setzer des Links kann bei der Herstellung der HTML-Seite bestimmen, wie der verlinkte Inhalt dargestellt werden soll: Er kann so eingerichtet sein, dass der verlinkte Inhalt in einem neuen Browserfenster zur Ansicht gelangt, was auch klar zum Ausdruck bringt, dass die ursprüngliche Site verlassen worden ist und der Benutzer sich an einer anderen Stelle des WWW befindet, auch in der Adresszeile des Browserfensters ist der aktuelle URL ersichtlich. Eine weitere Möglichkeit ist die, dass der ursprüngliche Inhalt überschrieben wird, der verlinkte Inhalt also den linkenden Inhalt im gleichen Browserfenster ersetzt. Auch dabei ist der neue URL in der Adresszeile sichtbar und eindeutig als Fremdinhalt identifizierbar.

---

<sup>126</sup> vgl. Schmidbauer, *tour de link*, 2002, Kap. 7.4.4

Die Verwendung von surface-links ist urheberrechtlich nicht bedenklich, denn es wird absolut keine Änderung in der Darstellung durchgeführt, die Seite erscheint genau so, wie sie der Absicht des Herstellers bzw. Betreibers entspricht. Auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist diese Form des Linkens und der Darstellung im Browser unproblematisch, denn der Benutzer erkennt immer, dass er sich auf einer anderen Website als der ursprüngliche befindet und kann auch dadurch, dass auf die Startseite verlinkt wurde, den Wechsel zur neuen Site und die Identität des Betreibers leicht erkennen.

#### **3.2.4.2. Deep-Links**

Unter deep-links versteht man Links auf Seiten, die in der Struktur einer Website unterhalb der Startseite liegen. Dadurch wird es dem Benutzer des Links erleichtert, direkt zu einer Seite zu gelangen, ohne über die Startseite und verschiedene weiterführende Links der Site zum Ziel navigieren zu müssen, was urheberrechtlich jedenfalls nicht relevant ist<sup>127</sup>, sofern erkennbar ist, dass der Inhalt einer anderen als der ursprünglichen Website dargestellt wird und nicht der Eindruck entsteht, die verlinkte Seite gehöre zum Angebot der linksetzenden Seite.

Die Kombination von deep-links mit der Frametechnik<sup>128</sup> kann urheberrechtlich bedenklich sein, wenn der Inhalt der verlinkten Seite in einen Kontext gestellt wird, der diesen Inhalt beeinträchtigt oder dessen Quelle nicht genannt wird und auch wettbewerbsrechtlich, denn dadurch wird ohne jegliche eigene Leistung die Leistung eines anderen glatt übernommen.

Problematisch sind deep-links aber auch aus wirtschaftlicher Sicht, denn durch diese Art der Verlinkung wird die Startseite einer Site umgangen, auf der aber zumeist Angaben über den Betreiber ersichtlich sind und oft Werbung platziert ist, deren Preis von den Zugriffzahlen dieser Seite abhängig ist. Durch die Umgehung der Startseite erleidet der Betreiber einen Verlust, den er nicht hinnehmen wird.

#### **3.2.4.3. Inline-Links**

Inline-links sind eine Spezialform von Links, bei der aber der User keinerlei Tätigkeit ausführen muss, um zum Ergebnis zu gelangen. Streng genommen stellen sie eine Form der Einbettung fremder Inhalte in eine HTML-Seite dar und keinen Hyperlink.

In HTML-Seiten sind alle Objekte einer Seite als gesonderte Dateien neben der HTML-Seite abgelegt. Sie sind, anders als der Text, keine Bestandteile der Seite,

---

<sup>127</sup> vgl. Dillenz, Gutmann, UrhG & VerwGesG, 2004, S. 64

<sup>128</sup> siehe Kap. 3.2.5

sondern werden mittels eines Verweises auf die Datei und die Definition eines Platzes in der Seite erst vor der Darstellung der Seite eingebunden. Eine Grafik z.B. liegt als Datei in einem Grafikformat (zumeist JPG oder GIF) auf dem selben Webserver wie die Site und wird erst bei der Interpretation des HTML-Codes im Browser des Benutzers angefordert und angezeigt. Wenn jetzt aber solch ein Objekt (Grafik, Sound, Musik, Video, usw.) als Datei auf irgend einem anderen Webserver liegt, kann auch dieses fremde Objekt in eine Webseite eingebunden werden und als Teil der Seite erscheinen. Der Betrachter der Seite erkennt keinen offensichtlichen Unterschied, ob das eingebundene Objekt Teil der betrachteten Site ist oder zu einer fremden Site gehört. Erst durch einen Klick mit der rechten Maustaste auf das Objekt und Auswahl des Menüeintrages "Eigenschaften", kann der tatsächliche URL des eingebundenen Teils erfahren werden.

Ohne den Benutzer darüber aufzuklären, also die Quelle anzuführen, kann das als Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne ausgelegt werden und auch als Ausbeutung fremder Leistungen im Sinne des Wettbewerbsrechtes bzw. als sittenwidrige Leistungsübernahme.<sup>129</sup>

#### 3.2.4.4. Linkhaftung

Die Frage der Haftung des Linksetzers für den Inhalt der gelinkten Seite führt immer wieder zu widersprüchlichen Aussagen und Meinungen. Sie lässt sich leider nicht allgemein beantworten und muss von Fall zu Fall überprüft werden. Auch die Entscheidung des OGH in der Sache "austropersonal.com"<sup>130</sup> bietet wenig Hilfe bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Links, da sie zu wenig differenziert und unzulässigerweise verallgemeinert. Allerdings führte sie dazu, dass manche Autoren die Meinung vertreten, aus dieser Entscheidung leite sich eine generelle Haftung für den Inhalt der fremden Seite ab, wenn man auf diese einen Link setze.<sup>131</sup> In diesem Fall geht es aber vor allem um wettbewerbsrechtliche Fragen und nicht um Fragen der generelle Haftung für Inhalte von fremden Seiten, auf die verlinkt wird.<sup>132</sup>

In den meisten Publikationen wird das Setzen von Links nicht als Grund für eine Haftung für den Inhalt der verlinkten Seite angesehen, sofern der Linksetzer von der Rechtswidrigkeit des Inhalts der verlinkten Seite keine Kenntnis hat bzw. eine Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich ist. Sollte der Link aber auf eine Seite mit rechtlich bedenklichem Inhalt verweisen und dem Linksetzer bekannt werden, so muss er allerdings unverzüglich tätig werden und den Hyperlink entfernen.<sup>133</sup> Dennoch kann es aber zu Haftungen kommen, nämlich dann, wenn auf der linkenden Seite schon eine Identifikation mit dem verlinkten Inhalt stattfindet, der

<sup>129</sup> vgl. Kucsco, Schmarotzen im Netz, 1999

<sup>130</sup> siehe OGH, 19.12.2000, jobmonitor.com, 2000

<sup>131</sup> vgl. Schmidbauer, Link ist nicht gleich Link, 2001

<sup>132</sup> vgl. Stomper, Anmerkung zu OHG vom 19.12.2000, 2001

<sup>133</sup> vgl. Schmidbauer, Link ist nicht gleich Link, 2001, Schwarzenegger, Hyperlinks und Suchmaschinen, 2004, S. 397ff und Dittrich, Zulässigkeit von Hyperlinks 2002

Linksetzer also vom Inhalt Kenntnis hat und genau diesen Inhalt meint. Daran ändert auch eine Distanzierung im sog. "Disclaimer" einer Seite nichts.<sup>134</sup>

In Fällen, in denen Links gesetzt werden und auf rechtlich unbedenkliche Inhalte verweisen, die dann ohne Kenntnis des Linksetzers verändert worden sind, was in der Praxis öfters vorkommt, haftet der Linksetzer also nicht, es sei denn, er erhält davon Kenntnis und entfernt oder ändert den Link nicht. Konsequenterweise ist er auch nicht dafür haftbar zu machen, wenn auf der verlinkten Site weiterführende Links existieren, die rechtswidrigen Inhalts sind.

Im §17 ECG wird explizit der Ausschluss der Haftung für Links geregelt, sodass jegliche weitere Diskussion überflüssig scheint: *Ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen nicht verantwortlich, 1. sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder, 2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen.*<sup>135</sup>

### 3.2.5. Framing

Unter Framing bzw. der Frametechnik versteht man eine bestimmte Darstellungsweise von HTML-Seiten. Durch die Verwendung von Frameseiten wird der darzustellende Inhalt des Browserfensters in mehrere Bereiche geteilt und jeder dieser Bereiche enthält eine HTML-Seite, die unabhängig von den anderen durch andere Inhalte ersetzt werden kann. Zumeist sind Frameseiten in drei Bereiche geteilt, wobei der größte Bereich der Präsentation des Inhalts dient, die beiden kleineren Bereiche Elemente zur Navigation in der Site und die Überschrift, den Titel oder Angaben zum Betreiber der Site beinhalten. Im Inhaltsframe lässt sich jede beliebige Seite des WWW darstellen, also nicht nur eine Seite der eigenen Site, sondern auch Seiten von anderen Anbietern im Netz. Dadurch, dass sich bei Verwendung dieser Technik in der Adresszeile des Browsers nichts ändert, wenn sich die Inhalte ändern, auch dann nicht, wenn der dargestellte Inhalt von einem externen Anbieter stammt, ist es für den Benutzer nicht offensichtlich, dass er eigentlich Informationen dargestellt bekommt, die kein Teil der ursprünglichen Site sind.

---

<sup>134</sup> vgl. Schmidbauer, tour de link, 2002, Kap. 7.6

<sup>135</sup> §17 ECG

### 3.2.5.1. Fremdinhalte im Frame

Durch die Kombination von Hyperlink und Framedarstellung kann das Urheberrecht berührt werden, nämlich dann, wenn eine Frameseite, die Werkscharakter hat, aus ihrem ursprünglichen und gewollten Zusammenhang gerissen und in einem vom Urheber ungewollten Zusammenhang dargestellt wird, was eine Bearbeitung i.S.d.UrhG darstellt. Andere Verwertungsrechte (z.B. das Zurverfügungstellungsrecht) werden dabei aber nicht berührt.

Sollte dem Benutzer durch solch eine Übernahme von Fremdinhalten und der Darstellungsform die Herkunft verschleiert werden oder eine Verwechslung leicht möglich sein, kann das zu einer sittenwidrigen Leistungsübernahme, Rufausbeutung oder Herkunftstäuschung führen.<sup>136</sup> Solche Verwechslungen und Herkunftstäuschungen liegen jedenfalls dann vor, wenn die Webseite aus eigenen und fremden Inhalten so zusammengestellt ist, dass sie als einheitliches Dokument erscheint und damit der fremde Inhalt als eigener dargestellt wird. Die Verwechslungsgefahr oder Vortäuschung der Herkunft lässt sich aber leicht abwenden, indem auf den fremden Inhalt hingewiesen wird.

### 3.2.5.2. Die meteo-data-Entscheidung

Die meteo-data-Entscheidung des OGH<sup>137</sup> wird sehr häufig zitiert und dazu benutzt, um die Rechtmäßigkeit des Framings und des inline-Links darzustellen. Bei dem in der meteo-data-Entscheidung dargestellten Sachverhalt geht es darum, dass Wetterkarten einer Firma mittels Frametechnik in das Angebot einer anderen Firma eingebunden waren. Die Gerichte erster und zweiter Instanz beanstandeten das als wettbewerbswidrig, da durch die Framedarstellung kein Hinweis auf das Fremdangebot in der Adresszeile des Browser erfolgte und auch der Linktext nicht auf ein solches hinwies. Der OGH sah aber in der gewählten Darstellungsform keine Rechtsverletzung und auch nicht im Fehlen eines expliziten Hinweises auf das Fremdangebot, denn es reichte ihm aus, dass in der dargestellten Wetterkartenseite ein gut lesbarer Copyright-Vermerk und ein Logo der anbietenden Firma zu sehen waren und es demzufolge zu keiner Herkunftstäuschung bzw. sittenwidriger Übernahme fremder Leistungen gekommen war.<sup>138</sup>

Auch prüfte der OGH die Sachlage nach dem Urheberrechtsgesetz und kam zu dem Schluss, dass der Link zwar eine Vervielfältigung darstelle, die aber zulässig sei<sup>139</sup>. Da den Webseiten kein Werkcharakter zukam, wurde auch eine Rechtsverletzung im Sinne einer Bearbeitung ausgeschlossen und außerdem

<sup>136</sup> vgl. Schmidbauer, Zulässigkeit des Linkens, 2003, S. 5 und Schwarzenegger, Hyperlinks und Suchmaschinen, 2004, S. 418

<sup>137</sup> siehe OGH, 17.12.2002, meteo-data

<sup>138</sup> vgl. Duursma, Unlauterer Wettbewerb, 2004, S. 195ff und Krenn, Meteo-data-Entscheidung, 2003, S. 36f

<sup>139</sup> Die Entscheidung fand vor der Novelle vom 1.7. 2003 statt; das UrhG enthielt noch keinen § 41a.

festgestellt, dass durch das Linken auf die Wetterkarte, die urheberrechtlichen Schutz genießen könnte, das UrhG nicht berührt werde, da dadurch keine Veränderung der Wetterseite stattgefunden hätte, es sich also auch um keine Bearbeitung i.S.d.UrhG handelte.<sup>140</sup>

### 3.2.6. Einbinden von Fremdinhalten

Prinzipiell muss immer von der Tatsache ausgegangen werden, dass jeglicher Inhalt, der nicht in die Kategorie der freien Werke fällt, urheberrechtlich geschützt ist, da ja keine hohen Anforderungen an die Schöpfungshöhe der persönlichen geistigen Schöpfung gestellt werden. Sie muss sich nur geringfügig vom Alltäglichen abheben und genießt dennoch Schutz durch das Urheberrechtsgesetz. Die Übernahme des Textes einer Webseite, ja sogar des Teiles einer Seite, einer Grafik oder eines Fotos, wie es häufig bei der Erstellung von Inhalten der Fall ist, verletzt jedenfalls das ausschließliche Recht des Urhebers darüber zu entscheiden, wie sein Werk zur Nutzung durch Andere zugänglich gemacht werden soll.

Oft wird das Argument verwendet, dass an einem Text oder einer Grafik ja Veränderungen durchgeführt worden sind, es sich demzufolge ja gar nicht mehr um das Original handle, sondern um eine völlig eigenständige Arbeit. Doch meistens handelt es sich dabei um eine Bearbeitung, die auch nicht ohne die Zustimmung durch den Urheber erfolgen darf. Eine Neuschöpfung setzt nämlich voraus, dass das neu entstandene Werk das ursprüngliche Werk oder den Werksteil ersetzt und nur mehr geringe Beziehung zum originären Werk hat.<sup>141</sup>

Fremdinhalte in eigenen Produkten zu verwenden bietet sich aus mehreren Gründen an und wird oft folgendermaßen argumentiert: Nicht jeder hat die Fähigkeiten zur Herstellung von neuen Inhalten mit ähnlicher Qualität wie bereits vorhandene, oft ist die Herstellung mit großem Aufwand verbunden und würde z.B. im Fall einer Grafik zwischen 50 und 500 Euro ausmachen<sup>142</sup> und wenn es schon passendes Material gibt, ist es nur recht, das auch zu verwenden.

Das Urheberrecht schützt aber genau in diesen Punkten die Interessen des Urhebers, denn warum sollte er seine Fähigkeiten anderen unentgeltlich zur Verfügung stellen, ohne an den dabei erzielten Erträgen beteiligt zu sein? Und warum sollte nicht er darüber bestimmen, wie und in welchem Zusammenhang seine Schöpfungen verwendet und eventuell auch bearbeitet werden?

Für Lehrer, die im Unterricht weitgehende Freiheiten in der Verwendung jeglicher Werke haben, bedeutet das Anbieten von web-based content aber ein Umdenken, denn sie betreten damit eine andere Form der Öffentlichkeit, in der plötzlich die

<sup>140</sup> vgl. Schmidbauer, Zulässigkeit des Linkens, 2003, S. 5f

<sup>141</sup> siehe OGH, 11.7.1995, Pfeilgrafik

<sup>142</sup> vgl. Kerres, Multimediale Lernumgebungen, 2001, S. 17

freie Werknutzung an Werken für den Schul- und Unterrichtsgebrauch möglicherweise nicht mehr wirksam ist, von der Art und Weise der Veröffentlichung abhängt und davon, welche Öffentlichkeit erreicht wird.

Das Einholen der erforderlichen Genehmigungen für die Verwendung von Fremdinhalten ist demzufolge für Veröffentlichungen im Internet zwingend notwendig, aber leider zumeist sehr mühsam und oft nicht möglich. Noch dazu müsste auch überprüft werden, ob die Genehmigung von einer dazu befugten Person stammt. Man haftet nämlich auch dann, wenn man die Berechtigung von jemandem bekommen hat, der dazu gar nicht befugt war.<sup>143</sup>

### 3.2.6.1. Texte

Auch in multimedialen Umgebungen werden Inhalte sehr häufig in Form von Texten dargestellt. Das geschriebene bzw. gesprochene Wort dient zumeist der Erläuterung, Beschreibung, Darstellung von Zusammenhängen, Folgerung, Zusammenfassung, Erklärung usw. und auch der logischen Verbindung verschiedener Teile. Auch bei der Verwendung von visuellen Mitteln (Bild, Animation, Simulation) kommt dem Text große Bedeutung zu und sei es nur in der Kurzbeschreibung eines Bildes. Viele der Inhalte von web based content bestehen zum Großteil aus Text, der entweder vom Urheber selbst stammt oder aber von anderen Quellen entnommen wurde.

Die Verwendung von Texten anderer Urheber wird durch das Urheberrecht geregelt (Werke der Literatur, Sprachwerke aller Art) und es schützt auch kleine Texte (z.B. Werbeslogans) und Textpassagen, auch wenn deren Gestaltungshöhe als eher gering eingestuft wird.

**Beispiel:** Die Zeile "Voll Leben und voll Tod ist diese Erde" entstammt dem Gedicht Jura Soyfers "Das Lied von der Erde". Es wurde ohne Einwilligung des Rechteinhabers als Titel eines Buches verwendet und daraufhin auf Unterlassung geklagt. Der OGH stellt folgendes fest:

*" (...) Auch kleinste Teile eines Sprachwerkes könnten urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie noch eine in Form und Inhalt individuelle Prägung aufweisen. Das treffe hier zu: Die mit den Worten "Voll Leben und voll Tod ist diese Erde " zum Ausdruck gebrachten Gedanken seien zwar alltäglich; der Dichter habe jedoch durch diese Wortfolge einen Vers, der sich von der alltäglichen Ausdrucksweise unterscheidet, und damit eine individuelle geistige Leistung geschaffen. (...)"<sup>144</sup>*

Wenn diese Textzeile also urheberrechtlichen Schutz genießt, dann bedarf es der Genehmigung des Rechteinhabers, sie in welcher Form auch immer zu verwerten,

<sup>143</sup> vgl. Schmidbauer, Urheberrecht als Sargnagel, 2003, S. 2

<sup>144</sup> OGH, 10.7.1990, Das Lied von der Erde

also auch dann, wenn sie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Auch das Argument, den Vers als Zitat verwendet zu haben, ließ der OGH nicht zu, denn dafür hätte es der klar erkennbaren Kennzeichnung des Zitats und der vollständigen Quellenangabe bedurft.

### 3.2.6.1.1 Kleinzitat

Eine Möglichkeit Teile von Sprachwerken anderer Urheber in eigenen Arbeiten zu legal zu verwenden ist das Zitat. Beim Zitieren wird eine einzelne Stelle, ein Satz oder Absatz eines veröffentlichten Werkes, nicht aber eine längere Passage, in das eigene Werk integriert. Um als Zitat zu gelten, muss diese Stelle eindeutig gekennzeichnet sein (zumeist durch Anführungszeichen), darf nicht verändert werden (denn das ist das ausschließliche Recht des Urhebers) und muss mit einer vollständigen Quellenangabe versehen sein, die das Auffinden des zitierten Teiles leicht möglich macht. Die Quellenangabe oder ein Hinweis darauf muss möglichst nah am Zitat erfolgen.

Im oben genannten Fall war durch die Verwendung des Verses als Buchtitel nicht ersichtlich, dass es sich um ein Zitat handelte, da jede Kennzeichnung dafür fehlte. Ebenso fehlte ein in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat stehender Hinweis auf die Quelle.<sup>145</sup>

*"(...) Der Hinweis auf die Quelle, der ein paar Seiten weiter folgte, reichte nicht aus, da nicht angenommen werden muss, dass diese Seite überhaupt gelesen werden muss. Die Erkennbarkeit eines Zitates ist nur dann gegeben, wenn im unmittelbaren Zusammenhang auf seine Eigenschaft als Zitat hingewiesen wird, Aufklärungen an späterer Stelle eines Sprachwerkes reichen dafür nicht aus, weil keine Gewähr dafür besteht, daß auch sie gelesen werden. Fehlt also - wie hier - bei Verwendung einzelner Teile eines fremden Sprachwerkes als Buchtitel jeder Hinweis auf das Zitat, dann liegt ein Plagiat vor. (...)"<sup>146</sup>*

### 3.2.6.1.2 Großzitat

Von einem Großzitat wird dann gesprochen, wenn eine längere Passage oder in Ausnahmefällen auch ein gesamtes Werk in eine Arbeit aufgenommen wird. Dies ist nur in wissenschaftliche Arbeiten möglich. Aber auch in Werken, die ihrer Bezeichnung und ihrer Beschaffenheit nach für den Schulgebrauch bestimmt sind, dürfen einzelne erschienene Sprachwerke, aber bloß zur Erläuterung des Inhaltes, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.<sup>147</sup>

---

<sup>145</sup> siehe § 57 (2) UrhG

<sup>146</sup> OGH, 10.7.1990, Das Lied von der Erde

<sup>147</sup> siehe § 45 (1) Z2

Schulgebrauch bedeutet zwar "Gebrauch in der Schule", einem bestimmten Ort also und lässt es darum mit dem Begriff "der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" kollidieren, denn damit wird ermöglicht, dass ein Inhalt "(...) Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. (...)"<sup>148</sup>, also auch zu elearning Zwecken mittels des Internets von zu Hause aus und außerhalb des Schulunterrichts.

Dieses Werk müsste aber auch, um Großzitate aufnehmen zu können, als Werk für den Schulgebrauch deklariert werden und es dürfen nur erschienene, also in körperlicher Form veröffentlichte Werke aufgenommen werden. Streng genommen dürfte also eine Quelle aus dem WWW nicht als Großzitat Verwendung finden. Zu diesem Problem meint Waß: *„Nachdem der Gesetzgeber nunmehr auch das Zurverfügungstellungsrecht eingeführt hat, erscheint es nur durchgängig und sachgerecht, auch das Erscheinen in elektronischen Netzen zu ermöglichen.“*<sup>149</sup>

### 3.2.6.2. Bilder

Bildhafte Darstellungen können in verschiedensten Formen und Ausprägungen und für verschiedene Zwecke in elearning content eingebunden werden. Sie dienen zumeist der Illustration von Texten, der Darstellung von Sachverhalten, Abläufen und Zusammenhängen, aber auch der optischen Ausgestaltung, also rein ästhetischen Zwecken.

#### 3.2.6.2.1 Grafiken und Cliparts

Grafiken, auch Gebrauchsgrafiken, sind zumeist als Werke der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt. Analog zu Sprachwerken bedürfen sie keiner besonders großen Gestaltungshöhe um diesen Schutz zu erfahren. Das bedeutet aber, dass es der Zustimmung des Urhebers bedarf, eine Grafik in einem eigenen Werk zu verwenden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Im Handel erhältliche Sammlungen von Grafiken und gebrauchsgrafischen Werken, so genannte Clipart-Sammlungen, sind prinzipiell urheberrechtlich ebenso zu betrachten wie oben beschrieben, doch sind hier zumeist Lizenzvereinbarungen beigefügt, die die Zulässigkeit der Verwendung und des Verwendungszwecks regeln. So könnte z.B. in der Lizenzvereinbarung ausdrücklich die Verwendung für kommerzielle Zwecke verboten sein oder die Anzahl der auf einer Seite zu verwendenden Cliparts auf eine bestimmte Anzahl beschränkt werden. Leider sind diese Lizenzvereinbarungen zumeist für den Käufer des Produkts nicht schon vor dem Kauf einsehbar, da sie nicht auf der Verpackung ersichtlich gemacht werden, sondern erst auf dem Datenträger.

---

<sup>148</sup> § 18a (1) UrhG

<sup>149</sup> Waß, Zitieren, 2003, S. 5

Eine im Zusammenhang mit Schule immer wieder auftauchende Frage ist jene über das Veröffentlichen von Schülerzeichnungen. Da auch Minderjährige Urheber sein können, bedarf es auch bei der Veröffentlichung von Kinderzeichnungen und anderer Schülerarbeiten der Zustimmung des Urhebers, des Schülers also bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.

### 3.2.6.2.2 Logos

Logos sind Gebrauchsgrafiken und demzufolge ebenfalls urheberrechtlich als Werk der bildenden Künste (vorausgesetzt es handelt sich um eigentümliche geistige Schöpfungen) oder aber auch markenschutzrechtlich geschützt, wenn sie als Bildmarke registriert sind.

**Beispiel:** Eine Firma A ließ sich ein relativ einfach gestaltetes Logo in Form eines Pfeils, dessen Schaft in verschiedenen Längen verwischt ausläuft, herstellen. Dieses Logo wurde später von einer anderen Firma B geringfügig verändert und fand ebenfalls Verwendung, worauf die Firma A auf Unterlassung klagte. B argumentierte, dass die verwendete Pfeilgrafik eine herkömmliche Darstellung sei, die keinen urheberrechtlichen Schutz genieße. Der OGH meinte aber, dass es sehr wohl als individuelle eigenartige Leistung darstelle und deshalb urheberrechtlich geschützt sei. Die Abweichungen des Firmensymbols der Firma B seien zu gering um als eigenartige Schöpfung gelten zu können, denn die prägenden Gestaltungsmerkmale wurden glatt übernommen.<sup>150</sup>

Dieses Beispiel ist in zweifacher Weise interessant: Zum einen zeigt es, dass auch sehr geringe Gestaltungshöhe ausreicht um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen, zum anderen, dass geringfügige Bearbeitungen, die zu keiner eigentümlichen geistigen Schöpfung führen, auch kein neues Werk i.S.d.UrhG hervorbringen.

### 3.2.6.2.3 Fotos

Fotos können entweder als Lichtbildwerke oder als Lichtbild geschützt sein, wobei der OHG "(...) seine hohen Anforderungen an Individualität und Originalität von Photos vor kurzem ausdrücklich aufgegeben"<sup>151</sup> hat. Damit ist aber jede Verwendung einer fotografischen Arbeit, egal aus welcher Quelle sie stammt und durch welches Verfahren sie vervielfältigt wurde, von der Zustimmung des Urhebers bzw. des Herstellers abhängig. Das betrifft auch Fotos, die auf Bestellung hergestellt worden sind, z.B. die Schüler- oder Klassenfotos, denn beim Kauf dieser Fotos erwirbt man nur das Recht auf Nutzung der konkreten Papierbildabzüge, die nicht einmal ohne Zustimmung des Herstellers vervielfältigt werden dürfen. Für Veröffentlichungen im Internet sind dafür gesonderte Genehmigungen notwendig.

Bei Abbildungen von Werken der bildenden Kunst muss nicht nur der Urheber des Werkes selbst, sofern noch urheberrechtlicher Schutz besteht, seine Genehmigung

<sup>150</sup> siehe OGH, 11.7.1995, Pfeilgrafik

<sup>151</sup> Haller, Urheberrecht FAQ, 2003

zur Veröffentlichung erteilen, sondern auch der Hersteller der Abbildung. Das Ein-scannen bzw. Abfotografieren von Bildern aus Büchern, Broschüren, Illustrierten oder Katalogen und deren Veröffentlichung verletzt auch die Rechte des Herstellers (Fotographen) dieser Abbildungen.

#### 3.2.6.2.4 Straßenbild

Um auf öffentlichen Plätzen aufgenommene Fotos veröffentlichen zu können, ist es nicht notwendig, die Genehmigungen dafür bei den Urhebern der auf dem Foto abgebildeten Bauwerke, Plastiken, Plakate, Mosaike usw. einzuholen, wenn es sich um Werke handelt, die bleibend an diesem öffentlichen Ort angebracht sind. Ohne diese Einschränkung im Urheberrecht<sup>152</sup> wären Veröffentlichungen von Aufnahmen im Freien kaum möglich, denn selbst der Designer der Straßenlampe oder der Grafiker eines zufällig mit abgebildeten Plakats könnte diese verhindern. Zufällig aufgenommene Personen stellen urheberrechtlich oder persönlichkeitsrechtlich kein Problem dar, auch dann nicht, wenn sie erkennbar sind, vorausgesetzt aber, sie bilden nicht die Hauptsache des Bildes.

Museen sind kein öffentlicher Ort und demnach bedürfen dort aufgenommene Fotos der Zustimmung des Museums oder Ausstellers.

#### 3.2.6.2.5 Bildzitat

Im so genannten wissenschaftlichen Kunstzitat wird es ermöglicht, Grafiken und fotografische Werke in wissenschaftlichen Werken zur Illustration der dargebotenen Inhalte zu verwenden, sofern das verwendete Werk erschienen (d.h. in körperlicher Form veröffentlicht) ist.<sup>153</sup> Für den Schul- und Unterrichtsgebrauch dürfen bloß zur Erläuterung des Inhalts in einem Sprachwerk Werke der bildenden Künste der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.<sup>154</sup> Bloß zur Erläuterung des Inhalts schließt damit die Verwendung von Grafiken zur reinen Illustration und optischen Gestaltung eines Inhaltes aus. Auch wenn die verwendete Grafik als Hauptsache dargestellt wird und der Text bloß erläuternd beigefügt ist, kann nicht von bloßer Erläuterung des Inhalts gesprochen werden.

Das Kleinzitat für Bilder ist zwar im Urheberrecht nicht verankert, wird aber nach herrschender Lehre und Rechtsprechung analog zum Textzitat erlaubt, wenn es durch den Zweck geboten ist und den wirtschaftlichen Wert des zitierten Werks nicht beeinträchtigt.<sup>155</sup> Die Voraussetzungen für das Zitieren müssen natürlich erfüllt werden (Belegfunktion, Abgrenzung, Quellenangabe in unmittelbarer Nähe des Zitats, usw.). Kleinzitate von Bildern können im Gegensatz zum Kleinzitat von Texten auch das gesamte Werk beinhalten, denn nur kleine Teile davon wären zumeist nicht zielführend.

---

<sup>152</sup> siehe § 54 (1) Z5 UrhG

<sup>153</sup> siehe § 54 Z3a UrhG

<sup>154</sup> siehe § 54 Z3 UrhG

<sup>155</sup> siehe OGH, 3.10.200, Bildzitat  
und Gutmann, Urheberrecht im Internet, 2003, S. 54

### 3.2.6.2.6 Bearbeitung von Bildern

Oft wird bei der Verwendung von Werken der bildenden Künste angeführt, dass sie ja verändert bzw. umgestaltet worden sind und demnach keine Urheberrechtsverletzung darstellen, doch auch Bearbeitungen bedürfen der Zustimmung des Urhebers. Nur dann, wenn auf Grundlage eines Werkes ein neues, eigenständiges Werk geschaffen wird, das also auch ohne die Grundlage der ursprünglichen Arbeit Bestand hat, wäre es urheberrechtlich zulässig.

**Beispiel:** Ein Forscher hatte zur Veröffentlichung in einem Katalog eine freie Zeichnung eines Felsritzbildes angefertigt, die vom Beklagten eingescannt, digital bearbeitet (Kontrastverstärkung, Hervorhebung) und unter Einbeziehung anderer Quellen (Fotos des Felsritzbildes) bearbeitet bzw. uminterpretiert und veröffentlicht worden war. Die Klage auf Unterlassung und Beseitigung wurde vom Erstgericht abgelehnt, da es der Zeichnung des Forschers an Werkcharakter fehle. Das Berufungsgericht bestätigte, der OGH allerdings vertrat die Meinung, dass dieser Zeichnung sehr wohl Werkscharakter zukommen könne, da es sich um eine eigenständige geistige Bearbeitung an einem vorgefundenen Objekt handle und die individuelle Handschrift des Urhebers ersichtlich sei. Die Individualität zeige sich daran, dass ein anderer Zeichner höchstwahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre und in diesem Fall bedurfte es bei jeder einzelnen Linie der Entscheidung des Forschers, ob sie authentisch, später hinzugefügt oder durch Verwitterung entstanden sei. Die Tätigkeit des Beklagten wäre damit also eine Bearbeitung und hätte der Zustimmung des Urhebers bedurft. Auch seine Uminterpretation des Werks sei nicht so weit gegangen, dass ein neues und eigenständiges Werk entstanden sei.<sup>156</sup>

### 3.2.6.2.7 Bildnisschutz (Recht am eigenen Bild)

Gerade im digitalen Umfeld und den damit zusammenhängenden Möglichkeiten der Manipulation ist das Recht am eigenen Bild ein sehr wichtiger Schutzmechanismus zur Wahrung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Abgebildeten. So ist es heute auch Laien möglich, Fotomontagen herzustellen, die den Abgebildeten in perfekt dargestellten "anderen" Realitäten zeigen und damit Zusammenhänge zu schaffen, die vom Abgebildeten möglicherweise nicht gewollt waren und seine Interessen verletzen könnten.<sup>157</sup>

Zu den Bildnissen von Personen gehören nicht nur fotografische Aufnahmen, sondern auch Zeichnungen, Gemälde, Karikaturen usw., deren Veröffentlichung der Abgebildete verhindern kann, wenn seine berechtigten Interessen verletzt werden würden.<sup>158</sup> Dem Schutz der Privatsphäre des Abgebildeten kommt besonderer Stellenwert zu, sodass es unzulässig ist, wenn Personen in Privathäusern oder -gärten dargestellt werden; je privater und intimer der Aufnahmeort, desto berechtigter sind die Interessen des Fotografierten.

<sup>156</sup> siehe OGH, 17.12.2002, Felsritzbild

<sup>157</sup> vgl. Laga, Internet im rechtsfreien Raum, 1998, Abschnitt: Bildnisschutz

<sup>158</sup> siehe § 78 UrhG

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Personenfotos in der Regel unbedenklich, doch können auch hier berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, wenn das Foto einen bewusst falschen Eindruck erweckt und einen ungewünschten Zusammenhang herstellt. Bei geschlossenen Veranstaltungen (Parties, Schulfest, Unterricht usw.) sollte die Zustimmung der Abgebildeten eingeholt werden.

Anders als in anderen Staaten (z.B. in Deutschland) gilt das Recht am eigenen Bild auch für Personen des öffentlichen Lebens (Künstler, Politiker, Sportler), die Maßstäbe zur Beurteilung ihrer berechtigten Interessen werden aber weniger eng angesetzt als bei anderen Personen. Die Verwendung von Abbildungen von Personen, die im öffentlichen Leben stehen, zu kommerziellen Zwecken wird aber im Normalfall ihre Interessen beeinträchtigen.<sup>159</sup>

### 3.2.6.3. Webseiten, Websites

Die Inhalte einer Webseite sind mit höchster Wahrscheinlichkeit urheberrechtlich geschützt, aber auch das Design und das Layout einer Seite können als Gebrauchsgrafik geschützt sein,<sup>160</sup> nur dann aber, wenn eine individuelle Schöpfung ersichtlich ist, nicht aber, wenn die Leistung routinemäßig, alltäglich, gewöhnlich ist und sich z.B. auf Standardlayouts der Erstellungssoftware beschränkt.<sup>161</sup> Eine Website genießt urheberrechtlichen Schutz auch dann, wenn sie komplex aufgebaut ist<sup>162</sup>, bzw. wenn sie durch ihre Originalität und systematische Anordnung der durch Hyperlinks verbundenen Seiten zum Datenbankwerk wird.

**Beispiel:** Die klagende Firma (Telering) betrieb eine Website, die von einer anderen Firma in wesentlichen Teilen übernommen wurde. Dem Klagebegehren auf Unterlassung wurde stattgegeben, mit der Begründung, dass auch die grafische Gestaltung einer Website als gebrauchsgrafisches Werk und damit als Werk der bildenden Künste urheberrechtlichen Schutz gegen unbefugte Übernahme genieße. Zur Schutzwürdigkeit des Layouts wird gemeint, dass es urheberrechtlich geschützt sei, denn es ist *"(...) das Ergebnis einer gestalterischen Tätigkeit, die regelmäßig von einem Webdesigner erbracht wird. Insoweit besteht kein Unterschied zur gestalterischen Tätigkeit (zB) eines Grafikers, der ein Layout für einen Werbeprospekt oder für eine Zeitung erstellt (...)"*<sup>163</sup> In der Entscheidung wird auch auf die Gestaltungshöhe eingegangen und festgestellt, dass deren Höhe nicht Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz sei: *"Der urheberrechtliche Schutz derartiger Leistungen setzt nicht voraus, dass eine "gewisse Werkhöhe" erreicht wird."*<sup>164</sup> Die individuelle Eigenart der Gestaltung, die

<sup>159</sup> vgl. Dillenz, Gutmann, UrhG & VerwGesG, 2004, S. 311f

<sup>160</sup> siehe dazu Kucsko, Homepage, 2001

<sup>161</sup> siehe OGH, 24.4.2002, Telering

<sup>162</sup> ebendort

<sup>163</sup> ebendort

<sup>164</sup> ebendort

sich von rein handwerklichen, routinemäßigen Leistungen durch die persönliche Züge in der visuellen Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung durch den Webdesigner unterscheidet, muss erkennbar sein, was vor allem bei sehr komplexen Websites der Fall sein wird. Im konkreten Fall wurde auch nicht die abstrakte Gestaltungsidee als Grundlage für die Neugestaltung übernommen, was urheberrechtlich zulässig gewesen wäre, sondern die konkrete Ausgestaltung dieser Ideen und Techniken.

Für Zwecke des elearning wird es zwar selten vorkommen, dass ganze Webseiten glatt übernommen werden, sehr wohl aber Teile einer Webseite, die so zu behandeln sind, wie sie in den hier angeführten Kategorien (Text, Bild, ...) beschrieben werden. Wesentlich aber ist die Tatsache, dass auch das Layout und das Design als schutzwürdig befunden werden können und nicht einfach nachgebildet werden dürfen. Was allerdings Standard ist und was über das Alltägliche hinausgeht, lässt sich nicht allgemein definieren, sondern ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Über das Layout und Design hinausgehend wäre es durchaus denkbar, dass auch Programmcode einer Seite eine individuelle geistige und eigenständige Leistung darstellt und urheberrechtlichen Schutz als Computerprogramm erfährt. Mit Programmcode ist nicht der reine HTML-Code gemeint, sondern die Teile des Codes, die in den für diesen Zweck gängigen Programmiersprachen (z.B. Javascript oder VBScript) geschrieben sind und die Funktionalität reinen HTML-Codes erweitern.

#### **3.2.6.4. Animationen**

Animationen sind zusammenhängende Einzelbilder, die nacheinander dargestellt werden und dadurch Bewegung des dargestellten Objekts simulieren. Wie in einem Trickfilm wird dabei jedes einzelne Bild hergestellt, was oft durch den Einsatz von dafür vorgesehenen Computerprogrammen erleichtert wird, mit den notwendigen Informationen versehen (Dauer der Sichtbarkeit auf dem Bildschirm, Art und Weise des Wechsels zum nächsten Bild) und als gesamte Datei abgespeichert. Diese Datei kann dann in eine Webseite eingebunden und als Bewegtbild dargestellt werden.

Urheberrechtlichen Schutz kann eine Animation in mehrerer Hinsicht genießen. Zum einen kann die grafische Leistung wie jede Gebrauchsgrafik als Werk der bildenden Künste geschützt sein, was für jedes einzelne Bild der Abfolge zu gelten hätte, auch dann, wenn die Phasen der Bewegung durch die Verwendung von Computerprogrammen erfolgt ist, denn auch diese Phasenbilder können nur auf Grundlage des Ursprungsbildes entstanden sein. Zum anderen kann die gesamte Animation als Werk der Filmkunst angesehen werden, denn lt. § 4 UrhG ist die Art des verwendeten Verfahrens zur Herstellung solcher Werke unerheblich, oder aber als Laufbildwerk, wenn eine Fotografie die Grundlage der Animation bildet.

Bei der Verwendung von Animationen oder animierten Grafiken als Zitat sind die Grundsätze des Zitierens zu beachten (siehe 3.2.6.2.5 Bildzitat).

### 3.2.6.5. Film und Video

Urheberrechtlich wird zwar zwischen Werken der Filmkunst und Laufbildwerken (Amateurfilm und Amateurvideo) unterschieden, was aber keine Bedeutung für den Schutz dieser Werke bzw. Leistungen hat, denn geschützt werden beide Kategorien. Die Unterscheidung wirkt sich nur in der unterschiedlichen Schutzfrist aus. Die eventuell existierende und verbundene Tonspur ist gesondert als Werk der Tonkunst geschützt (siehe Punkt 3.2.6.6).

Das Veröffentlichen und die öffentliche Aufführung von Filmen und Videos stehen nur ihren Urhebern (Herstellern) zu und bedürfen in jedem Fall auch ihrer Genehmigung. Schulen und Universitäten dürfen diese Werke zwar auch ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich aufführen, wobei ihm aber eine angemessene Vergütung zusteht. Mit "aufführen" ist aber das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG) nicht gemeint und damit ist das Einbinden in eine Webseite unzulässig.

Das Zitieren von Filmen und Videos in Form des Kleinzitats, also in Teilen, ist laut Gutmann, beschränkt durch die Gebotenheit des Zwecks und unter Einhaltung der Grundregeln des Zitierens, in einem selbständigen Werk zulässig<sup>165</sup>, andere Rechtsexperten gehen zumeist auf diese Thematik nicht ein bzw. erwähnen Filme nicht als zitierfähige Werke.<sup>166</sup>

### 3.2.6.6. Musik

Werke der Tonkunst sind in mehrerer Hinsicht urheberrechtlich geschützt. So ist es das alleinige Recht des Urhebers, des Komponisten, sein Werk zu veröffentlichen und zu vervielfältigen, egal in welcher Form. Auch die Veröffentlichung der Notation des Werkes bleibt ihm überlassen, jedoch gibt es hier Ausnahmen z.B. für den Schulgebrauch, für den es gestattet ist, das Werk in Form von Notationen in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufzunehmen bzw. wenn es bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen wird. Dem Urheber steht dafür aber eine angemessene Vergütung zu.<sup>167</sup>

In einem selbständigen neuen Werk der Tonkunst dürfen einzelne Stellen allerdings als sog. kleines Musikzitat verwendet werden, wobei aber bei dieser

<sup>165</sup> vgl. Gutmann, Urheberrecht im Internet, 2003, S. 54

<sup>166</sup> siehe Haller, Urheberrecht FAQ, 2003 und Waß, Zitieren, 2003

<sup>167</sup> siehe § 51(1) und (2) UrhG

Form des Zitats die erforderliche Quellenangabe praktisch kaum möglich ist. Auch in literarischen Werken dürfen musikalische Kleinzitate verwendet werden, wodurch es möglich wird, typische Takte eines musikalischen Werkes zur Erläuterung des Textes zu verwenden.<sup>168</sup> In diesem Fall muss aber die Quelle, wie bei einem Literatur- und Bildzitat angegeben werden. Ein Musikstück als Hintergrundmusik einer Webseite zu verwenden fällt aber sicher nicht unter den Begriff des musikalischen Zitates, denn dafür fehlt eindeutig die Belegfunktion. Außerdem würde es sich bei der Verwendung eines großen Teils oder des gesamten Werkes um ein Großzitat handeln, das nur in wissenschaftlichen Werken zulässig ist.<sup>169</sup>

Aber nicht nur das Recht des Urhebers, auch das Recht des aufführenden Künstlers und des Tonträgerherstellers ist zu beachten, denn auch sie haben das ausschließliche Recht, die Aufführung festzuhalten, zu vervielfältigen<sup>170</sup> und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen<sup>171</sup>, auch dann, wenn das aufgeführte Werk nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist.

**Beispiel:** In einem elearning-Projekt zum Thema Mozart soll eines seiner Werke verwendet werden. Da es sich dabei um ein freigewordenes Werk handelt, d.h. die Schutzfrist bereits abgelaufen ist, kann es verwendet werden, sofern das Recht des Aufführenden nicht tangiert wird, man es z.B. selbst aufführt und aufnimmt. Nicht zulässig wäre es, die Aufführung, die auf einem Tonträger existiert zu verwenden, ohne dafür die Genehmigung des Herstellers und des aufführenden Künstlers eingeholt zu haben bzw. der zuständigen Verwertungsgesellschaft. Da es sich bei diesem Projekt auch nicht um ein wissenschaftliches Werk handelt, wäre auch ein musikalisches Großzitat nicht zulässig, wohl aber ein musikalisches Kleinzitat, d.h. Teile des Werkes oder der Aufführung können verwendet werden, wenn sie der Belegfunktion dienen und die Quelle angegeben wird. Auch die im § 72 (4) erlaubte Benutzung der Aufführung zu Zwecken des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ändert daran nichts, denn weder das Vervielfältigungsrecht noch das Zurverfügungstellungsrecht sind hier erwähnt, sodass nur die unmittelbare Benutzung im Unterricht in Frage kommt.

### 3.2.6.7. Simulationen

Simulationen bilden mittels grafischer Mittel, programmtechnischer Mittel und mittels Laufbildern Handlungen und Abläufe der Wirklichkeit vereinfacht oder möglichst getreu nach. Zum Unterschied von bloßen Animationen sind sie allerdings dazu fähig, Benutzereingaben entgegen zu nehmen, diese auszuwerten und auf diese zu reagieren, indem der Ablauf der Simulation verändert dargestellt

---

<sup>168</sup> siehe § 52 Z2 UrhG

<sup>169</sup> siehe § 52 Z3 UrhG

<sup>170</sup> siehe § 66 (1) UrhG

<sup>171</sup> siehe § 71a UrhG

wird. Im Hintergrund, also vom Benutzer nicht sichtbar, läuft Programmcode, der die Benutzeraktionen entgegen nimmt, sie auswertet, Berechnungen durchführt und die neu berechneten Elemente auf dem Bildschirm darstellt.

Eine Zuweisung zu den Werkskategorien i.S.d.UrhG kann sich auf die verschiedenen Ebenen (Grafik, Ton, Video, Programmcode) dieser Leistung beziehen. So könnte die grafische Leistung als Werk der bildenden Künste (Gebrauchsgrafik) urheberrechtlichen Schutz genießen, eventuell auch als Film- oder Bildlaufwerk, aber auch das für die Interaktion notwendige Computerprogramm genießt den Schutz des UrhG<sup>172</sup>, falls der Programmcode eine eigenständige geistige Leistung darstellt und nicht auf bloße Verwendung von Standardfunktionen der Erstellungssoftware zurückgreift.

In diesem Sinne sind also auch Simulationen urheberrechtlich geschützt und bedürfen der Zustimmung des Urhebers, Herstellers oder Rechteinhabers zur Verwendung in eigenen Webseiten. Das Zitieren solcher Leistungen als Kleinzitat, also in Teilen, ist aus rein technischen Gründen kaum möglich bzw. nur möglich, wenn die interaktive Ebene fallen gelassen wird.

### **3.2.6.8. Software, Programme, Programmcode**

Wie schon weiter oben erwähnt, genießen auch Computerprogramme und deren Programmcode urheberrechtlichen Schutz, nämlich als Werke der Literatur, wenn sie das Ergebnis eigentümlicher geistiger Schöpfungen des Urhebers sind.<sup>173</sup> Anders als Werke der Literatur sind Computerprogramme von der freien Werknutzung zum eigenen und privaten Gebrauch aber ausdrücklich im § 40d (1) ausgenommen, jedoch darf jede zur Benutzung des Computerprogramms berechnete Person Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke herstellen, sofern das notwendig ist.<sup>174</sup>

Damit ist es wieder das ausschließliche Recht des Urhebers bzw. des Rechteinhabers, ein Computerprogramm zu vervielfältigen, zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung lizenzierter Software wird üblicherweise in den mitgelieferten Softwarelizenzen geregelt und zählt die mit dem Kauf der Software verbundenen Rechte des Benutzers auf. Lizenzierte Software darf in der Regel nicht weiterverbreitet werden, auch nicht für den Schul-, Unterrichts- oder persönlichen Gebrauch.

---

<sup>172</sup> vgl. Saacke, Schutzgegenstand, 1998, S. 27

<sup>173</sup> siehe § 40a (1) UrhG

<sup>174</sup> siehe § 40d (3) UrhG

Manche Urheber stellen aber ihre Computerprogramme für die mehr oder weniger freie Benutzung zur Verfügung und binden diese Benutzung an gewisse Bedingungen. So wird z.B. Shareware angeboten, deren Lizenz zur kostenfreien Nutzung zumeist zeitlich begrenzt ist und dem Benutzer die Möglichkeit bietet, die Software vor dem Kauf zu testen. Sie darf zumeist auch weiterverbreitet werden, denn bei Verwendung auf einem anderen Rechner beginnt die Periode der Gratisnutzung von neuem und läuft nach der bestimmten Zeit ab, worauf entweder eine Nutzungslizenz erworben werden kann, oder das Programm nicht mehr voll funktionsfähig ist.

Freeware ist lizenzierte Software, die zur kostenfreien Nutzung angeboten wird. Oft handelt es sich dabei um ältere Versionen von lizenzierter kommerzieller Software, oder aber auch um Software, die nur unter bestimmten Bedingungen, z.B. für akademische Verwendung oder Ausbildungszwecke kostenlos genutzt werden darf. Die Erlaubnis zur Verbreitung dieser Programme ist in den Lizenzvereinbarungen geregelt und ersichtlich.

Unter Public Domain Software versteht man Software, die zur absolut freien Benutzung zur Verfügung steht und keinerlei Einschränkungen unterliegt, auch nicht den Einschränkungen durch das Urheberrecht. Sie darf ohne Einschränkungen verwendet, verändert, in andere Programme eingebunden und verbreitet werden.

Im Gegensatz zur landläufigen Meinung ist Open Source Software ebenfalls lizenzierte Software<sup>175</sup>, nur dass die Lizenzen sehr viele Freiheiten beinhalten, wie z.B. die Freiheit, das Programm für jeden Zweck zu verwenden, die Arbeitsweise des Programms zu studieren und den eigenen Bedürfnissen anzupassen, es weiterzuverbreiten und es zu verbessern. Der Source Code ist auf jeden Fall mitzuliefern, um anderen Entwicklern die Möglichkeit zu geben, an der Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Software oder Programmcode anderer Urheber in Webseiten zum Download anzubieten oder fremden Programmcode in HTML-Seiten einzubinden, richtet sich demnach also nach den Möglichkeiten, die in der Lizenzvereinbarung der betreffenden Software festgeschrieben steht, ist aber zumeist aus urheberrechtlichen Gründen unzulässig.

---

<sup>175</sup> Geregelt sind diese Lizenzen in der GNU GPL (General Public License), der GNU LGPL (Lesser General Public License) oder der BSD/MIT/Apache Style License.

GNU: Akronym für "GNU is Not Unix", 1984 gestartetes Projekt zur Programmierung eines Betriebssystems, das funktional äquivalent zu Unix ist, aber keine einzige Zeile von AT&T's geschütztem Code enthält

### 3.2.6.9. Datenbanken und Sammelwerke

Datenbanken, also Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind<sup>176</sup>, sind urheberrechtlich geschützt, wobei es nicht notwendig ist, dass die einzelnen Elemente Werke i.S.d.UrhG sind. Als Sammelwerke sind Datenbanken urheberrechtlich geschützt, wenn sie durch Auswahl oder Anordnung des Stoffes eigentümliche geistige Schöpfungen sind, was zumeist für komplexe Websites und Multimediaprodukte zutrifft. Das Vervielfältigen, Verbreiten, Zurverfügungstellen und auch die öffentliche Wiedergabe sind die ausschließlichen Rechte des Urhebers und bedürfen für jegliche dieser Verwertungsarten seiner Zustimmung. Für den Schul- und Unterrichtsgebrauch dürfen jedoch Vervielfältigungsstücke für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung hergestellt werden, sofern es sich nicht um Werke handelt, die ihrer Bezeichnung und Beschaffenheit nach für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

---

<sup>176</sup> vgl. § 40f (1) UrhG

### **3.3. Möglichkeiten der Veröffentlichung**

Wie in Punkt 2.5.1.3 schon angedeutet, ist der urheberrechtliche Schutz nicht nur von der Werkskategorie, sondern auch von der Art und Weise der Veröffentlichung abhängig, bzw. von der Tatsache, ob überhaupt Öffentlichkeit vorliegt. Es macht z.B. einen großen Unterschied aus, ob elearning content, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich dabei um ein Werk i.S.d.UrhG handelt, auf einem frei zugänglichen Webserver angeboten wird, auf einem Webserver mit beschränktem Zugriff oder aber auf einem mobilen Datenträger. Dadurch können verschiedene Öffentlichkeiten angesprochen werden bzw. so angeboten werden, dass gar nicht von Öffentlichkeit die Rede sein kann.

#### **3.3.1. Verwendung im Präsenzunterricht**

Bei Verwendung von web-based content im Präsenzunterricht, indem z.B. dieser Inhalt auf CD-ROM gebrannt oder auf die Festplatte eines Rechners kopiert wird, um dann im Unterricht von einzelnen oder mehreren Schülern gleichzeitig genutzt werden zu können, sind die gleichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten wie sonst im Unterricht auch. Nach herrschender Lehre liegt in diesem Fall auch keine Veröffentlichung vor, bzw. die Beschränkungen des UrhG für den Schul- und Unterrichtsgebrauch kommen zum Tragen, sodass auch Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen.

Vorsicht ist allerdings bei Verwendung von Software geboten, die ja nicht, auch nicht für Unterrichtszwecke kopiert werden darf. Auch bei der Verwendung von für kommerzielle Zwecke hergestellten Filmen und den damit verbundenen Werken der Tonkunst ist zu beachten, dass das zwar für Schulen erlaubt ist, dabei aber Vergütungen an eine Verwertungsgesellschaft zu leisten sind.

Eigens für Schul- und Unterrichtsgebrauch hergestellte Werke, damit sind Schulbücher und deren online-Ergänzungen, Schulfunksendungen und dergleichen gemeint, unterliegen ebenfalls den Beschränkungen durch das Urheberrechtsgesetz und dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

#### **3.3.2. Verwertung über Schulbuchverlage**

Verlage haben eigene Mitarbeiter bzw. Abteilungen, die sich um die Beschaffung von Nutzungslizenzen kümmern. Sollten also Inhalte erstellt werden, die durch einen Schulbuchverlag weiterverwertet werden sollen, z.B. innerhalb der SbX-

Initiative<sup>177</sup>, so sollte schon vor Beginn der Arbeit mit dem Verlag Kontakt aufgenommen werden, um die inhaltlichen und rechtlichen Punkte zu klären.

Durch die SbX-Initiative, die von den österreichischen Schulbuchverlagen gemeinsam mit den BMBWK und dem BMSG als Teil der Schulbuchaktion für Schüler, Lehrer und Eltern durchgeführt wird, werden zusätzlich zu den Schulbüchern Online-Inhalte, die exakt auf die Schulbücher zugeschnitten sind, für die Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zur Verfügung gestellt.

Durch diese Initiative soll einerseits die Aktualität der Schulbücher erhöht werden, da durch die schnelle und flexible Anpassung der Inhalte auf inhaltliche Gegebenheiten rasch reagiert werden kann, andererseits auch der Umgang mit den neuen Medien, insbesondere der Funktionen des Internets, als Lehr- und Lernmedium geübt werden.

Da diese Produkte, zumeist Multimediaprodukte, speziell als Ergänzung zu Schulbüchern hergestellt worden sind, sie somit ihrer Bezeichnung und Beschaffenheit nach für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, werden solche Werke auch speziell geschützt, sodass die freie Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch nicht zulässig ist, sie dürfen also weder vervielfältigt, noch verbreitet oder in Netzen zur Verfügung gestellt werden.

### **3.3.3. Veröffentlichung auf Lernplattformen**

Lernplattformen (LMS und LCMS) sind Programme, die auf Webservern installiert sind und Prozesse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung steuern. Dazu ist es notwendig, dass sich die Benutzer des LMS mit Userkennung und Passwort anmelden, um vom System eindeutig erkannt zu werden und um ihnen ihre Berechtigung bzw. ihre Rolle (Lehrer, Schüler, Gruppenzugehörigkeit, Administrator) zuteilen zu können. Durch die eindeutige Identifizierung ist es dem LMS erst möglich, die individuellen Informationen und Services zur Verfügung zu stellen und dem Benutzer das auf ihn zugeschnittene Angebot an Lerninhalten zuzuweisen.

Das Login verhindert aber auch, dass jeder Benutzer des WWW die Inhalte der Lernplattform nutzen kann und es sich somit um einen geschlossenen Benutzerkreis handelt und nicht um einen öffentlich zugänglichen Server, denn um die Lernplattform "betreten" zu können, muss der Benutzer quasi inskribieren und als Kursteilnehmer eingetragen werden. Diese Benutzer stehen auch durch die laufende Lehrveranstaltung untereinander in Beziehung und auch im Beziehung zum Leiter der Lehrveranstaltung, besonders dadurch, dass elearning zumeist in Form des "Blended Learning" stattfindet, es also auch Präsenzphasen gibt, bei denen die Mitglieder der Veranstaltung persönliche Kontakte wahrnehmen können.

---

<sup>177</sup> SbX: Abkürzung für "Schulbuch extra"

Die Darbietungen der elearning-Inhalte, die auf LMS angeboten werden, gelten aber durch den eingeschränkten Benutzerkreis nicht als Veröffentlichungen und tangieren damit das Zurverfügungstellungsrecht nicht.<sup>178</sup> Die Schrankenbestimmungen für den privaten Gebrauch kämen demzufolge zu tragen und, falls die Betreiber des LMS Schulen bzw. Universitäten sind, auch die zum Schul- und Unterrichtsgebrauch. Damit *"(...) können auch gesamte Werke in geschlossene Lernplattformen aufgenommen werden."*<sup>179</sup>

### 3.3.4. Veröffentlichung auf Bildungsservern

So genannte Bildungsserver, deren es im deutschsprachigen und englischsprachigen Raum viele gibt, sind zumeist Webserver, die in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen Services anbieten, die im weitesten Sinne Inhalte für Bildung und Ausbildung anbieten. In den meisten Fällen sind diese Services für alle frei zugänglich und unterliegen keinerlei Zugriffsbeschränkungen für die Nutzung der Inhalte. Da Bildungsserver in der Regel auch nicht den rechtlichen Status einer Schule oder Universität innehaben, kommen für sie auch alle Möglichkeiten der freien Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch nicht in Frage, was gerecht scheint, denn dadurch könnte jedermann auf die dort veröffentlichten Werke beliebig zugreifen.<sup>180</sup> Großzitate sind dadurch, dass es sich bei elearning content nicht um wissenschaftliche Werke handelt, ebenfalls nicht möglich, es sei denn, es werden Seminar- oder Diplomarbeiten veröffentlicht.

Bei der Veröffentlichung (Zurverfügungstellung i.S.d.UrhG) von elearning-Inhalten, werden diese von Mitarbeitern der Bildungsserver inhaltlich und auch dahingehend geprüft, ob mögliche Urheberrechtsverletzungen vorliegen. Elearning content, der urheberrechtlich bedenklich scheint, wird so ausgeschlossen und nicht veröffentlicht. Schwierig bei dieser Überprüfung durch die Mitarbeiter, die zumeist juristische Laien sind, ist allerdings das Abschätzen der urheberrechtlichen Relevanz von eingebundenen Inhalten, meist handelt es sich dabei um Bilder, Musik und Videos, die nicht vom Autor des vorgelegten elearning-Inhalts stammen.

Elearning-Inhalte, die zwar auf einem LMS durch dessen eingeschränkten Zugang ohne Probleme angeboten werden können, müssen demzufolge genau geprüft werden und das Zurverfügungstellen im öffentlichen WWW verbietet sich aus urheberrechtlichen Gründen zumeist.

Autoren kann hier nur empfohlen werden, sich die notwendigen Bewilligungen von den Urhebern zu beschaffen, was aber zumeist recht schwierig ist, oder ausschließlich selbst angefertigtes Material zu verwenden.

---

<sup>178</sup> vgl. Waß, Zitieren, 2003, S. 9

<sup>179</sup> Waß, Zitieren, 2003, S 10

<sup>180</sup> vgl. Waß, Zitieren, 2003, S. 9

### 3.3.5. Verwendung auf schuleigenem Intranet-Server

Schulen, die einen eigenen Webserver für die Nutzung ausschließlich in der eigenen Schule betreiben, können auf diesem jegliche Inhalte anbieten. Damit ist zwar Schul- und Unterrichtsbrauch gegeben, elearning aber nur beschränkt nutzbar, da diese Server von den Schülern und Lehrern nicht von zu Hause aus erreichbar sind. Da die Vervielfältigung und Verbreitung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch zulässig sind und das Zurverfügungstellungsrecht durch die fehlende Öffentlichkeit bzw. die Einschränkung der Wahlmöglichkeiten über Zeitpunkt und Ort des Zugriffs nicht tangiert wird, wäre es zulässig auch gesamte Werke auf solch einem Server aufzunehmen.<sup>181</sup> Das gilt aber nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, dazu gehören auch die SbX-Ergänzungen zu den österreichischen Schulbüchern. Ebenso ist es nicht zulässig Computerprogramme auf diese Art zu verbreiten, denn für diese gilt der gesamte §42 nicht.

Gewährleistet muss aber bei dieser Form der Verwendung sein, dass der Inhalt nur einer bestimmten Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung zugänglich ist und nicht für die ganze Schule, denn nur in diesem Umfang ist die Verbreitung und Vervielfältigung gerechtfertigt.<sup>182</sup> Für ein solcherart angebotenes Werk der Filmkunst müsste aber laut §56c(2) dem Urheber eine angemessene Vergütung zukommen, die nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könnte.

---

<sup>181</sup> vgl. Waß, Zitieren, 2003, S. 10f

<sup>182</sup> siehe § 42 (1) 6

#### 4. Zusammenfassung und Ausblick

Urheberrecht und Lernmaterialien - noch vor ca. fünfzehn Jahren wäre solch ein Titel bzw. Inhalt für viele aus dem Bereich der Absurditäten kommend angesehen worden. Doch zwei Entwicklungen im technischen Bereich, die digitale Kopie und das Internet, ließen urheberrechtliche Fragen von einer Nischenexistenz, die nur einige wenige Spezialisten beschäftigte, ins Zentrum des juristischen Wissens rücken. Eine besondere Anwendung der Möglichkeiten der globalen Vernetzung durch das Internet - das elearning - trägt auch dazu bei, dass Lehr- und Lernmaterialien den geschlossenen Klassenraum verlassen und in die breite Öffentlichkeit gelangen, was dazu führt, dass auch Lehrer, die ja zumeist die Hersteller von elearning content sind, vermehrt mit urheberrechtlichen Problemen befasst sind und an die Grenzen ihres Wissens auf diesem Gebiet stoßen.

Im Schul- und Unterrichtsgebrauch waren bisher, und sind es noch, freie Werknutzungen für fast alle Werke, ausgenommen jene Werke, die ihrer Bezeichnung oder Beschaffenheit nach für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und auch Computerprogramme, möglich, d.h. es müssen dafür keine Berechtigungen eingeholt werden, was sich aber schlagartig ändert, wenn die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Leistungen den Weg zum "Konsumenten" über das frei zugängliche und für alle offene Internet geht, denn dadurch wird die freie Werknutzung für schulische Zwecke bei weitem überschritten und führte dazu, dass der Wert solcher Werke ausgehöhlt werden würde, indem jeder die legale Möglichkeit hätte, diese Werke kostenlos zu rezipieren.

Dass dem Urheber und seinem Werk größtmöglicher Schutz zu gewähren ist, scheint klar zu sein und weiters auch, dass es das alleinige Recht des Urhebers sein muss, Kontrolle über die Verwertung seiner Leistung zu behalten und diese nicht zu verlieren, indem die gesamte Öffentlichkeit der Internetuser sein Werk mittels der freien Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch zur Verfügung gestellt bekommt.

Aus der Sicht des nicht professionellen Produzenten von elearning content, der auf frei zugänglichen Servern zur Verfügung gestellt werden soll, wird das Urheberrecht aber zumeist als Behinderung angesehen, die die Herstellung vor allem dadurch erschwert, dass für jede Verwendung von Fremdinhalten (außer beim Zitieren) de facto eine Bewilligung einzuholen ist, um nicht der Gefahr einer Klage ausgesetzt zu sein. Und geklagt könnte man sehr leicht werden, denn dazu ist keine Vorwarnung, z.B. eine Aufforderung zur Beseitigung der Verletzung notwendig. Eine Klage auf Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung kann unter Umständen eine sehr kostspielige Angelegenheit werden.<sup>183</sup> Das Einholen der notwendigen Bewilligungen ist aber nicht nur sehr zeitaufwändig, es ist auch insofern problematisch, da auch die Rechtmäßigkeit der Bewilligung überprüft werden müsste, denn man haftet auch dann, wenn man gar

---

<sup>183</sup> vgl. Schmidbauer, Urheberrecht als Sargnagel, 2003, S. 2

nicht weiß, dass fremdes Urheberrecht verletzt worden ist, weil man die Nutzungsberechtigung von jemandem erhalten hat, der dazu gar nicht befugt war.<sup>184</sup>

Für die Hersteller von elearning content bleiben damit nur die Möglichkeiten: ausschließlich eigenes Material zu verwenden - die sicherste aber auch sehr aufwändige Möglichkeit, die allerdings viel Können und Fertigkeit erfordert, aber keinerlei fremde Urheberrechte verletzt; alle nötigen und rechtlich gültigen Bewilligungen einzuholen - eine ebenso sichere, aber zeitraubende und eventuell nur mit finanziellem Aufwand verbundene Möglichkeit, denn oft erhält man die Nutzungsrechte gar nicht oder nur gegen entsprechendes Entgelt; oder die Materialien, die Fremdinhalte enthalten und möglicherweise fremdes Urheberrecht verletzen könnten, auf geschlossenen Lernplattformen zur Verfügung zu stellen und damit die gesetzlich zugestandene freie Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch zu nutzen. Aber auch dabei sind die Einschränkungen der freien Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch zu beachten.

Durch die immer öfter vorkommenden Urheberrechtsverletzungen, die auch immer öfter vor Gericht enden, gibt es auch immer mehr Bestrebungen, die Interessen der Urheber an ihren Werken durch technische Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch zu schützen. Vor allem von der Unterhaltungsindustrie, die in den letzten Jahren über extreme Umsatzeinbußen durch unberechtigtes Kopieren und Verbreiten über das Internet klagt, werden Systeme gefordert und teilweise auch schon angewandt, die die Nutzung stark einschränken. Das hat auch zur Folge, dass die freien Werknutzungen sowohl für den privaten als auch für den Schul- und Unterrichtsgebrauch nicht mehr möglich sind bzw. bei Umgehung der Schutzmaßnahmen strafrechtliche Tatbestände schaffen.

Eines dieser Systemen, in dem zumeist Software und Hardware zusammenspielen müssen, das Digital Rights Management (DRM), das den Zugriff, die Verwendung und den Handel mit elektronischen Inhalten regeln soll, beinhaltet auch Mechanismen, die eine unberechtigte Nutzung von digitalen Werken unterbindet. So können nicht nur Informationen über den Rechteinhaber integriert sein, was durchaus begrüßenswert ist, denn dadurch lassen sich Bewilligungen leichter erhalten, sondern auch Limitierungen für die Anzahl der berechtigten Kopien, die Anzahl der berechtigten Wiedergaben, ein Ablaufdatum und auch Mechanismen, die die Wiedergabe auf einem anderen als dem ursprünglichen Gerät verhindern. Dass solche Restriktionen auch zum Ende der freien Werknutzung führen können, darauf weisen einige kritische Stimmen hin, z.B. Waß, der meint, dass auch der Kompromiss, wonach die Rechteinhaber Mittel zur Verfügung stellen sollen, die eine freie Werknutzung ermöglichen, problematisch ist, da er eine Freiwilligkeit der Rechteinhaber voraussetzt und diese wahrscheinlich nicht gegeben sein wird.<sup>185</sup> Würde er nämlich solche Mittel bereitstellen, wäre der Schutz durch das DRM stark aufgeweicht. Jakob findet, dass die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen

<sup>184</sup> vgl. Schmidbauer, Urheberrecht als Sargnagel, 2003, S. 2

<sup>185</sup> siehe Waß, Digital Rights Management, 2003, S. 13

jedermann gestattet werden müsste, wenn dadurch das Recht auf freie Werknutzung ausgeübt werde.<sup>186</sup>

Aber nicht nur von technischer Seite versucht man die ansteigende Problematik der Urheberrechtsverletzungen in den Griff zu bekommen. So versucht eine Gruppe von Leuten (Experten auf den Gebieten "Cyberlaw" und "Intellectual Property Right") im Projekt Creative Commons<sup>187</sup> ein flexibles Lizenzierungsmodell zu erarbeiten, indem dem Urheber eines digitalen Werks die Möglichkeit geboten wird, es mit standardisierten Metadaten zu versehen, die Informationen über die Urheberschaft, den Rechteinhaber und die Art und Weise der Nutzung beinhalten, und mit einer Kennzeichnung bzw. einem Link, der auf die Lizenz verweist. Das soll dem Benutzer solcher Werke zum einen die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Handlung erleichtern und zum anderen den Zugang zum Rechteinhaber ermöglichen um eventuell weitere benötigte Bewilligungen zu erhalten.

Einen weiteren Ansatz stellt das Prinzip des "fair use" dar, quasi die amerikanische Variante der freien Werknutzung, das es erlaubt, ein geschütztes Werk zu vervielfältigen und in ein neues Werk zu integrieren, wenn der Zweck und die Art der Nutzung, die Werkart, das Ausmaß des verwendeten Teils und die mögliche Auswirkung auf den Marktwert des Werkes dies zulassen. Der Verwendung von Werken für nichtkommerzielle Zwecke stünde damit eigentlich nichts im Wege, der Verbreitung mittels des Internets aber schon, denn das würde den Marktwert des ursprünglichen Werkes auf jeden Fall aushöhlen und ein "fair use" für Zwecke des elearning im frei zugänglichen Netz nicht zulassen. Tilman Blumenstock erwähnt, dass sogar die bloße Vervielfältigung für Unterrichtszwecke als "unfair" angesehen wird.<sup>188</sup>

Die Palette der Versuche um einen gerechten Ausgleich zu erzielen zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Urheber, ihrer persönlichkeitsrechtlichen Interessen und den Interessen der Allgemeinheit, was ja der eigentliche Sinn des Urheberrechtes ist, reicht von Forderungen nach extremer Verschärfung des Urheberrechtes und Abschaffung der freien Werknutzung bis hin zur Abschaffung des Urheberrechtes und damit jeglichen Schutzes eines Werkes. Durch dieses extreme Spannungsfeld aber zeigt sich, dass Fragen zum Urheberrecht im "digitalen Zeitalter" eine hohe Bedeutung haben und durchaus wert sind genauer betrachtet zu werden, vor allem auch von denjenigen, die sich mit online-Publikationen, dem Herstellen und dem Veröffentlichen von elearning content beschäftigen und nicht nur von Spezialisten und Juristen.

---

<sup>186</sup> siehe Jakob, Stellungnahme zum Entwurf der UrhG-Novelle 2002, 2002

<sup>187</sup> weitere Informationen dazu finden Sie auf der Site <http://creativecommons.org> (zuletzt abgefragt am 19.9.2004)

<sup>188</sup> siehe Blumenstock, Multimedia und Internet, 1998, S. 178ff



## Literatur

- Blumenstock, Tilman** [Multimedia und Internet im Ausland, 1998]  
Rechtliche Regelungen und Stand der rechtspolitischen Diskussion zu Multimedia und Internet im Ausland  
in Götting, H.-P. (Hrsg.): Multimedia, 1998, S.169-196
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** [eContent, 2003]  
Elektronischer Content für Österreichs Schulen  
Entwicklung, Verbreitung und Pflege  
Wien, 2003  
URL:  
[http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10108/eContent\\_Schulen.pdf](http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10108/eContent_Schulen.pdf)  
zuletzt abgefragt am: 26.8.2004
- Dichanz, Horst / Ernst Annette** [E-Learning, 2002]  
E-Learning - begriffliche, psychologische und didaktische Überlegungen  
in: Scheffer, Ute / Hesse, Friedrich W.(Hrsg.),  
E-Learning  
Klett-Cotta, Stuttgart 2002, S. 43-66
- Dillenz, Walter** [Praxiskommentar, 1999]  
Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht  
Springer, Wien 1999
- Dillenz, Walter / Gutmann, Daniel** [UrhG & VerwGesG, 2004]  
UrhG & VerwGesG  
Urheberrechtsgesetz Verwertungsgesellschaftengesetz  
Springer, Wien 2004
- Dittrich, Jörg** [Zulässigkeit von Hyperlinks, 2002]  
Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks  
URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>  
zuletzt abgefragt am: 24.9.2004
- Duursma, Dieter** [Unlauterer Wettbewerb, 2004]  
Unlauterer Wettbewerb durch Linksetzung  
in: Plöckinger, O., Duursma, D., Mayrhofer, M. (Hrsg.)  
Internet-Recht  
Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht  
Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2004, S.189-202

- Götting, Horst-Peter (Hrsg.)** [Multimedia, 1998]  
Multimedia, Internet und Urheberrecht  
Dresden University Press, Dresden - München 1998
- Gutmann, Daniel** [Urheberrecht im Internet]  
Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU  
Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2003
- Haller, Albrecht** [Urheberrecht FAQ, 2003]  
Urheberrecht – 30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten  
und einer kleinen Check-Liste  
URL: <http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10109/FAQ-Sammlung.pdf>  
zuletzt abgefragt am: 26.8.2004
- Jakob, Georg** [Stellungnahme zum Entwurf der UrhG-Novelle 2002]  
Stellungnahme zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002  
URL: <http://www.ffs.or.at/artikel/urhnov2002/urhnov2002.html>  
zuletzt abgefragt am: 9.10.2004
- Jakob, Georg** [Urheber- als Freiheitsrecht]  
Das Urheber- als Freiheitsrecht  
2003  
URL: <http://ffs.or.at/Mitglieder/jack/scratch/urheberrecht-freiheit.pdf>  
zuletzt abgefragt am: 19.10.2004
- Kerres, Michael** [Multimediale Lernumgebungen, 2001]  
Multimediale und telemediale Lernumgebungen  
Konzeption und Entwicklung  
Oldenbourg Verlag, München-Wien 2001
- Krenn, Jürgen** [Meteo-Data, 2003]  
Die METEO-data-Entscheidung -  
Hyperlinking/Framing und Urheberrecht  
Master Thesis  
Universität Wien, 2003  
URL: <http://www.it-law.at/papers/Die%20METEO-data-Entscheidung%20%20%20Hyperlinking%20Framing%20und%20Urheberrecht.pdf>  
zuletzt abgefragt am: 25.7.2004
- Kucsko, Guido** [Schmarotzen im Netz, 1999]  
Schmarotzen im Netz  
in ÖBI, Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und  
Urheberrecht 1999,1  
Manz, Wien 1999
- Kucsko, Guido** [Homepage, 2001]  
Urheberrecht an Homepage: Höchstgericht verbietet Plagiat  
2001  
URL: [www.it-law.at/papers/Kucsko\\_Urheberrecht\\_an\\_Homepage.pdf](http://www.it-law.at/papers/Kucsko_Urheberrecht_an_Homepage.pdf)  
zuletzt abgefragt am: 26.8.2003

- Laga Gerhard** [Internet im rechtsfreien Raum, 1998]  
 Internet im rechtsfreien Raum ?  
 Die Anwendbarkeit bestehender Gesetze auf das Internet  
 im Zeitalter der Informationsgesellschaft  
 Dissertation  
 Universität Wien, 1998  
 URL: <http://www.laga.at/Dissertation/Diss.html>  
 zuletzt abgefragt am: 25.8.2004
- Neumann-Klag,  
 Sybille** [Eigenes Bild, 1999]  
 Das Recht am eigenen Bild aus rechtsvergleichender Sicht  
 Dissertation  
 Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1999
- Plate, John-Christian** [Einführung Multimedia, 1998]  
 Einführung: Multimedia - Begriffsbestimmung und praktische  
 Erscheinungsform  
 in Götting, H.-P. (Hrsg.): Multimedia, 1998, S. 5-18
- Plöckinger, O.,  
 Duursma, D.,  
 Mayrhofer, M. (Hrsg.)** [Internet-Recht, 2004]  
 Internet-Recht  
 Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht,  
 Strafrecht  
 Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2004
- Saacke, Astrid** [Schutzgegenstand, 1998]  
 Schutzgegenstand und Rechtsinhaberschaft bei  
 Multimediaprodukten - Grundfragen des Rechtsschutzes und der  
 Lizenzierung  
 in Götting, H.-P. (Hrsg.): Multimedia, 1998, S. 19-45
- Scheffer Ute /  
 Hesse, F. W. (Hrsg.)** [E-Learning, 2002]  
 E-Learning  
 Die Revolution des Lernens gewinnbringend einsetzen  
 Klett-Cotta, Stuttgart 2002
- Schmidbauer, Franz** [Link ist nicht gleich Link, 2001]  
 Link ist nicht gleich Link  
 Eine Replik auf den Artikel "Internet Haftung" von Dr. Martin Kind  
 im Staatsbürger (SN) vom 17.11.2001 betreffend die Entscheidung  
 des Obersten Gerichtshofes vom 19.12.2000, 4 OB 274/00y,  
 "jobmonitor.com")  
 URL: <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell5a.html>  
 zuletzt abgefragt am: 12.9.2004
- Schmidbauer, Franz** [Zulässigkeit des Linkens, 2003]  
 Die Zulässigkeit des Linkens aus urheberrechtlicher und  
 wettbewerbsrechtlicher Sicht  
 Vortrag bei der IRIS 2003 am 22.2.2003.  
 URL: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/linkrecht-iris-schmidbauer.pdf>  
 zuletzt abgefragt am: 12.9.2004

- Schmidbauer, Franz** [tour de link, 2002]  
Tour de Link  
Version 2.0 vom 11.4.2002  
URL: <http://www.internet4jurists.at/link/link.htm>  
zuletzt abgefragt am: 23.9.2004
- Schmidbauer, Franz** [Urheberrecht als Sargnagel, 2003]  
Urheberrecht als Sargnagel der Informationsgesellschaft?  
Gedanken zu einer weitergehenden Urheberrechtsnovelle  
URL: <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell45.htm>  
zuletzt abgefragt am: 2.10.2004
- Schwarzenegger, Christian** [Hyperlinks und Suchmaschinen, 2004]  
Hyperlinks und Suchmaschinen aus strafrechtlicher Sicht  
in Plöckinger, Duursma, Mayerhofer (Hrsg.): Internet-Recht, 2004,  
S. 395-434
- Stomper, Bettina** [Anmerkung zu OHG vom 19.12.2000]  
Anmerkungen zu OGH vom 19.12.2000, 4 Ob 225/00t und 4 Ob  
274/00y - "jobmonitor.com"  
URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/200101168.htm>  
zuletzt abgefragt am: 12.9.2004
- Waß, Clemens Mathias** [Freie Werke, 2000]  
Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet  
Diplomarbeit  
Paris-Lodron Universität Salzburg, 2000  
URL: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/clemens-wass-freie-werke.pdf>  
zuletzt abgefragt am: 11.8.2004
- Waß, Clemens Mathias** [Zitieren, 2003]  
Zitieren von Werken in elektronischen Netzen  
URL: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/zitieren-elektron-werke-wass.pdf>  
zuletzt abgefragt am: 12.9.2004
- Waß, Clemens Mathias** [Digital Rights Management, 2003]  
Digital Rights Management - Die Zukunft des Urheberrechts?  
URL: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/wass-drm.pdf>  
zuletzt abgefragt am: 9.10.2004

**Informatik-Richtlinie der Europäischen Union [Info-RL 2001]**

RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES

vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und  
der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

URL:

[http://europa.eu.int/information\\_society/topics/multi/digital\\_rights/doc/directive\\_copyright\\_de.pdf](http://europa.eu.int/information_society/topics/multi/digital_rights/doc/directive_copyright_de.pdf)

zuletzt abgefragt am: 13.8.2004

**Revidierte Berner Übereinkunft, 1971**

Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und  
Kunst

Pariser Fassung vom 24. Juli 1971

1971

URL: [http://www.uni-](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/berner_uebereinkommen.htm)

[muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/berner\\_uebereinkommen.ht](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/berner_uebereinkommen.htm)

[m](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/berner_uebereinkommen.htm)  
zuletzt abgefragt am: 1.6.2004

**TRIPS-Abkommen, 1995**

Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des  
geistigen Eigentums

1995

URL: <http://www.jusline.at/tripsa.html>

zuletzt abgefragt am: 27.7.2004

**Welturheberrechtsabkommen, 1982**

Welturheberrechtsabkommen - Pariser Fassung

1982

URL: <http://www.ris.bka.gv.at/gesamtabfrage/>

Suchwort: Welturheberrechtsgesetz

zuletzt abgefragt am: 14.6.2004

## Entscheidungen

- OGH, 7.10.1990** [Das Lied von der Erde]  
OGH - 4Ob72/90  
URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=27333&p=1&q=und%](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=27333&p=1&q=und%20)  
zuletzt abgefragt am: 23.8.2004
- OGH, 11.7.1995** [Pfeilgrafik]  
OGH - 4Ob58/95  
[http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=42850&p=1&q=%](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=42850&p=1&q=%20)  
zuletzt abgefragt am: 20.10.2004
- OGH, 3.10.2000** [Bildzitat]  
OGH - 4Ob224/00w  
URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=63130&p=1&q=%](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=63130&p=1&q=%20)  
zuletzt abgefragt am: 12.8.2004
- OGH, 19.12.2000** [jobmonitor.com]  
OGH 4 Ob 274/00y  
URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=64033&p=1&q=und%](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=64033&p=1&q=und%20)  
zuletzt abgefragt am: 19.9.2004
- OGH, 24.4.2001** [Telering]  
OGH - 4Ob94/01d  
URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=65789&p=1&q=%](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=65789&p=1&q=%20)  
zuletzt abgefragt am: 26.8.2004
- OGH, 17.12.2002** [meteo-data]  
OGH 4Ob248/02b  
URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=71971&p=1&q=%](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=71971&p=1&q=%20)  
zuletzt abgefragt am: 23.9.2004
- OGH, 17.12.2002** [Felsritzbild]  
OGH 4Ob274/02a  
URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=71974&p=51&q=](http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=71974&p=51&q=%20)  
zuletzt abgefragt am: 24.9.2004

# Anhang

## Österreichisches Urheberrechtsgesetz (derzeitige Fassung vom 1.7.2003)

### Urheberrechtsgesetz

**Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte,  
BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I 32/2003**

#### I. Hauptstück: Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.

##### I. Abschnitt: Das Werk

###### Werke der Literatur und der Kunst.

**§ 1.** (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

###### Werke der Literatur.

**§ 2.** Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

###### Werke der bildenden Künste.

**§ 3.** (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

###### Werke der Filmkunst.

**§ 4.** Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.

###### Bearbeitungen.

**§ 5.** (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.

###### Sammelwerke.

**§ 6.** Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

###### Freie Werke.

**§ 7.** (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke

#### **Veröffentlichte Werke.**

**§ 8.** Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

#### **Erschienene Werke.**

**§ 9.** (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.

### **II. Abschnitt: Der Urheber.**

**§ 10.** (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck "Urheber", wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

#### **Miturheber.**

**§ 11.** (1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art - wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk - begründet an sich keine Miturheberschaft.

#### **Vermutung der Urheberschaft.**

**§ 12.** (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10, Absatz 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder - bei Werken der bildenden Künste - in einem solchen Künstlerzeichen besteht.

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

#### **Ungenannte Urheber.**

**§ 13.** Solange der Urheber (§ 10, Absatz 1) eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Auch ist der Herausgeber oder Verleger in einem solchen Falle berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

### **III. Abschnitt: Das Urheberrecht.**

#### **1. Verwertungsrechte.**

**§ 14.** (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

#### **Vervielfältigungsrecht.**

**§ 15.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

#### **Verbreitungsrecht**

**§ 16.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zuehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk verbreiten" bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehalten Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

#### **Vermieten und Verleihen**

**§ 16a.** (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnete Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.

#### **Senderecht.**

**§ 17.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen

1. durch eine Rundfunkvermittlungsanlage und
2. durch eine Gemeinschaftsantennenanlage,
  - a) wenn sich die Standorte aller Empfangsanlagen nur auf zusammenhängenden Grundstücken befinden, kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benutzt oder kreuzt und die Antenne vom Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage nicht mehr als 500 m entfernt ist oder
  - b) wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind, gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

**§ 17a.** Wenn die programtragenden Signale verschlüsselt gesendet werden, liegt eine Rundfunksendung nur dann vor, wenn die Mittel zur Entschlüsselung der Sendung durch den Rundfunkunternehmer selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

**§ 17b.** (1) Im Fall der Rundfunksendung über Satellit liegt die dem Urheber vorbehaltene Verwertungshandlung in der unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommenen Eingabe der programtragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt. Die Rundfunksendung über Satellit findet daher vorbehaltlich des Abs. 2 nur in dem Staat statt, in dem diese Eingabe vorgenommen wird.

(2) Findet die in Abs. 1 bezeichnete Eingabe in einem Staat statt, der kein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und in dem das in Kapitel II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993, S 15, in der für Österreich gemäß Anh. XVII des EWR-Abkommens geltenden Fassung, vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, dann findet die Sendung statt

1. in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programtragenden

Signale zum Satelliten geleitet werden;

2. wenn die Voraussetzung nach Z 1 nicht vorliegt, in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Hauptniederlassung des Rundfunkunternehmers liegt, der die Eingabe im Sinn des Abs. 1 in Auftrag gegeben hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gilt das Betreiben der Erdfunkstation beziehungsweise die Auftragserteilung zur Eingabe im Sinn des Abs. 1 als Sendung im Sinn des § 17 Abs. 1.

#### **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.**

**§ 18.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2, Z. 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u.dgl.), wo sie stattfinden.

#### **Zurverfügungstellungsrecht**

**§ 18a.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

## **2. Schutz geistiger Interessen.**

### **Schutz der Urheberschaft.**

**§ 19.** (1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

### **Urheberbezeichnung.**

**§ 20.** (1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

### **Werksschutz.**

**§ 21.** (1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

## **3. Pflichten des Besitzers eines Werkstückes.**

**§ 22.** Der Besitzer eines Werkstückes hat es dem Urheber auf Verlangen zugänglich zu machen, soweit es notwendig ist, um das Werk vervielfältigen zu können; hiebei hat der Urheber die Interessen des Besitzers entsprechend zu berücksichtigen. Der Besitzer ist nicht verpflichtet, dem Urheber das Werkstück zu dem angeführten Zwecke herauszugeben; auch ist er dem Urheber gegenüber nicht verpflichtet, für die Erhaltung des Werkstückes zu sorgen.

## **4. Übertragung des Urheberrechtes.**

**§ 23.** (1) Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.

(2) Wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben und auch nicht als erbloses Gut vom Staat übernommen, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Dasselbe gilt im Falle des Verzichtes eines Miturhebers auf sein Urheberrecht, soweit dieser Verzicht wirkt.

(3) Im übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar.

(4) Geht das Urheberrecht auf mehrere Personen über, so sind auf sie die für Miturheber (§ 11) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### 5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht.

**§ 24.** (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.

#### 6. Exekutionsbeschränkungen.

**§ 25.** (1) Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen.

(2) Die wegen einer Geldforderung auf ein Werkstück geführte Exekution ist unzulässig, wenn durch dessen Verkauf das Verbreitungsrecht des Urhebers oder eines Werknutzungsberechtigten verletzt würde.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Werkstücke, die zur Zeit der Pfändung von dem zu ihrer Verbreitung Berechtigten oder mit seiner Einwilligung verpfändet sind.

(4) Bei Werken der bildenden Künste wird durch das Verbreitungsrecht die Exekution auf Werkstücke nicht gehindert, die von dem zur Verbreitung Berechtigten zum Verkauf bereitgestellt sind.

(5) Mittel, die ausschließlich zur Vervielfältigung eines Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Holzstöcke, Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören, dürfen wegen einer Geldforderung nur gleich einem Zugehör des Vervielfältigungsrechtes mit diesem in Exekution gezogen werden.

(6) Dasselbe gilt entsprechend für Mittel, die ausschließlich zur Aufführung eines Filmwerkes bestimmt sind (Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören.

#### IV. Abschnitt: Werknutzungsrechte.

**§ 26.** Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. Soweit hienach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werkes zu enthalten. Mit dem Erlöschen dieser Verpflichtung erlangt das Verwertungsrecht seine frühere Kraft.

#### Übertragung der Werknutzungsrechte.

**§ 27.** (1) Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(2) Auf Sondernachfolger kann ein Werknutzungsrecht in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt; auf diese Wirkung muß in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.

(3) Wer ein Werknutzungsrecht im Wege der Sondernachfolge erwirbt, hat an Stelle des Veräußerers die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die diesem nach dem mit dem Urheber geschlossenen Vertrag obliegen. Für das dem Urheber gebührende Entgelt sowie für den Schaden, den der Erwerber im Falle der Nichterfüllung einer der aus diesem Vertrag für ihn entspringenden Pflichten dem Urheber zu ersetzen hat, haftet der Veräußerer dem Urheber wie ein Bürge und Zahler.

(4) Vom Veräußerer mit dem Erwerber ohne Einwilligung des Urhebers getroffene Vereinbarungen, die dem Absatz 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind diesem gegenüber unwirksam.

(5) Die Haftung des Erwerbers für einen schon vor der Übernahme gegen den Veräußerer entstandenen Schadenersatzanspruch des Urhebers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

**§ 28.** (1) Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen, zu dem es gehört, oder mit einem solchen Zweige des Unternehmens auf einen anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

(2) Ferner können, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes nicht verpflichtet ist und mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat, ohne dessen Einwilligung übertragen werden:

1. Werknutzungsrechte an Sprachwerken und Werken der im § 2, Z. 3, bezeichneten Art, die entweder auf Bestellung des Werknutzungsberechtigten nach seinem den Inhalt und die Art der Behandlung bezeichnenden Plane oder bloß als Hilfs- oder Nebenarbeit für ein fremdes Werk geschaffen werden;
2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.

### **Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses.**

**§ 29.** (1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, daß wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, vorzeitig lösen.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten gesetzten angemessenen Nachfrist erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(3) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf Seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen.

(4) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang zurückweist.

**§ 30.** (1) Bei den im § 28, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften des § 29 werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **Werknutzungsrechte an künftigen Werken.**

**§ 31.** (1) Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.

(2) Hat sich der Urheber verpflichtet, einem anderen Werknutzungsrechte an allen nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmten Werken einzuräumen, die er zeit seines Lebens oder binnen einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen, sobald seit dessen Abschluß fünf Jahre abgelaufen sind. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist. Durch die Kündigung wird das Vertragsverhältnis nur hinsichtlich der Werke beendet, die zur Zeit des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht vollendet sind.

(3) Durch die Vorschrift des Absatzes 2 werden andere Rechte, den Vertrag aufzuheben, nicht berührt.

### **Konkurs und Ausgleich.**

**§ 32.** (1) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wird gegen den Werknutzungsberechtigten das Ausgleichsverfahren oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so wird die Anwendung der Vorschriften der Ausgleichsordnung und der Konkursordnung über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Urheber dem Werknutzungsberechtigten das zu vervielfältigende Werkstück schon vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder des Konkurses übergeben hat.

(2) Ist zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder des Konkurses mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden, so kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten. Auf Antrag des Schuldners oder Masseverwalters hat der Ausgleichs- oder Konkurskommissar eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber den Rücktritt nicht mehr erklären kann.

## **V. Abschnitt.**

### **Vorbehalte zugunsten des Urhebers.**

#### **Auslegungsregeln.**

**§ 33.** (1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.

(2) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten.

#### **Gesamtausgaben.**

**§ 34.** Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, das Werk in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Dieses Recht kann durch Vertrag weder beschränkt noch aufgehoben werden.

### **Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste.**

**§ 35.** Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.

#### **Beiträge zu Sammlungen.**

**§ 36.** (1) Wird ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Almanach u. dgl.) angenommen, so bleibt der Urheber berechtigt, das Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk darin zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, daß das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

(2) Ein solches ausschließliches Recht erlischt bei Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen des Beitrages in der Zeitung. Bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen sowie bei Beiträgen, die zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung angenommen werden und für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf ein Entgelt zusteht, erlischt ein solches ausschließliches Recht, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitrag in der Sammlung erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

**§ 37.** Nimmt der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung ein Werk als Beitrag an und wird über die Zeit nichts vereinbart, wann der Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten ist, so ist der Herausgeber oder Verleger im Zweifel dazu nicht verpflichtet. Der Urheber kann aber in diesem Falle das Recht des Herausgebers oder Verlegers für erloschen erklären, wenn der Beitrag nicht binnen einem Jahre nach der Ablieferung in der Sammlung erscheint; der Anspruch des Urhebers auf das Entgelt bleibt unberührt. § 29, Absatz 4, gilt entsprechend.

### **VI. Abschnitt**

#### **Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke.**

##### **Filmhersteller.**

**§ 38.** (1) Die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen mit der im § 39, Absatz 4, enthaltenen Beschränkung dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urhebers stehen dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werken bestehen, nicht berührt.

(2) Änderungen des Filmwerkes, seines Titels und der Bezeichnung des Filmherstellers dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 39, Absatz 3, ohne Einwilligung des Filmherstellers nur vorgenommen werden, soweit sie nach der auf den Filmhersteller entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 21, Absatz 1, zulässig sind.

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, daß Filmhersteller ein anderer ist.

##### **Urheber.**

**§ 39.** (1) Wer an der Schaffung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes derart mitgewirkt hat, daß der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, kann vom Hersteller verlangen, auf dem Film und in Ankündigungen des Filmwerkes als dessen Urheber genannt zu werden.

(2) Die Urheberbezeichnung (Absatz 1) ist in den Ankündigungen von öffentlichen Aufführungen und von Rundfunksendungen des Filmwerkes anzuführen.

(3) Zu einer nach § 21 nur mit Einwilligung des Urhebers zulässigen Änderung des Filmwerkes, seines Titels und der Urheberbezeichnung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des § 38, Absatz 2, der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber.

(4) Zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerkes bedarf es außer der Einwilligung des Filmherstellers auch der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber. Soweit diese Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es dieser Einwilligung nicht für Übersetzungen und Bearbeitungen einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerkes, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerkes erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 151/1996)

#### **Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte.**

**§ 40.** (1) Die dem Filmhersteller zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich und können ohne Einschränkung in Exekution gezogen werden. Werden sie auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Filmwerkes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Filmhersteller und genießt auch den diesem nach § 38, Absatz 2, zukommenden Schutz.

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden.

(3) Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken nicht.

## **VIa. Abschnitt**

### **Sondervorschriften für Computerprogramme**

#### **Computerprogramme**

**§ 40a.** (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

#### **Dienstnehmer**

**§ 40b.** Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

#### **Werknutzungsrechte**

**§ 40c.** Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

#### **Freie Werknutzungen**

**§ 40d.** (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

#### **Dekompilierung**

**§ 40e.** (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;
2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

## **VIb. Abschnitt**

### **Sondervorschriften für Datenbankwerke**

#### **Datenbanken und Datenbankwerke**

**§ 40f.** (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.

(2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).

(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.

#### **Wiedergaberecht**

**§ 40g.** Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben.

#### **Freie Werknutzungen**

**§ 40h.** (1) § 42 Abs. 1 und 3 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.

(3) Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechnete Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus.

### **VII. Abschnitt.**

#### **Beschränkungen der Verwertungsrechte.**

##### **1. Freie Werknutzungen.**

##### **Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung.**

**§ 41.** Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

#### **Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen**

**§ 41a.** Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

wenn sie flüchtig oder begleitend ist und

wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und

wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und

wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

#### **Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch**

**§ 42.** (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur zur

Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benutzt werden;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benutzt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

**§ 42a.** Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

**§ 42b.** (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs. 2 bis 6 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und
2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Leerkassetten- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt; wer das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Leerkassettenvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10000 Stunden Spieldauer bezieht;
2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. bei der Leerkassettenvergütung auf die Spieldauer;
2. bei der Gerätevergütung auf die Leistungsfähigkeit des Geräts;
3. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat die angemessene Vergütung zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Trägermaterial oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; Glaubhaftmachung genügt.

#### **Berichterstattung über Tagesereignisse**

**§ 42c.** Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

#### **Behinderte Personen**

**§ 42d.** (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(2) für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

#### **Freie Werknutzungen an Werken der Literatur.**

**§ 43.** (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Ist eine Rede dieser Art auf einem Schallträger festgehalten worden, so darf dieser nur mit Einwilligung des Urhebers verbreitet werden.

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke sind dem Urheber vorbehalten.

**§ 44.** (1) Einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten wird. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift.

(2) In einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze, deren Vervielfältigung nach Absatz 1 zulässig ist, dürfen auch öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden.

(3) Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79.

**§ 45.** (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;
2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

**§ 46.** Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden;
2. wenn einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2, Z. 3, bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der im § 2, Z. 3, bezeichneten Art darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.

**§ 47.** (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Doch gebührt dem Urheber des vertonten Sprachwerkes ein angemessener Anteil an dem Entgelt, das der zur öffentlichen Aufführung oder Rundfunksendung des Werkes der Tonkunst ausschließlich Berechtigte für die Bewilligung von öffentlichen Aufführungen oder von Rundfunksendungen dieses Werkes in Verbindung mit dem vertonten Sprachwerk erhält.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) Absatz 1 gilt ferner weder für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen, noch für Sprachwerke, die als Text eines Werkes der Tonkunst mit einem die Anwendung des Absatzes 1 ausschließenden Vorbehalt erschienen sind.

**§ 48.** Kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen nach ihrem Erscheinen auch abgesondert von dem Werke der Tonkunst vervielfältigt und verbreitet werden:

1. zum Gebrauch der Zuhörer, die einer unmittelbaren persönlichen Wiedergabe der verbundenen Werke am Aufführungsorte beiwohnen, mit Andeutung dieser Bestimmung;
2. in Programmen, worin die Rundfunksendung der verbundenen Werke angekündigt wird;
3. in Aufschriften auf Schallträgern oder in Beilagen dazu; die Schallträger dürfen nicht mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, die darauf festgehaltenen Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet, die Beilagen müssen als solche bezeichnet sein.

**§ 50.** (1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten; sie gilt ferner nicht, wenn der Vortrag mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

#### **Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst.**

**§ 51.** (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,
2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

(2) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

**§ 52.** Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Tonkunst in einem selbstständigen neuen Werke der Tonkunst angeführt werden;
2. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
3. wenn einzelne erschienene Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.

**§ 53.** (1) Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst:

1. wenn die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oder anderen Schallträgern der im § 15, Absatz 3, bezeichneten Art vorgenommen wird, die nicht auf eine Weise beeinflusst werden können, daß das Werk damit nach Art einer persönlichen Aufführung wiedergegeben werden kann;
2. wenn das Werk bei einer kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeit oder aus einem militärdienstlichen Anlaß aufgeführt wird und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden;
3. wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist;
4. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle oder einem solchen Chor veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung - zumindest weitaus überwiegend - volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z. 3 gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten weder für bühnenmäßige Aufführungen einer Oper oder eines anderen mit einem Werke der Literatur verbundenen Werkes der Tonkunst noch für die Aufführung eines Werkes der Tonkunst in Verbindung mit einem Filmwerk oder einem anderen kinematographischen Erzeugnisse.

#### **Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste.**

**§ 54.** (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
- 3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;"
4. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke herzustellen;
5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

**§ 55.** (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(3) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach den Absätzen 1 und 2 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

#### **Benutzung von Bild- oder Schallträgern und Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben.**

**§ 56.** (1) In Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand haben, dürfen Vorträge, Aufführungen und Vorführungen von Werken auf Bild- oder Schallträgern festgehalten und Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch bekanntzumachen oder die Brauchbarkeit zu prüfen.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes durch Lautsprecher oder eine andere technische Einrichtung in Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

#### **Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten**

**§ 56a.** (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bild- oder Schallträger, die mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden sind.

#### **Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken**

**§ 56b.** (1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benützen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

#### **Öffentliche Wiedergabe im Unterricht**

**§ 56c.** (1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind;
2. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

#### **Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben**

**§ 56d.** (1) Beherbergungsunternehmer dürfen für die von ihnen aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst öffentlich aufführen, wenn

1. seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind,
2. die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, vorgenommen wird und
3. die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

#### **Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen.**

**§ 57.** (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall entstellt werden.

(2) Werden Stellen eines Werkes nach § 46, Z. 1, oder § 52 Z 1, auf andere Art als auf Schallträgern oder wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 45, 46, Z. 2, §§ 47, 48, 51, § 52 Z 2 oder 3, oder des § 54 Z 1 bis 3a, vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21, Absatz 1, anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muß

der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, daß sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 46 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Werk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) In den im § 44, Absatz 1 und 2, bezeichneten Fällen ist außer dem in der benutzten Quelle angeführten Namen oder Decknamen des Urhebers des Aufsatzes auch die Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist, wenn aber dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt ist, diese deutlich anzugeben. Wird die Angabe der Zeitung oder Zeitschrift unterlassen, so stehen ihrem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, ihrem Verleger die gleichen Ansprüche zu wie einem Urheber im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung der Angabe der Urheberbezeichnung.

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 43, 54 Z 4 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 46 Z 1 oder § 52 Z 1 auf Schallträgern vervielfältigt werden.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Absätzen Abs. 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

## 2. Bewilligungszwang bei Schallträgern.

**§ 58.** (1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen angemessenes Entgelt bewilligt wird: dies gilt, wenn der Hersteller seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat, unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung, daß Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung im Inland auch in diesem Staat in annähernd gleicher Weise behandelt werden, jedenfalls aber in gleicher Weise wie die Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung in diesem Staat. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint. Die Werknutzungsbewilligung gilt nur für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt.

(2) Absatz 1 gilt für die mit einem Werke der Tonkunst als Text verbundenen Sprachwerke entsprechend, wenn der Berechtigte einem anderen gestattet hat, das Sprachwerk in dieser Verbindung auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 sind, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 bleiben Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe von Werken für Gesicht und Gehör bestimmt sind (Bild- und Schallträger), außer Betracht.

## 3. Benutzung von Rundfunksendungen.

**§ 59.** Rundfunksendungen von Sprachwerken sowie der Tonkunst dürfen zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen der gesendeten Werke mit Hilfe von Lautsprechern benutzt werden, wenn der Veranstalter einer solchen öffentlichen Wiedergabe die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 3 des Verwertungsgesellschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1936) erhalten hat. Die Verwertungsgesellschaft hat das Entgelt für solche Bewilligungen auf gleiche Weise zu verteilen wie das Entgelt, das sie von der den allgemeinen Inlandsrundspruchdienst besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt für die Bewilligung erhält, Sprachwerke oder Werke der Tonkunst durch Rundfunk zu senden.

**§ 59a.** (1) Das Recht, Rundfunksendungen von Werken einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen zu benutzen, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nicht für das Recht, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

(2) Rundfunksendungen dürfen zu einer Weitersendung im Sinn des Abs. 1 benutzt werden, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer, dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.

§ 59b. (1) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung der Weitersendung im Sinn des § 59a nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten bei der Schiedsstelle (Art. III UrhGNov. 1980) Vertragshilfe beantragen. Die Schiedsstelle kann den Parteien Vorschläge unterbreiten. Ein solcher Vorschlag gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt.

(2) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung im Sinn des § 59a Abs. 1 nur deshalb nicht zustande, weil die Verwertungsgesellschaft oder der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat, dann hat der weitersendende Rundfunkunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen.

## 4. Schulbücher

**§ 59c.** Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936) erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

## VIII. Abschnitt.

### Dauer des Urheberrechtes.

#### Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

**§ 60.** Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Abs. 1), bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).

**§ 61.** Das Urheberrecht an Werken, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.

#### Urheberregister

**§ 61a.** Innerhalb der im § 61 bezeichneten Frist kann der wahre Name des Urhebers (§ 10 Abs. 1) von ihm selbst oder von den Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist, zu dem vom Bundesminister für Justiz geführten Urheberregister angemeldet werden. Eine solche Anmeldung bewirkt, daß die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen ist.

**§ 61b.** (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Jede Anmeldung hat Art und Titel des Werkes oder seine andere Bezeichnung, Zeit, Ort und Art der Veröffentlichung, die bisher verwendeten Urheberbezeichnungen, Vor- und Familiennamen des Urhebers (§ 10 Abs. 1) und Vor- und Familiennamen, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders zu enthalten. Eine Anmeldung kann auch mehrere Werke, die demselben Urheber zugeschrieben werden, umfassen.

(2) Die Eintragung ist vom Bundesminister für Justiz ohne Prüfung der Befugnis des Anmelders zum Einschreiten und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorzunehmen; sie hat jedenfalls die im Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Gibt eine Anmeldung auch den Tag und den Ort der Geburt des Urhebers oder seines Ablebens oder seine Staatsangehörigkeit an, so sind auch diese Angaben einzutragen.

**§ 61c.** (1) Die Eintragung ist auf Kosten des Anmelders im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" öffentlich bekanntzumachen.

(2) Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und die Ausfertigung amtlich beglaubigter Auszüge sowie die Ausstellung von Zeugnissen darüber verlangen, daß ein bestimmtes Werk im Urheberregister nicht eingetragen ist.

#### Filmwerke

**§ 62.** Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.

#### Lieferungswerke

**§ 63.** Bei Werken, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und bei denen die Veröffentlichung die für den Beginn der Schutzfrist maßgebende Tatsache darstellt, wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet.

#### Berechnung der Schutzfristen.

**§ 64.** Bei Berechnung der Schutzfristen (§§ 60 bis 63) ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

#### Die Schutzfrist überdauernde Rechte.

**§ 65.** Der Schöpfer eines Werkes kann die ihm nach den §§ 19 und 21, Absatz 3, zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wengleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist.

## II. Hauptstück.

### Verwandte Schutzrechte.

#### I. Abschnitt.

## **Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst.**

### **1. Verwertung auf Bild- oder Schallträgern.**

**§ 66.** (1) Wer ein Werk der Literatur oder Tonkunst vorträgt oder aufführt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Aufführung - auch im Falle der Sendung durch Rundfunk - auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung zur Übertragung auf einen anderen Bild- oder Schallträger verstanden.

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die - wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes - durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Verwertungsrechte (Abs. 1) derjenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(3) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 2 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt. (4) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen Sachwalter zu bestellen, der an die Stelle des gemeinsamen Vertreters tritt. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung des Vortrages oder der Ausführung glaubhaft macht.

(5) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters stattfinden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zuläßt, vorbehaltlich des Abs. 1 nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträger festgehalten werden. Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

(6) Ob gegenüber dem Veranstalter von Vorträgen oder Aufführungen, die auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verwertet werden sollen, die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine solche Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hienach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Fall hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung ein Vortrag oder eine Aufführung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.

(7) Den Abs. 1 und 5 zuwider hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung nicht benutzt werden.

### **Verwertungsrechte.**

**§ 67.** (1) Die Verwertungsrechte der im § 66 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen erlöschen fünfzig Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist ein Bild- oder Schallträger, auf dem der Vortrag oder die Aufführung festgehalten worden ist, veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen. (2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2 gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

### **Schutz geistiger Interessen.**

**§ 68.** (1) Auf Verlangen eines nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten ist sein Name (Deckname) auf den Bild- oder Schallträgern anzugeben. Ohne seine Einwilligung darf das nicht geschehen. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn ein Bild- oder Schallträger den Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergibt, daß seine Benutzung geeignet ist, den künstlerischen Ruf des Verwertungsberechtigten zu beeinträchtigen.

(1a) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, nicht benutzt werden, wenn der Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf der nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten beeinträchtigt werden kann. Gleiches gilt für die Verbreitung sowie für die Vervielfältigung zum Zweck der Verbreitung von Bild- oder Schallträgern, auf dem Vorträge oder Aufführungen festgehalten sind.

(2) Die in den Abs. 1 und 1a bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten. Nach seinem Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

(3) Die Abs. 1, 1a und 2 gelten für diejenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist und dass diese Rechte gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen; § 66 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

### **Ausnahmen.**

**§ 69.** (1) Zur Vervielfältigung und Verbreitung gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke und anderer kinematographischer Erzeugnisse bedarf es der sonst nach § 66 Abs. 1 erforderlichen Einwilligung der Personen nicht, die an den zum Zweck der Herstellung des Filmwerkes oder des kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zweckes mitgewirkt haben.

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) § 56 Abs. 1 und 3 und § 56a gelten entsprechend.

### **2. Verwertung im Rundfunk.**

**§ 70.** (1) Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, durch Rundfunk gesendet werden (§ 17); § 33 Abs. 1, § 66 Abs. 6, §§ 59a und 59b gelten entsprechend.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung ist für eine Rundfunksendung mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern nicht erforderlich, er sei denn, daß diese nach § 66 Abs. 7 oder § 69 Abs. 2 zu einer Rundfunksendung nicht benutzt werden dürfen.

### **3. Verwertung zur öffentlichen Wiedergabe.**

**§ 71.** (1) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden, öffentlich wiedergegeben werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend. Doch bedarf es nur der Einwilligung des Veranstalters der Vorträge oder Aufführungen, wenn diese mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen werden, die hiezu nach den Vorschriften dieses Abschnittes benutzt werden dürfen.

(2) Eine dem § 70 entsprechende Rundfunksendung des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung benutzt werden.

#### **3a. Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung**

**§ 71a.** Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **4. Gemeinsame Vorschriften.**

**§ 72.** (1) Die §§ 66 bis 71a gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) Die §§ 41 und 41a gelten für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich, oder die Vorträge und Aufführungen sind nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich.

(5) Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raume wahrnehmbar zu machen.

(6) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71a nicht.

## **II. Abschnitt**

### **Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken**

#### **1. Lichtbilder.**

**§ 73.** (1) Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.

(2) Derart hergestellte Laufbilder (kinematographische Erzeugnisse) unterliegen, unbeschadet der urheberrechtlichen Vorschriften zum Schutze von Filmwerken, den für Lichtbilder geltenden Vorschriften.

#### **Schutzrecht.**

**§ 74.** (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Die dem Hersteller nach Absatz 1 zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(3) Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Gibt ein

derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

(4) Bei den mit einer Herstellerbezeichnung versehenen Vervielfältigungsstücken darf auch die Gegenstandsbezeichnung von der vom Hersteller angegebenen nur so weit abweichen, als es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

(5) Nach dem Tode des Herstellers kommt der ihm durch die Absätze 3 und 4 gewährte Schutz den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergehen. Werden die Verwertungsrechte auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Lichtbildes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Hersteller und genießt, wenn er als solcher auf den Lichtbildstücken genannt ist, auch Schutz nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4.

(6) Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2,

§§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 57 Abs. 3a Z 1 und 2, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

### Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen.

**§ 75.** (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach Absatz 1 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

### 2. Schallträger.

**§ 76.** (1) Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Dem Absatz 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 und § 56a gelten entsprechend.

(5) Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber der Schallträger vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 56, 57 Abs. 3a Z 1, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

### 3. Rundfunksendungen

**§ 76a.** (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) Dem Abs. 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder zu einer öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Das Schutzrecht an Rundfunksendungen erlischt fünfzig Jahre nach der Sendung. Die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 56, 56a, 57 Abs. 3a Z 1, § 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### 4. Nachgelassene Werke

**§ 76b.** Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung; die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

### IIa. Abschnitt

#### Geschützte Datenbanken

**§ 76c.** (1) Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

(2) Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat; dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird.

(3) Der Schutz nach diesem Abschnitt ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt. (4) Der Schutz nach diesem Abschnitt berührt nicht die am Inhalt der Datenbank etwa bestehenden Rechte.

#### Schutzrecht

**§ 76d.** (1) Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Das Verbreitungsrecht des Herstellers umfaßt nicht das Verleihen (§ 16a Abs. 3).

(3) Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer veröffentlichten Datenbank ist zulässig

1. für private Zwecke; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind;  
2. zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, wenn dies ohne Erwerbszweck geschieht und die Quelle angegeben wird.

(4) Das Schutzrecht an Datenbanken erlischt 15 Jahre nach Abschluß der Herstellung der Datenbank, wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 41 gelten entsprechend.

#### Verträge über die Benutzung einer Datenbank

**§ 76e.** Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank gegenüber dem Hersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

### III. Abschnitt.

#### Brief- und Bildnisschutz.

##### Briefschutz.

**§ 77.** (1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte genießen diesen Schutz zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Briefe dürfen auch dann nicht auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verbreitet werden, wenn hiedurch berechnigte Interessen dessen, an den der Brief gerichtet ist, oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die im Absatz 1 bezeichneten Schriften den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen oder nicht. Die Anwendung urheberrechtlicher Bestimmungen auf solche Schriften bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schriften, die, wenngleich nicht ausschließlich, zum amtlichen Gebrauch verfaßt worden sind.

(6) Die Vorschriften des § 41 gelten entsprechend.

#### **Bildnisschutz.**

**§ 78.** (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.

### **IV. Abschnitt.**

#### **Nachrichtenschutz. Schutz des Titels von Werken der Literatur und der Kunst.**

##### **Nachrichtenschutz.**

**§ 79.** (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend.

##### **Titelschutz.**

**§ 80.** (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

### **III. Hauptstück.**

#### **Rechtsdurchsetzung**

##### **I. Abschnitt.**

#### **Zivilrechtliche Vorschriften.**

##### **Unterlassungsanspruch.**

**§ 81.** (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hierzu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

##### **Beseitigungsanspruch.**

**§ 82.** (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz widerstrebende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden.

(3) Enthalten die im Absatz 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln unverhältnismäßig große

Kosten erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so ordnet das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel an.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Absatz 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Namentlich dürfen Werkstücke nicht bloß deshalb vernichtet werden, weil die Quellenangabe fehlt oder dem Gesetz nicht entspricht.

(5) Statt der Vernichtung von Eingriffsgegenständen oder Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(6) Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen den Eigentümer der Gegenstände, die den der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes dienenden Maßnahmen unterliegen. Der Anspruch kann während der Dauer des verletzten Rechtes so lange geltend gemacht werden, als solche Gegenstände vorhanden sind.

#### **Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Werken der bildenden Künste.**

**§ 83.** (1) Ist ein Urstück eines Werkes der bildenden Künste unbefugt geändert worden, so kann der Urheber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur verlangen, daß die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet oder daß eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt werde.

(2) Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich und stehen ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen des Eigentümers entgegen, so kann der Schöpfer des Werkes nach seiner Wahl an Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen verlangen, daß ihm die Wiederherstellung gestattet werde.

(3) Bei Werken der Baukunst kann der Urheber auf Grund des § 81 eine unbefugte Änderung nicht untersagen. Auch kann er nicht verlangen, daß Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82, Absatz 5, überlassen werden. Doch ist auf sein Verlangen je nach der Sachlage eine der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen zu treffen oder auf dem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung anzubringen.

#### **Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den Fällen der §§ 79 und 80.**

**§ 84.** (1) Im Falle des § 79 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht nur vom Nachrichtensammler geltend gemacht werden, sondern auch von jedem Unternehmer, der mit dem Täter in Wettbewerb steht, sowie von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, wenn diese Interessen durch die Tat berührt werden.

(2) Im Falle des § 80 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche von einer solchen Vereinigung sowie von jedem Unternehmer geltend gemacht werden, der sich damit befaßt, Stücke des Werkes, dessen Titel, Bezeichnung oder Ausstattung für ein anderes Werk verwendet wird, in Verkehr zu bringen oder es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen, und dessen Interessen durch die Tat beeinträchtigt werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken ist dazu stets auch der Urheber berechtigt.

(3) Eingriffsgegenstände unterliegen in den Fällen der § 79 und 80 dem Beseitigungsanspruch nur, wenn sie zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmt sind. Ein Anspruch auf Überlassung von Eingriffsgegenständen oder Eingriffsmitteln (§ 82, Absatz 5) besteht in diesem Fällen nicht.

#### **Urteilsveröffentlichung.**

**§ 85.** (1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(2) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilsspruch. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann jedoch das Gericht einen vom Urteilsspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Gericht erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(3) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

#### **Anspruch auf angemessenes Entgelt.**

**§ 86.** (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 2 zuwider verbreitet,
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) Wer einen Pressebericht dem § 79 zuwider benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Nachrichtensammler ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

#### **Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes.**

**§ 87.** (1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.

(3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Absatz 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

#### **Anspruch auf Rechnungslegung.**

##### **§ 87a.**

(1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) Wer nach § 42b Abs. 3 Z 1 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial oder das Vervielfältigungsgerät bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42b Abs. 3 Z 1 von der Haftung ausgenommen ist.

#### **Anspruch auf Auskunft**

**§ 87b.** (1) Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erloschen ist (§16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf eine nach diesem Bundesgesetz dem Rechteinhaber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat dem Verletzten über die Identität Dritter (Name und Anschrift), die an der Herstellung oder am Vertrieb der Vervielfältigungsstücke beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege Auskunft zu geben, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre.

(3) Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a haben dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) zu geben.

#### **Haftung des Inhabers eines Unternehmens.**

**§ 88.** (1) Wird der einen Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 86) begründende Eingriff im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes den Inhaber des Unternehmens.

(2) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens diesem Gesetz zuwidergehandelt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens (§ 87, Absatz 1 bis 3), wenn ihm die Zuwiderhandlung bekannt war oder bekannt sein mußte. Auch trifft ihn in einem solchen Falle die Pflicht zur Herausgabe des Gewinnes nach § 87, Absatz 4.

#### **Haftung mehrerer Verpflichteter.**

**§ 89.** Soweit derselbe Anspruch auf ein angemessenes Entgelt (§ 86), auf Schadenersatz (§ 87, Absatz 1 bis 3) oder auf Herausgabe des Gewinnes (§ 87, Absatz 4) gegen mehrere Personen begründet ist, haften sie zur ungeteilten Hand.

### Verjährung.

**§ 90.** (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinnes und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.

### Mitwirkung der Zollbehörden

**§ 90a.** (1) Trägermaterial und Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b, die in den zollrechtlichen freien Verkehr übergeführt oder in ein Lager des Typs D im Sinn der zollrechtlichen Vorschriften eingelagert werden, sind vom Anmelder nach Maßgabe der Verordnungen nach den Abs. 3 und 4 mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden. Im Anmeldeschein sind Stückzahl, Art und Warenzeichen der angemeldeten Waren sowie der Name und die Anschrift des Anmelders und des Empfängers der angemeldeten Waren anzugeben; bei Trägermaterial ist überdies die Spieldauer, bei Vervielfältigungsgeräten die Leistungsfähigkeit (Vervielfältigungen je Minute) anzugeben. Der Anmeldeschein ist eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung im Sinn der zollrechtlichen Vorschriften. Die Anmeldescheine sind von den Zollstellen den Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche nach § 42b und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 geltend machen, zu übersenden.

(2) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind Sendungen ausgenommen, die nach zollrechtlichen Vorschriften eingangsabgabefrei bleiben, im Fall von Trägermaterial überdies Sendungen, die nicht mehr als 100 Stück umfassen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, welche nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, S 1, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnete Waren unter die Anmeldepflicht nach Abs. 1 fallen und welchen Verwertungsgesellschaften die Anmeldescheine zu übersenden sind; die Verordnung hat auch Form und Inhalt des Anmeldescheins zu bestimmen. Die Verordnung hat auf den erforderlichen Verwaltungsaufwand und auf die Bedürfnisse der Verwertungsgesellschaften angemessen Bedacht zu nehmen.

(4) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Anmeldepflicht vorsehen, wenn das Interesse an der Erleichterung des Warenverkehrs oder der Verwaltungsvereinfachung das Interesse der Verwertungsgesellschaften an der Anmeldung überwiegt.

(5) Der Anmelder und der im Anmeldeschein genannte Empfänger der angemeldeten Waren haben den in Abs. 1 bezeichneten Verwertungsgesellschaften auf deren Verlangen richtig und vollständig Auskunft über die für die Entstehung der Zahlungspflicht maßgeblichen Umstände zu geben.

### Schutz von Computerprogrammen

**§ 90b.** Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

### Schutz technischer Maßnahmen

**§ 90c.** (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die dieses Schutzziel auch tatsächlich erreichen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln bzw. Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile bzw. Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

## Schutz von Kennzeichnungen

**§ 90d.** (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinn dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,
2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von bzw. auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder gemeinsam mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und
3. die folgenden Inhalt haben:
  - a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
  - b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

## II. Abschnitt.

### Strafrechtliche Vorschriften.

#### Eingriff.

**§ 91.** (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

#### Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln.

**§ 92.** (1)

In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Absatz 3, gelten entsprechend.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so hat das Strafgericht auf Antrag des Verletzten die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen im freisprechenden Erkenntnis oder in einem selbständigen Verfahren anzuordnen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Maßnahmen vorliegen. Im selbständigen Verfahren erkennt hierüber das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen worden sind, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und ihre Veröffentlichung sowie auf die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Entscheidung über den Strafanspruch gelten. Für den Kostenersatz gelten dem Sinne nach die allgemeinen Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; wird dem Antrag stattgegeben, so trifft die Kostenersatzpflicht die an dem Verfahren als Gegner des Antragstellers Beteiligten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind, soweit es möglich ist, auch die Eigentümer der der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung unterliegenden Gegenstände zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Maßnahmen handelt, berechtigt, tatsächliche Umstände, vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie keinen Einspruch erheben.

### **Beschlagnahme.**

**§ 93.** (1) Zur Sicherung der auf Grund des § 92 beantragten Maßnahmen können die ihnen unterliegenden Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel auf Antrag des Privatanklägers vom Strafgericht in Beschlag genommen werden.

(2) Das Strafgericht hat über einen solchen Antrag sofort zu entscheiden. Es kann die Bewilligung der Beschlagnahme von dem Erlag einer Sicherstellung abhängig machen. Die Beschlagnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie muß aufgehoben werden, wenn eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wird, daß die beschlagnahmten Gegenstände nicht auf eine unerlaubte Art benutzt und dem Zugriff des Gerichtes nicht entzogen werden.

(3) Wird die Beschlagnahme nicht schon früher aufgehoben, so bleibt sie bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens über den Antrag auf Vernichtung der Eingriffsgegenstände oder Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel und, wenn im Urteil hierauf erkannt wird, bis zur Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen aufrecht.

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) Erkennt das Gericht nicht auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Gegenstände, so hat der Antragsteller dem von der Beschlagnahme Betroffenen alle hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Kommt es infolge einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung zu keiner Entscheidung über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so kann der Betroffene den Anspruch auf Ersatz nur erheben, wenn er sich ihn in der Vereinbarung vorbehalten hat.

(6) Der Anspruch auf den nach Absatz 5 gebührenden Ersatz ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

## **IV. Hauptstück.**

### **Anwendungsbereich des Gesetzes.**

#### **1. Werke der Literatur und der Kunst.**

##### **Werke der Staatsbürger.**

**§ 94.** Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10, Absatz 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

##### **Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.**

**§ 95.** Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

##### **Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.**

**§ 96.** (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Urheber für ihre Werke in Österreich nach dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder nach dem Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 293/1982, genießen, sind ihre Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a anzuwenden.

#### **2. Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst.**

**§ 97.** (1) Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 ohne Rücksicht darauf geschützt, welchem Staate die Personen angehören, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung des Vortrages oder der Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger erforderlich ist.

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß die Vorträge und Aufführungen österreichischer Staatsbürger auch in dem Staat, dem der Ausländer angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie Vorträge und Aufführungen der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten geboten erscheint.

#### **3. Lichtbilder.**

**§ 98.** (1) Für die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutze von Lichtbildern (§§ 73 bis 74) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

(2) Ist der Hersteller eine juristische Person, so ist dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft genügt, wenn die juristische Person ihren Sitz im Inland hat.

#### 4. Schallträger und Rundfunksendungen

##### Schallträger

**§ 99.** (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wie sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß Schallträger österreichischer Hersteller auch in dem Staat, dem der ausländische Hersteller angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Schallträger der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971, BGBl. Nr. 294/1982, zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

##### Rundfunksendungen

**§ 99a.** Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.

##### Nachgelassene Werke

**§ 99b.** Für den Schutz nachgelassener Werke (§ 76b) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

##### 4a. Datenbanken

**§ 99c.** (1) Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden ist und 1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem dieser Staaten hat oder 2. ihren satzungsmäßigen Sitz in einem dieser Staaten hat und deren Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines dieser Staaten hat.

(3) Im übrigen werden Datenbanken nach Maßgabe von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen geschützt, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20) schließt.

#### 5. Nachrichtenschutz und Titelschutz.

**§ 100.** (1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(2) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

#### V. Hauptstück.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

**§ 101.** (1) Die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, auch für die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke der Literatur und der Kunst, die nicht schon früher infolge Ablaufs der Schutzfrist freigeworden sind.

(2) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach älteren Vorschriften als im Inland erschienen anzusehen sind, bleiben gleich den im Inland erschienenen Werken geschützt, auch wenn sie nach § 9 nicht zu den im Inland erschienenen Werken gehören.

(3) Der durch Verordnung gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnis zu fremden Staaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach diesem Gesetze.

**§ 102.** (1) Wem das Urheberrecht an den aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildeten, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellenden Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen oder Gesellschaften herausgegeben worden sind (§ 40 des

Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920), zusteht, ist nach dem neuen Gesetz zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an solchen Sammelwerken im Zweifel den genannten Herausgebern zu.

(2) Wem das Urheberrecht an einem gegen Entgelt bestellten Porträt (§ 13 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) zusteht, das vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschaffen wurde, ist nach diesem zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an einem solchen Porträt im Zweifel dem Besteller zu.

**§ 103.** Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

**§ 104.** Die Verwertungsrechte an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk stehen auch dann, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen worden ist, nach § 38 dem Filmhersteller zu, soweit dem nicht eine diese Rechte des Filmherstellers einschränkende Vereinbarung der Parteien entgegensteht. Will der Urheber ein nach § 38 dem Filmhersteller zukommendes Verwertungsrecht an einem solchen Werke für sich in Anspruch nehmen, so muß er sein Recht bei sonstigem Verlust binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend machen.

**§ 105.** Die Rechte der Urheber von Übersetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise erschienen sind, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers des übersetzten Werkes bedurfte, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**§ 106.** (1) Soweit die freie Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist, dürfen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellte Vervielfältigungsstücke auch weiterhin frei verbreitet werden, wenngleich ihre Verbreitung ohne Einwilligung des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes über freie Werknutzungen nicht erlaubt ist.

(2) Die Gesetzmäßigkeit der Beschaffenheit von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

**§ 107.** Der zu einem Werke der Tonkunst gehörige Text, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise (§ 25, Z. 5, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) in Verbindung mit dem Werke der Tonkunst herausgegeben worden ist, darf in dieser Verbindung auch weiterhin auf die nach § 47, Absatz 1 und 3, zulässige Art benutzt werden. Dabei ist jedoch die Vorschrift des § 47, Absatz 2, anzuwenden.

**§ 108.** Ist ein Werk der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör übertragen worden, so erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das nach § 23, Absatz 3, und § 28, Absatz 2, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920, an der Übertragung bestehende Urheberrecht der danach als Bearbeiter geltenden Personen. Das vom Urheber einem anderen eingeräumte Recht, ein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten, bleibt unberührt. Doch erstreckt sich dieses Recht im Zweifel weder auf Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind, noch darauf, das Werk mit Hilfe von Schallträgern öffentlich vorzutragen oder aufzuführen oder durch Rundfunk zu senden.

**§ 109.** (1) Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe von Werken der Literatur oder Tonkunst für das Gehör dienen, dürfen noch bis zum Ablauf des Jahres 1936 wie bisher (§ 25, Z. 6, und § 30, Z. 5, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen frei verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind.

**§ 110.** (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

**§ 111.** Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Lichtbilder (§§ 73 bis 75) gelten die Vorschriften der §§ 101 bis 103 und 106 entsprechend.

**§ 112.** Schallträger sind nach § 76 geschützt, auch wenn die Aufnahme der akustischen Vorgänge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

**§ 113.** (1) Das Urheberrechtsgesetz, R. G. Bl. Nr. 197/1895, wird in seiner derzeit geltenden Fassung (Vollzugsanweisung St. G. Bl. Nr. 417/1920 und Verordnung B. G. Bl. Nr. 555/1933) aufgehoben. Desgleichen wird die Verordnung B. G. Bl. Nr. 347/1933 außer Kraft gesetzt.

(2) (Anm.: Änderung des ABGB, JGS. Nr. 946/1811.)

(3) (Anm.: Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923.)

(4) § 57, Absatz 4, des Patentgesetzes, BGBl. Nr. 366/1925, bleibt unberührt.

**§ 114.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 90a Abs. 1 bis 4 jedoch im Einvernehmen dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können Verordnungen von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; doch treten sie frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

